[Sam]mlung Göschen

Deutsche Rechtsgeschichte

I

Bis zum Ende des Mittelalters

Von

Prof. Dr. Rich. Schröder

Neubearbeitet von

Dr. Heinrich Glitsch



Sammlung Göschen

Unser heutiges Wissen in kurzen, klaren, allgemeinverständlichen Einzeldarstellungen

W a l t e r d e G r u y t e r & C o.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung / J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung / Georg Reimer / Karl J. Trübner / Veit & Comp.
B e r l i n W. 10 u n d L e i p z i g

Zweck und Ziel der „Sammlung Göschen" ist, in Einzeldarstellungen eine klare, leichtverständliche und übersichtliche Einführung in sämtliche Gebiete der Wissenschaft und Technik zu geben; in engem Rahmen, auf streng wissenschaftlicher Grundlage und unter Berücksichtigung des neuesten Standes der Forschung bearbeitet, soll jedes Bändchen zuverlässige Belehrung bieten. Jedes einzelne Gebiet ist in sich geschlossen dargestellt, aber dennoch stehen alle Bändchen in innerem Zusammenhange miteinander, so daß das Ganze, wenn es vollendet vorliegt, eine einheitliche, systematische Darstellung unseres gesamten Wissens bilden dürfte.

Bibliothek zur Rechtswissenschaft

aus der Sammlung Göschen

Allgemeine Staatslehre von Geh. Rat O. G. Fischbach . . . Nr. 358
Allgemeines Staatsrecht von Geh. Rat O. G. Fischbach. 2 Bde. Nr. 415, 416
Reichsstaatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 2 Bde. Nr. 967, 968
Preußisches Staatsrecht von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo . . . Nr. 298
Deutsches Zivilprozeßrecht von Prof. Dr. W. Kisch. 3 Bände Nr. 428, 429, 430
Deutsches Strafprozeßrecht von Prof. Dr. E. H. Rosenfeld. 2 Bände . . . . Nr. 938, 939
Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 523
Das formelle Grundbuchrecht von Oberlandesgerichtsrat Dr. F. Kretzschmar . . . . Nr. 549
Völkerrecht von Prof. Dr. Th. Niemeyer . . . . Nr. 865
Das Kirchenrecht von Prof. D. Dr. E. Sehling. 2 Bände. Nr. 377, 954
Internationales Arbeitsrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Arbeitsorganisationen von Dr. H. Teczerclas von Tilly . . . . Nr. 882
Der internationale gewerbliche Rechtsschutz von Regierungsrat J. Neuberg . . . . Nr. 271
Das deutsche Urheber- und Verlagsrecht von Dr. jur. Alex. Elster Nr. 863
Das deutsche Erfinderrecht (Patent- und Musterschutzrecht) von Dr. jur. Alex. Elster . . . . Nr. 891
Das Warenzeichenrecht. Nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 von Regierungsrat J. Neuberg . . . . Nr. 360
Der unlautere Wettbewerb von Rechtsanwalt Dr. Martin Wassermann.
I. Generalklausel, Reklameauswüchse, Ausverkaufswesen, Angestelltenbestechung . . . . Nr. 339
II. Kreditschädigung, Firmen- und Namenmißbrauch, Verrat von Geheimnissen. Ausländerschutz . . . . Nr. 535
Deutsches Kolonialrecht von Prof. Dr. H. Edler von Hoffmann. Nr. 318
Forensische Psychiatrie von Prof. Dr. W. Weygandt. 2 Bände . . . . Nr. 410, 411
Sozialversicherung von Prof. Dr. Alfred Manes . . . . . . Nr. 267

Weitere Bände sind in Vorbereitung

Sammlung Göschen

Deutsche Rechtsgeschichte

I

Bis zum Ende des Mittelalters

Von

Dr. Richard Schröder
weiland Professor an der Universität Heidelberg

Zweite Auflage

Besorgt von

Dr. Heinrich Glitsch
weiland Professor an der Universität Leipzig

Neudruck



Berlin und Leipzig
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung · J. Guttentag, Verlags-buchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner · Veit & Comp.
1929

Druck von C. G. Röder G. m. b. H., Leipzig.
869219.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Periode. Die germanische Urzeit.

Zweite Periode. Die fränkische Zeit.

Dritte Periode. Das deutsche Mittelalter.

Literatur.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. I² 1906. II² 1928.
— Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte⁷, bearb. v. C. Heymann. 1927.
R. Schröder u. F. Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte⁶. 1922.
H. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte². 1925.
K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte⁵. 4 Bde. 1843—1844.
Walter Deutsche Rechtsgeschichte². 1857.
v. Daniels, Handbuch der deutschen Reichs- und Staaten-Rechtsgeschichte. 4 Bde. 1859—1863.
v. Amira, Grundriß des germanischen Rechts³. 1913.
J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer⁴, her. v. Heusler und Hübner. 2 Bde. 1890.
Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. I³ 1880. II³, III², IV² 1882—1885. V² 1893 (her. v. Zeumer). VI² 1896 (her. v. Seeliger). VII 1876. VIII 1878.
Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte. 1905.
Luschin v. Ebengreuth, Verfassung und Verwaltung der Germanen und des Deutschen Reiches bis zum Jahre 1806 in Die Kultur der Gegenwart, Teil II Abt. II, 1. 1911.
Meister und v. Schwerin in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II.
Dahn, Könige der Germanen. 12 Bde. 1861—1909.
E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert. 2 Bde. 1899.
Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. 1868—1913.
v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 4 Bde. 1879 bis 1909. I². 1909.

Erste Periode. Die germanische Urzeit.

§ 1. Land und Leute.

Die Ursitze der Germanen umfaßten die norddeutsche Tiefebene von den deutschen Mittelgebirgen bis zu den Gestaden der Ost- und Nordsee. Die Oderniederung bildete die Grenze zwischen den Westgermanen, zu denen außer den Deutschen auch die Langobarden und die Angelsachsen zu zählen sind, und den Ostgermanen, von denen die Burgunder in Hinterpommern, die Goten in Preußen, die Vandalen in Schlesien wohnten; die ebenfalls ostgermanischen Schweden, Norweger und Dänen, die man als Nordgermanen zusammenzufassen pflegt, hatten bereits das Meer überschritten und auf der skandinavischen Halbinsel und den dänischen Inseln eine neue Heimat gefunden. Die Halbinsel Jütland war ursprünglich westgermanisch; sie wurde erst im fünften Jahrhundert von den Dänen in Besitz genommen, nachdem die nach Britannien übergesiedelten Jüten das nach ihnen benannte Land geräumt hatten.

Schon vor Cäsars Auftreten in Gallien hatten die Germanen ihre ursprüngliche Westgrenze, die Weser, überschritten und sich auf Kosten ihrer keltischen Nachbarn über die ganze rheinisch-westfälische Tiefebene und die Niederlande ausgedehnt. Ihren weiteren Vorstößen am Oberrhein, zumal unter Ariovist, trat Cäsar mit Erfolg entgegen. Seitdem bildete der Rhein im wesentlichen die Grenze zwischen dem freien Germanien und dem römischen Gallien. Was sich von germanischen Völkerschaften auf dem linken Rheinufer behauptet hatte, mußte die römische Oberhoheit anerkennen; sie behielten ihre angestammten Fürsten, hatten aber den Römern

Tribut und Heeresfolge zu leisten. Der Versuch der Römer, auch die rechtsrheinischen Germanen ihrer Herrschaft zu unterwerfen, hatte nur einen vorübergehenden Erfolg unter Drusus und Tiberius und wurde durch die Varusschlacht in der Hauptsache zuschanden gemacht. Nur die römische Provinz Obergermanien umfaßte noch bedeutende Gebiete östlich des Rheins mit teils keltischer, teils germanischer Bevölkerung; ihren Grenzschutz gegen das freie Germanien bildete der römische Limes, der ungefähr an der Lahnmündung begann und unweit Regensburgs die Donau erreichte. Hier standen die Römer in freundnachbarlichen Beziehungen zu den vom Thüringer Wald nach Süden vorgedrungenen Hermunduren (Thüringern), deren östliche Nachbarn, die Markomannen, schon vor Cäsar sich, unter Vertreibung der keltischen Bojer, in dem noch heute nach diesen benannten Böhmen (= Bojoheim) niedergelassen und von da aus allmählich weiter südwärts bis zur Donau ausgebreitet hatten.

Eine staatliche Einheit besaßen die Germanen nicht. Sie zerfielen gleich den Kelten in eine große Zahl selbständiger kleiner Gemeinwesen, die von den Römern civitates genannt wurden; die Nordgermanen nannten sie „Völker", die Wissenschaft spricht von „Völkerschaften". Die großen Stammesreiche sind erst Erzeugnisse der Völkerwanderung gewesen, die Stämme der germanischen Urzeit hatten nur eine ethnogonische, aber keine politische Bedeutung, ebensowenig wie die hieratischen, nur durch die Interessen gemeinsamer Gottesverehrung verknüpften Tempelbünde, von denen der Suebenbund unter der Führung der Semnonen (Mark Brandenburg) der bedeutsamste war.

Über die Kultur und Rechtszustände der Germanen sind wir vornehmlich durch Cäsar (um 50 v. Chr.) und Tacitus (um 100 n. Chr.) unterrichtet. Im übrigen gestattet die Vergleichung jüngerer ost- und westgermanischer Zeugnisse vielfache

Rückschlüsse auf die Zeit, in der Ost- und Westgermanen noch eine einheitliche Nation bildeten, während die Heranziehung anderer indogermanischer Nationen noch darüber hinaus manchen Einblick in die graue Vorzeit, vor der indogermanischen Völkertrennung, ermöglicht.

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte waren die Germanen ein Bauernvolk, das Ackerbau und Viehzucht trieb, bei ausgeprägten kriegerischen Eigenschaften aber auch das Waffenwerk besonders bevorzugte. Die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten die Freien (frilinge, Freihälse) oder „Kerle“ (ags. ceorl, an. karl). Sie waren Bauern, die nur Haus und Hof ihr Eigen nannten und das ihnen jährlich von der Gemeinde überwiesene Ackerlos bebauten. Denn alles Land war Volkland, von dem die einzelnen Gemeinden ihre Fluren zugeteilt erhielten, um wieder in jährlichem Wechsel das gerade für den Ackerbau bestimmte Feld nach Losen unter die einzelnen Familienhäupter zu verteilen. Alles übrige Land blieb dem gemeinen Nutzen vorbehaltene Allmende. Die einzelnen Ackerlose aber kehrten nach einjähriger Bewirtschaftung wieder an die Gemeinde zurück, während die Gemeindeglieder neue Lose zugeteilt erhielten. So wenigstens wurde die Feldgemeinschaft in den weitaus überwiegenden Gegenden mit dorfmäßiger Ansiedlung gehandhabt. Wo dagegen die natürliche Beschaffenheit des Landes die Anlegung von Dörfern unmöglich machte (in den Gebirgen), oder wo von den Kolonaten der Vorbewohner die Ansiedlung in Einzelhöfen übernommen wurde (so in der niederrheinisch-westfälischen und später ebenso in der lombardischen Tiefebene), da hatte wohl von vornherein jedes Einzelgehöft seine eigene, ständige Ackerflur, und nur das reine Wald- und Weideland war auch hier ungeteilte Allmende.

Über den Freien standen die Edelinge (adalinc) oder

„Erle" (ags. earl, an. jarl), die gleich den griechischen Heroen ihr Geschlecht unmittelbar von den Göttern ableiteten und ebendarum beim Volke besonderes Ansehen und einen höheren Friedensschutz genossen. Wer einen Edeln verletzte oder tötete, hatte an Buße oder Wergeld (d. i. Manngeld, Totschlagsbuße) ein Mehrfaches dessen, was in gleicher Lage für einen Freien gefordert wurde, zu leisten. Nur ein Göttersohn war würdig, zum König, zum Landespriester oder zum Fürsten eines Gaues gewählt zu werden. Als die einzigen des Adels würdigen Beschäftigungen galten Krieg und Jagd, Kriegs- und Jagdbeute als der einzige Erwerb, nach dem er zu streben hatte. Darum traten die jungen Edelinge, sobald sie das waffenfähige Alter erreicht hatten, nicht, wie die Freien, in das Volksheer ein, das nur im Kriegsfalle Verwendung fand, sondern sie schlossen sich (und zwar selbst die Söhne der erlauchten Geschlechter) in strenger Unterordnung einem bewährten Fürsten als Gefolgsmannen an, bis sie in der Lage waren, selbst sich ein eigenes Gefolge beizugesellen. Bei ihrem Gefolgsherrn fanden sie die berufsmäßige ritterliche Ausbildung, wie er sie Anteil nehmen ließ an seinem kriegerischen Ruhm und an der gewonnenen Kriegsbeute. Wo lange Friedenszeiten den Weg zu Ruhm und Kriegsgewinn verlegten, zogen zahlreiche Edelinge und selbst ganze Gefolgschaften mit ihren Gefolgsherren in die Fremde, sei es auf Abenteuer und auf eigene Faust (wie die nordischen Wikinger), oder um ihre Hilfe anzubieten, wo man sie gerade gebrauchte. Ackerbau haben die Edelinge für ihre Person nicht getrieben, obwohl man annehmen darf, daß die Adelsgeschlechter eigene Edelgüter besaßen und außerdem bei den jährlichen Ackerverteilungen, ihrer höheren Wertung entsprechend, mit einer Mehrheit von Ackerlosen bedacht wurden.

Ebendarum bedurfte jeder Edelherr für seinen friedlichen Erwerb einer größeren Zahl unfreier Leute, die er nach Art

der römischen Kolonen auf seinen Feldern ansiedelte und mit Zinsen und Diensten belastete, während sie im übrigen ihre eigenen Herren blieben und ihren Erwerb, wenn auch nur als Herrengunst, behalten durften. Wer nicht in dieser Weise als Landsiedler Verwendung fand, diente am Hofe seines Herrn und fand dort leicht Gelegenheit zu näheren persönlichen Beziehungen, die es in der Folgezeit gerade diesen Personen des Hofgesindes vielfach möglich machte, sich zu einer höheren Stellung aufzuschwingen. Die Klasse der Gemeinfreien hatte für solche Leute weder Bedürfnis, noch überhaupt Verwendung, und es ist eine müßige Hypothese, wenn behauptet wird, daß auch sie nicht einfache Bauern, sondern Grundherren mit reichem Sklavenbesitz gewesen seien. Im Gegenteil suchten sie, wenn sie gelegentlich, etwa als Spielgewinn oder durch Strafurteil, einen Unfreien erwarben, diesen sobald als möglich durch Verkauf los zu werden. Die meisten Unfreien oder „Knechte" (servi) waren Kriegsgefangene oder Abkömmlinge von solchen, die die Abstammung von einem unfreien Elternteil, auch wenn der andere ein Freier war, wieder unfrei machte. Fremde, die schutzlos und ohne Gastfreund im Lande weilten, verfielen dem Wildfangsrecht. Auch durch freiwillige Ergebung oder durch Verknechtung im Strafverfahren konnte man die Freiheit verlieren. Eine Freie, die einen Unfreien heiratete, folgte dem Stande ihres Mannes, wofern ihre Sippe es überhaupt duldete, daß sie am Leben blieb. Ein freier Mann konnte seine Eigenhörige als Kebse zu sich nehmen; gehörte sie einem fremden Herrn, so mußte er sich diesem zu eigen ergeben. Die Familienväter waren in Notfällen berechtigt, Frau und Kinder in Knechtschaft zu geben. Der Unfreie galt als Sache und genoß keinen Rechtsschutz. Sein Herr konnte kein Unrecht an ihm begehen, nur die gute Sitte schützte den Unfreien auch gegen seinen Herrn. Verletzungen des Unfreien durch Dritte galten als Verletzun-

gen seines Herrn, dem es anheimgegeben blieb, sein Recht zu wahren.

Freilassungen kannte das Recht der germanischen Zeit wohl nur in widerruflicher Gestalt, doch mögen in Ausnahmefällen schon damals Unfreie um besonderer Verdienste willen durch Volksbeschluß in das Heer und damit in die Reihe der Freigeborenen aufgenommen worden sein. Die später besonders verbreitete Freilassung zu halbem Recht war wohl, wie die Klasse der Halbfreien überhaupt, der Urzeit noch unbekannt.

§ 2. Verfassung.

Die ostgermanischen Völkerschaften hatten eine monarchische Spitze, den König, der zwar von der Landesgemeinde gewählt und feierlich auf den Schild erhoben wurde, aber doch immerhin ein gewisses erbliches Recht hatte, weil die Wahl auf die Mitglieder des königlichen Geschlechts, als des höchsten Adelsgeschlechts, beschränkt war. Bei den Nordgermanen war der König zugleich der Oberpriester seines Volkes und das Wahrzeichen der Königsgewalt, der Herrscherstab, bedeutete in seiner Hand zugleich einen Zauberstab. Bei den gotisch-vandalischen Völkern dagegen hatte der König einen Oberpriester (sinista) neben sich, woraus sich eine wesentliche Schwächung seiner Machtstellung ergab. Die westgermanischen Völkerschaften hatten zwar ebenfalls Oberpriester, ihnen fehlte aber die monarchische Spitze. Der politische Schwerpunkt lag doch bei allen Germanen in der Landesgemeinde (Landesding, Volksding, concilium). Wie diese bei den Ostgermanen den König zu wählen hatte, so konnte sie ihn auch absetzen, wenn schwere Mißerfolge ihn als den Göttern verhaßt erscheinen ließen. Wie die Königswahl, so gehörte auch die Wahl des Landespriesters, der Gaufürsten und, wenn es zum Krieg ging, die Wahl des Herzogs zur Zuständigkeit der

Landesgemeinde. Alle wichtigen politischen Angelegenheiten, zumal Beschlüsse über Krieg und Frieden, bedurften ihrer Genehmigung. Bevor die Landesgemeinde sich versammelte, traten die Fürsten des Landes zum Fürstenrat zusammen, der geringere Angelegenheiten von sich aus erledigte, die vor die Versammlung zu bringenden aber einer Vorberatung unterzog, so daß z. B. Wahlvorschläge wohl regelmäßig vom Fürstenrat ausgingen. Berufung und Leitung der Versammlung war Sache des Königs, bei den Westgermanen wohl Sache des Gaufürsten, in dessen Amtsbezirk das Ding zusammentrat. Eröffnet wurde die Versammlung durch die feierliche Hegung, die nur bei den Nordgermanen dem König, sonst dem Landespriester zustand. Durch die Hegung wurde das Ding unter den Schutz und den Bann des Gottes Ziu (Irmin, Mars Thingsus) gestellt; jede Verletzung des Dingfriedens galt als eine Verletzung des Gottes und fiel priesterlicher Ahndung anheim. Da das Landesding zugleich eine allgemeine Heerschau bedeutete, so hatten alle wehrhaften Edelinge und Freien sich mit ihren Waffen einzufinden; der allgemeinen Wehrpflicht entsprach die allgemeine Dingpflicht der sämtlichen Heermänner. Junge Leute, die eben das waffenfähige Alter erreicht hatten, wurden durch ihren Vater oder Vormund, die jungen Edelinge durch einen Fürsten dem Ding vorgestellt und, nachdem sie sich in einem Waffenspiel erprobt hatten, auf Dingbeschluß unter feierlicher Waffenreichung aufgenommen. Von da an waren sie Heermänner und zur Teilnahme am politischen Leben berechtigt. Das ordentliche Landesding trat jährlich im Frühjahr an altgewohnter Dingstatt (mahal, malstat, mallus), aber immer nur zur Zeit des Vollmondes oder des Neumondes zusammen. Das „Märzfeld" der Langobarden und Franken kann erst in dem milderen Klima Italiens und Frankreichs aufgekommen sein. Die Berufung erfolgte durch Aussendung eines Botenstabes oder Heerpfeils,

der von Hand zu Hand, von Nachbar zu Nachbar wanderte und mit mündlicher (später auch wohl mit schriftlicher) Ausrichtung der Botschaft verbunden war. Die Dingleute brachten ihre Jahresgeschenke mit, die als Ehrengaben für König und Fürsten galten. Bei außerordentlichen Anlässen konnte das Ding auch zu anderen Zeiten und an anderem Orte zusammentreten; die Berufung erfolgte in dringenden Fällen durch das allgemeine Landgeschrei (Gerüft, Gerücht). Die Verhandlungen im Ding beschränkten sich auf den engeren Kreis der Fürsten und solcher Gemeinfreien, die durch ihre Verdienste oder um ihres Alters oder ihrer Tüchtigkeit willen besonderes Ansehen genossen. Die von diesem Kreise gefaßten Beschlüsse wurden der Versammlung verkündigt, die durch Zuruf und Zusammenschlagen der Waffen ihre Zustimmung (Folge, Vollbort) aussprach.

Wurde ein Krieg beschlossen, so hatte das Ding einen Anführer (Herzog, dux) zu wählen, dessen Aufgabe mit der Beendigung des Krieges wieder erlosch. Bei den ostgermanischen Völkern war der König der von selbst gegebene Heerführer. Der nordgermanische König hatte zugleich in seiner Eigenschaft als Oberpriester die volle Disziplinargewalt über das Heer, während diese bei den übrigen Germanen in den Händen der das Heer mit dem Banner des Kriegsgottes begleitenden Priester lag.

Das Heer bestand einerseits aus den berittenen Gefolgschaften der Fürsten, andererseits aus der Gesamtheit der Heermänner. Jeder waffenfähige Freie war von dem Augenblick an, wo er auf Dingbeschluß die erste Waffe empfangen hatte, wehrpflichtig. Das Heer zerfiel in sog. Hundertschaften (centena, huntari). Es waren dies Haufen einer zahlenmäßig nicht bestimmten größeren Menge. Bei der Seßhaftwerdung der wandernden Stämme wurde der Name Hundertschaft auch auf das Ansiedlungsgebiet eines solchen Haufens über-

tragen. Doch waren auch allgemeinere Bezeichnungen wie Gau (pagus, go, del) dafür gebräuchlich. In Sachsen ist unter go stets nur die räumliche Hundertschaft verstanden worden, während anderwärts später auch größere Bezirke Gau genannt wurden und die Amtssprengel der Grafen vielfach mit diesen größeren Gauen zusammenfielen. An der Spitze jeder Hundertschaft stand ein im Landesding von den einzelnen Hundertschaften gewählter Fürst (princeps, centenarius, hunno), der im Frieden der Richter seiner Hundertschaft, im Kriege aber ihr Anführer war. Auch die priesterlichen Funktionen bei den Hundertschaften versah der Hunne.

Das Volksheer bestand überwiegend aus Fußtruppen, die in der Schlacht eine keilförmig aufgestellte Kolonne (cuneus) bildeten. Außerdem stellte jede Hundertschaft eine gewisse Anzahl von Reitern mit einem beigesellten Krieger zu Fuß, die den Ehrennamen „die Hundert" führten, zu einer Elitetruppe. Während auch diese Truppe aus der allgemeinen Wehrpflicht des Volkes hervorging, beruhte die von den Gefolgschaften gebildete berufsmäßige Reiterei auf einer aristokratischen Grundlage, die später als Vasallität eine völlige Umbildung des Heerwesens und schließlich des ganzen Staatswesens herbeigeführt hat. Wie schon S. 8 hervorgehoben wurde, traten junge Edelinge, die das waffenfähige Alter erreicht hatten, nicht in das Volksheer ein, sondern wurden Gefolgsmannen eines Herren, in dessen Dienst sie verblieben, bis sie selbst das Alter und das Ansehen erreicht hatten, um an die Spitze eines eigenen Gefolges zu treten. Könige und Fürsten waren stets von einer ritterlichen Gefolgschaft (comitatus, trustis, d. i. Trost, Schutz, truht oder druht, d. i. Schar) umgeben, die außer jüngeren Edelingen nur aus besonders erprobten Kriegern bestand. Begründet wurde das Verhältnis durch einen Dienstvertrag, bei dem der Mann sich durch Handreichung und Eid (hulde) feierlich ver-

pflichtete (commendatio) und vom Herrn als Gegengabe das erforderliche Heergeräte (Roß und Reiterwaffen) empfing, das aber nach seinem Tode an den Herrn zurückkehrte. Die Gefolgsmannen (comites, antrustiones, gasindii) erhielten ihren Unterhalt am Hofe ihres Herrn, dessen ständige Tafelrunde (convivae regis) sie bildeten. Da die Unterhaltung eines größeren Gefolges nur in Kriegszeiten möglich war, die dem Herrn auch erlaubten, seine Mannen an der ihm zugefallenen Beute teilnehmen zu lassen, so wurde in längeren Friedenszeiten regelmäßig ein Teil der Mannen entlassen, um sich auswärtige Dienste zu suchen. Der Mann seinerseits war an den Herrn, den er sich einmal erkoren hatte, gebunden und konnte sich ohne zwingenden Grund nicht einseitig von ihm lossagen. Der Herr stand zu seinen Mannen wie ein Vater (senior) zu seinen Kindern (thegan, degen = τέκνον). Zwischen beiden bestand ein dem Familienbande nachgebildetes festes, gegenseitiges Schutz- und Treueverhältnis, dessen Bruch jeden ehr- und rechtlos machte. Insbesondere waren die Mannen unbedingt verpflichtet, ihren Herrn zu schützen und nötigenfalls mit ihm in den Tod zu gehen. Ihre Teilnahme an den Heerfahrten ihres Volkes beruhte nicht, wie bei den Heermännern, auf einer Pflicht gegen den Staat, sondern, wie bei den späteren Vasallen, allein auf der Dienstpflicht gegen ihren Herrn, während dieser seinerseits dem Staate heerfolgepflichtig war.

§ 3. Recht und Gericht.

Unser Wort „Recht" bezeichnete ursprünglich nur das subjektive Recht des Einzelnen, das ihm nicht gekrümmt werden durfte und, wenn es geschehen war, wieder in die Richte gebracht werden mußte („Recht" von richten, d. h. gerade machen), nicht aber, wie heute, zugleich die für alle geltende, objektive Rechtsnorm. Die letztere hieß ewa (d. i. Ehe), lag

oder bild (vgl. unser Unbilde, Weichbild, billig). Die Urzeit kannte nur ungeschriebenes Gewohnheitsrecht, das in Rechtssprichwörtern und Urteilssprüchen zum Ausdruck kam. Das gesetzte Recht (Satzung) war noch unbekannt.

Die Rechtsprechung lag bei den Hundertschaften, die ursprünglich nur persönliche Gerichts- und Heerverbände, schon in urgermanischer Zeit Bezirksgemeinden mit eigenem politischen Leben bildeten. Der Hundertschaftsvorsteher hielt das Gericht an der Dingstatt (thing, mahal, mâl, tie) seiner Hundertschaft ab und entbot dazu die gesamte Hundertschaft. Als Richter hatte er die feierliche Hegung des Gerichts und die Leitung der Verhandlungen. Den Urteilsvorschlag machten die von ihm dazu aufgerufenen Dinggenossen; aber erst, nachdem die Versammlung ihre Zustimmung (auctoritas, volge, vollbort) ausgesprochen hatte, durfte er das Urteil (tuom, dôm) verkünden und ihm vermöge seines Gerichtsbannes Rechtskraft geben. Ob schon in der germanischen Periode bestimmte Dingzeiten bestanden haben, ist zweifelhaft. Jedenfalls durfte auch das Gericht nur zur Vollmonds- oder Neumondszeit entboten werden. Das Wahrzeichen des Richters war der Stab, hier aber nicht als Herrscher- oder Zauberstab, wie der vom König geführte, sondern als Botenstab, der den Richter als Beauftragten (Boten) des Landesdings kennzeichnete. Denn der eigentliche Träger der Gerichtsgewalt war die Landesgemeinde, deren Entscheidung in außerordentlichen Fällen, zumal wenn es sich um die Verhängung der Friedlosigkeit oder ein Todesurteil über einen Freien handelte, unmittelbar angerufen wurde.

Der Rechtsschutz, den der Staat dem einzelnen gewährte, beschränkte sich auf die strafrechtliche Seite. Privatrechtliche Streitigkeiten suchte man im Wege der Sühne beizulegen. Streitfälle unter Verwandten gehörten vor das Sühnegericht der Sippe, das nach Recht und Billigkeit entschied; wer sich

nicht fügen wollte, mußte unter feierlicher Wegwerfung seines Stabes aus der Sippe austreten. Unter Umständen übte die Sippe über ihre Mitglieder eine eigene Strafgerichtsbarkeit aus; weibliche Angehörige, die sich einem Sklaven hingegeben hatten, konnten von ihr getötet werden, aber auch bei Unzucht oder Ehebruch verfielen sie ihrer Bestrafung.

Bei schweren Friedensbrüchen, die eine Beleidigung der Götter enthielten oder eine Gefährdung des gemeinen Wesens bedeuteten, griff der Staat unmittelbar ein. Ebenso bei Missetaten, die eine besonders verächtliche Gesinnung verrieten, wie der Mord (d. h. Tötung eines Menschen unter feiger Beseitigung des Leichnams), Mordbrand (d. h. nächtliche Brandstiftung), Diebstahl (wegen der in der Heimlichkeit liegenden Feigheit). Hier erschien der Missetäter als ein Feind des ganzen Volkes. Er verfiel in die allgemeine Friedlosigkeit (Acht), die ihm jeden Schutz entzog und seine Tötung zu einer allgemeinen Pflicht machte. War er auf handhafter Tat ertappt, so trat die Friedlosigkeit ohne weiteres, in anderen Fällen erst auf Urteil ein. War man des Missetäters habhaft, so wurde er den Priestern zur Vollstreckung des Opfertodes übergeben; wenn die durch Losurteil befragten Götter diesen ablehnten, so trat Verknechtung an die Stelle der Todesstrafe, der Verbrecher wurde zum Tempelknecht.

Alle anderen Missetaten, auch solche schwerster Art, wie Mannschlacht, d. h. offene Tötung eines Menschen, Raub, Entführung, Brandstiftung bei Tage u. dgl. m., galten zunächst nur als Friedensbrüche gegen den Verletzten und seine Sippe, denen innerhalb der Grenzen der ihnen widerfahrenen Rechtsverletzung gestattet war, sich durch die Fehde (faida = Feindschaft) gegen den Übeltäter und seine Sippe selber Genugtuung zu verschaffen. Nur wenn sie unter Verzicht auf die Fehde ihre Klage an das Gericht brachten, hatte

dieses sich der Sache anzunehmen: es zwang den Beklagten, sich zu verantworten und die ihm durch Urteilsspruch auferlegte Sühne zu leisten, während andererseits die Partei des Klägers durch feierliches Treuversprechen (Urfehde) auf jede fernere Verfolgung des Gegners verzichten mußte. Die Sühne bestand in einer Komposition, die von dem Missetäter und seiner Sippe aufzubringen war, und teils als Buße an die klägerische Partei, die auf ihr Fehderecht verzichtet hatte (daher faidus, d. h. Feindschaftsgeld), teils als Friedensgeld (fredus) an das Gericht kam, das die beklagte Partei gegenüber ihren Gegnern wieder in den Frieden eingesetzt hatte. Die Höhe der Buße richtete sich nach dem Stande des Verletzten. Die Totschlagsbuße hieß wergeld (Manngeld) oder leudis (Leutegeld). Machte der Beklagte sich einer Rechtsverweigerung schuldig, indem er sich nicht verantwortete oder die Buße verweigerte, so wurde nunmehr die allgemeine Friedlosigkeit über ihn verhängt. Wer die Buße nicht aufzubringen vermochte, verfiel der Rache des Gegners oder wurde diesem verknechtet.

Ob die Tat verschuldet oder unverschuldet (ohne Gefährde, von Ungefähr) war, machte keinen Unterschied. Nur bei Taten von Kindern oder Wahnsinnigen wurde eine Ausnahme gemacht. Hier hatte der Verletzte kein Fehderecht, sondern nur einen Anspruch auf Buße (bei Tötungen auf Wergeld) und das Friedensgeld fiel fort, weil das Gericht dem Kläger keine Urfehde aufzuerlegen und dem Beklagten keinen Frieden zu wirken hatte. Man sprach deshalb in diesen Fällen von „Einsachen".

Zweite Periode. Die fränkische Zeit.

§ 4. Land und Leute.

I. Die Stammesreiche. Seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts machte sich im überelbischen Germanien eine Bewegung geltend, die man als die erste Phase der großen Völkerwanderung betrachten muß. Die Goten und Vandalen zogen nach Südosten ab, wo sie in den unteren Donauländern neue Sitze gewannen, um im Laufe des fünften Jahrhunderts auf ehemals römischem Boden ihre eigenen Reiche zu gründen, die Vandalen in Südspanien und Nordafrika, die Westgoten in Südgallien und Spanien und die Ostgoten in Italien. Die ebenfalls ostgermanischen Burgunden hatten einen anderen Weg genommen; sie waren südwestlich bis zum Mittelrhein gezogen und hatten, nachdem ihr sagenberühmtes Reich um Worms 437 von Attila zerstört worden war, von den Römern neue Sitze im Rhonegebiet (Sabaudia) angewiesen erhalten; hier behaupteten sie sich nach dem Untergange des weströmischen Reiches als selbständiges Reich, bis sie 534 von den Franken unterworfen wurden.

Auch die Bewohner der Mark Brandenburg, die Semnonen (caput Sueborum), waren nach Südwesten gewandert und hatten sich, nach Durchbrechung des römischen Limes, über die Provinz Obergermanien ergossen. Hier trafen sie am Oberrhein auf zahlreiche Reste der einst mit Ariovist nach Gallien gezogenen suebischen Völker, die sich mit den alten Führern des Suebenbundes zu dem Stamme der Schwaben oder Alemannen vereinigten. Aus Mecklenburg waren die Warner oder Weriner, begleitet von schleswigschen Angeln, ebenfalls südwärts gezogen. In Nordthüringen, südlich vom Harz, ließen sich die Angeln (im Engelgau) und östlich von

ihnen die Warner nieder, anfangs unter eigenen Königen, dann aber mit den Hermunduren und den Herulern (Ostgermanen aus Schweden) zu dem Stamme der Thüringer vereinigt.

Die von den Germanen verlassenen überelbischen Gebiete wurden, wenn auch erst mehrere Jahrhunderte nach dem Abzuge, von ihren bisherigen Nachbarn im Osten (Slaven und Preußen) eingenommen, nur Holstein und Schleswig behielten ihre germanische Bevölkerung. Die Holsteiner bildeten als Nordelbinger einen Teil des großen Stammes der Sachsen, der sich von der rheinisch-westfälischen Grenze bis zur Elbe erstreckte und außer den Nordelbingern noch die Westfalen, Engern und Ostfalen umfaßte. Ein Teil ihrer Volksgenossen hatte sich im dritten Jahrhundert an der atlantischen Küste Galliens niedergelassen; von da gingen diese im fünften Jahrhundert nach Großbritannien hinüber, wo sie im Bunde mit Angeln und Jüten, die über die Nordsee hinübergekommen waren, das Reich der Angelsachsen begründeten. Die politische Einheit ging ihnen zunächst noch ab, da sie sich in altgermanischer Weise auf eine Reihe kleiner Völkerschaftsstaaten (anglisch: Ostanglien, Mercien und Northumberland, sächsisch: Ost-, West- und Südsachsen, jütisch: Kent) beschränkten, die erst im neunten Jahrhundert durch Alfred den Großen zu der angelsächsischen Monarchie vereinigt wurden.

Ein anderes niederdeutsches Volk, das ebenfalls auf ehemals römischem Boden sein eigenes Reich gründete, waren die Langobarden, die ursprünglich den Bardengau am linken Ufer der Niederelbe (um das Städtchen Bardowiek) bewohnt hatten, dann aber auf langen Wanderungen nach Ungarn gelangt waren. Von da aus 569 unter ihrem Könige Alboin nach Italien vordringend, setzten sie sich an die Stelle der 552 von Justinians Heeren aufgeriebenen Ostgoten. Das Langobardenreich wurde zwar 774 von Karl dem Großen

erobert, behielt aber auch nach seiner Vereinigung mit dem fränkischen Reiche seine Eigenart und eine gewisse Selbständigkeit.

Von den Stämmen des inneren Deutschland wurden die Friesen, längs der Nordseeküste von der Schelde bis zur Weser reichend und in West-, Mittel- und Ostfriesen zerfallend, am wenigsten von der Völkerwanderung berührt, so daß sich die Rechtszustände der Urzeit bei ihnen am längsten zu halten vermochten. Auch die Wanderung der Baiern hat sich nur in engeren Grenzen bewegt. Nachdem die Markomannen das ehemalige Bojerland (Bajas, Böhmen) eingenommen und von diesem selbst den neuen Namen (Bajuwaren) erhalten hatten, waren sie durch die Aufnahme verschiedener anderer Völkerschaften (Quaden, wohl auch Rugier) mehr und mehr nach Süden bis in die Alpengebiete des römischen Noricum gezogen. Ihre Westgrenze bildete der Lech, der sie von den Alemannen schied. Die von ihnen geräumten Teile Böhmens und Mährens wurden von nachrückenden Tschechen besetzt, während sich in das obere Maingebiet, zwischen Thüringern und Baiern, wendische Völker einschoben, die bis über Bamberg hinaus vordrangen.

Bei weitem der größte und mächtigste germanische Stamm waren die Franken. Von ihnen saßen die Salier am Niederrhein und in Belgien (die heutigen Fläminger und Südholländer), die Ribuarier in der heutigen Rheinprovinz, von der Eifel und dem Siebengebirge bis gegen die Zuidersee; ihr am weitesten vorgeschobener Posten waren die Chamaven. Den Saliern standen die chattischen Franken im Lahn- und Moselgebiet verwandtschaftlich am nächsten. Sie haben sich dem Chlodovech (481–511) wahrscheinlich sofort angeschlossen, als er durch den Sieg über Syagrius (486) die letzten Reste des römischen Reiches in Gallien (bis zur Loire) eroberte. Nachdem Chlodovech 496 auch die Alemannen besiegt

und bis auf die Bewohner der Alpenländer unterworfen hatte, gewannen die chattischen Franken durch die Landabtretungen der Besiegten noch weitere Sitze am Mittelrhein sowie in den unteren Main- und Neckargebieten. In dem letzten Jahrzehnt seiner ereignisreichen Regierung vereinigte Chlodovech auch noch ganz Ribuarien, die bis dahin selbständigen Teilreiche seiner merowingischen Vettern und den größten Teil der westgotischen Besitzungen im südlichen Gallien unter seiner Herrschaft. An weiteren Eroberungen hatte ihn der Widerstand eines Gewaltigeren, Theoderichs des Großen, verhindert. Nach dem Tode des letzteren (526) brachten Chlodovechs Söhne das begonnene Werk zum Abschluß, indem sie auch Burgund, die Provence, Thüringen (bis auf den an die Sachsen abgetretenen Nordthüringgau) und das westgotische Gebiet zwischen der Garonne und den Pyrenäen mit ihrem Reiche vereinigten. Um dieselbe Zeit scheint sich auch Baiern angeschlossen zu haben, das vorher wohl in einem gewissen Schutzverhältnis zu den Ostgoten gestanden hatte. Nach langer Stagnation haben dann erst die arnulfingischen Hausmeier die fränkische Eroberungspolitik fortgesetzt, Pippin der Mittlere unterwarf die Westfriesen (689), Karl Martell die Mittelfriesen (734). Sein Sieg über die Mauren brachte ihm den Rest des westgotischen Galliens (Septimanien) und die Schutzherrschaft über die noch frei gebliebenen Bruchteile der Westgoten, die später für Karl den Großen Anlaß zur Errichtung der spanischen Mark (bis zum Ebro) wurde. Unter dem letzteren folgte die Unterwerfung der Langobarden, der Ostfriesen und der Sachsen und die Ausdehnung des Reiches über das Land der Avaren und die Halbinsel Istrien. Das Reich Karls des Großen umfaßte nunmehr die Gesamtheit der deutschen Stämme und das ganze Gebiet des ehemaligen weströmischen Reiches in Europa, mit alleiniger Ausnahme des maurischen Spaniens und des In-

selreiches der Angelsachsen. Durch die Krönung zum römischen Kaiser, die Karl der Große Weihnachten 800 vom Papst empfing, wurde der Frankenkönig als das weltliche Haupt und der Schirmherr der abendländischen Christenheit feierlich anerkannt.

II. Für die agrarischen Verhältnisse der Germanen wurde es entscheidend, daß sie auf römisch-gallischem Boden eine intensivere Landwirtschaft mit Garten- und Weinbau kennenlernten. Das nur als Wald und Weide benützte Land wurde jetzt dauernd von dem für die Kultur bestimmten Lande geschieden. Jenes blieb nach wie vor als Allmende oder gemeine Mark im Gesamtbesitz größerer Gemeindeverbände, während jede Ortsgemeinde nunmehr ihre fest abgegrenzte Feldmark besaß. An die Stelle der jährlichen Ackerverlosungen trat ein jährlicher Wechsel der Bestellungsart: ein Drittel der Feldmark wurde im Herbst mit Winterfrucht bestellt, ein zweites Drittel im Frühjahr mit Sommerfrucht, während das letzte Drittel als Brachfeld unbestellt blieb. Was im vorigen Jahre Winterfeld gewesen war, blieb nach der Ernte unbestellt liegen, um erst im Frühjahr als Sommerfeld in Angriff genommen zu werden. Das bisherige Sommerfeld blieb ein ganzes Jahr unbestellt, es wurde zum Brachfelde, während das bisherige Brachfeld nunmehr Winterfeld wurde. Die Bestellungsart war für jeden Besitzer verbindlich, an die Stelle der Feldgemeinschaft war der Flurzwang mit Dreifelderwirtschaft getreten. Im übrigen war der einzelne freier Eigentümer seines Ackers, wenn auch manche Spuren der einstigen Feldgemeinschaft sich zum Teil bis in das späte Mittelalter erhalten haben.

Die Hufe (hoba, mansus) des einzelnen Bauern bestand durchschnittlich aus 30 Morgen Ackerland, die aber nicht wie die Reihenhufen der mittelalterlichen Kolonistendörfer ein zusammenhängendes Stück bildeten, sondern nach Maßgabe der

früheren Verlosungsbezirke (Gewanne) über die ganze Feldmark verstreut waren. Daneben gab es noch Feldgärten (Wurten, Gere) und durch Rodung in der Allmende gewonnene Neubrüche (Bifänge), die der Eigentümer nach Belieben ausnutzen konnte.

Etwas ganz Neues gegenüber der germanischen Agrarverfassung war der immer zunehmende Großgrundbesitz, nicht nur des Königs, sondern auch der Kirchen und Klöster und zahlreicher weltlicher Großen, die teils auf Grund königlicher Rodungsprivilegien in herrenlosen Einöden oder in Allmendewaldungen umfangreiche Neukulturen anlegten, teils direkt mit Krongutsschenkungen oder, seit der Entstehung des Lehnwesens, mit königlichen Benefizien ausgestattet wurden. In der äußeren Anlage unterschied sich der Großgrundbesitz von den zu „Nachbarrecht" angelegten Dorfgemeinden nur wenig. Auch dort wurde die Hufenordnung mit Gewannlage durchgeführt und der Grundherr nahm regelmäßig nur wenige Hufen als Salgüter oder Fronfelder in Eigenbetrieb, während die übrigen mit zinspflichtigen Bauern besetzt wurden.

Dasselbe System fand auch in den romanischen Landesteilen Eingang, so daß hier überall an die Stelle der römischen Latifundienwirtschaft mit ihrem Kolonensystem das germanische System des bäuerlichen Kleinbesitzes, wenn auch regelmäßig in Abhängigkeit von einem Grundherrn trat. In den von den Franken besetzten Gebieten des nördlichen Galliens hatten die römischen Provinzialen ihr Grundeigentum ungeschmälert behalten, da Chlodovech ausreichenden ager publicus und in großem Umfange herrenlose Gelände vorfand, um seinen Franken die Ansiedlung im eroberten Lande zu ermöglichen[1]). Dagegen hatten die gotischen und burgun-

[1]) Weniger schonend war er gegenüber den Alemannen verfahren, die alles Land am Mittelrhein und im unteren Main- und Neckargebiet hatten räumen müssen.

dischen Eroberer jedem römischen Grundbesitz die Abtretung eines bestimmten Teils seines Grundbesitzes auferlegt und aus diesen Abtretungen Landlose gebildet, die ihren Heermannen zu Eigentum überwiesen wurden.

III. Die Geburtsstände der germanischen Urzeit hatten durch den starken Rückgang der alten Adelsgeschlechter eine erhebliche Veränderung erfahren. Bei den Franken war der gesamte Uradel, bis auf das königliche Haus der Merowinger, verschwunden, das karolingische Franken kannte keinen Adel im alten Sinne mehr. Was die chamavischen Franken, die Sachsen, Friesen und die übrigen, dem Frankenreiche einverleibten Stämme noch von Uradel besaßen, behauptete sich zwar noch eine Zeitlang als ein in manchen Beziehungen bevorzugter Geburtsstand, verlor sich dann aber restlos in dem neuen Stande der Hochfreien (optimates, leudes, homines Franci), der außer der kirchlichen und weltlichen Beamtenaristokratie auch die Angehörigen des Ritterstandes und die mit mannigfachen Hoheitsrechten gegenüber ihren Hintersassen ausgestatteten Grundherren umfaßte. Ihnen gegenüber erscheinen die freien Bauern nur noch als Mittelfreie, die in Zinspflicht geratenen freien Hintersassen aber als Minderfreie. Eine der Urzeit anscheinend noch unbekannte Klasse bildeten die Halbfreien oder Hörigen, bei Langobarden und Baiern Aldien, sonst gewöhnlich Liten, Laten oder Lassen genannt. Ihre Entstehung ist hauptsächlich auf die formlosen Freilassungen zurückzuführen, durch die der bisherige Knecht noch in einem gewissen Schutz- und Abhängigkeitsverhältnis (mundium) zu seinem früheren Herrn oder auch zu der Kirche, in der die Freilassung erfolgt war, festgehalten wurde, aus dem er nur durch weitere Freilassung gelöst werden konnte. Es gab allerdings auch Vollfreilassungen, die den Knecht unmittelbar zu einem freien Volksgenossen machten, insbesondere die Freilassung durch Waffenreichung in der

Landesgemeinde, aber die später besonders beliebte Freilassung durch Schatzwurf vor dem König war ursprünglich nur dazu bestimmt, einem Hörigen, nicht auch einem Unfreien die vollen Freiheitsrechte zu geben.

Da die Kinder der Hörigen, auch bei Mischehen mit Freien, immer wieder Hörige wurden, so gestalteten sich die Freigelassenen minderen Rechts zu einem wahren Geburtsstande. Aber auch bei kriegerischer Unterwerfung kam es vor, daß die Besiegten, soweit sie nicht in Knechtschaft verfielen, zu Hörigen gemacht wurden. Die Hörigen waren regelmäßig mit einem zinspflichtigen Leihegut (mansus litilis) ausgestaltet und hatten außerdem ihr eigenes Vermögen, das aber weder durch Vererbung noch durch Veräußerung an Personen gelangen konnte, die nicht demselben Herrn unterstanden. In der gleichen Weise waren die Hörigen auch in ihren Ehen beschränkt. Das Recht der Freizügigkeit besaßen sie nicht.

Die in alter Weise nach Kolonenart (mansus serviles) angesiedelten Unfreien (mansuarii) nahmen eine Stellung ein, durch die sie sich, abgesehen von ihrer persönlichen Unfreiheit, Kellner oder Förster bestellten, ferner die Scharmänner und den Hörigen bereits sehr annäherten. Namentlich galt dies von den Königs- und Gotteshausleuten. Erheblich schärfer trat die Unfreiheit bei den Tagewerkern hervor, die keinen eigenen Besitz hatten, sondern auf den Fronhöfen ihrer Herren zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet wurden. Höher standen die Handwerker und besonders die zu höheren Diensten im Herrenhause verwendeten Unfreien, ebenso die zu Aufsehern für die verschiedenen Wirtschaftszweige als Meier, Reisigen, die Polizei- und Kurierdienste zu leisten hatten, ihrem Herrn auch bei etwaigen Fehden als Kriegsvolk dienten. Je höher die Stellung der Herren war, desto höher wurden auch ihre Diener gewertet. Unter den Merowingern er-

hielten die pueri regis oft die wichtigsten Vertrauensposten und wurden selbst im Staatsdienst verwendet.

§ 5. Die Verfassung des fränkischen Reiches.

I. Entstehung und Bedeutung des Königtums. Im Laufe der Völkerwanderung waren bei den Westgermanen überall erbliche Gewalten emporgekommen, indem zunächst die Hundertschaftsvorsteher aus gewählten Beamten zu erblichen Herren wurden [1]), dann durch Verbindung des Landespriestertums mit dem Herzogtum Völkerschaftskönige entstanden, die wieder durch das Großkönigtum der Stammeskönige verdrängt und größtenteils durch Beamte (Grafen) ersetzt wurden. Bei dem Stammeskönigtum der salischen Franken wurde die weitere Entwicklung zunächst durch das Hausrecht der Merowinger, das beim Vorhandensein mehrerer Thronerben regelmäßig eine Reichsteilung eintreten ließ, stark beeinträchtigt, bis es dem zunächst als König eines bloßen Teilreichs (Tournay) berufenen gewaltigen Chlodovech (481 bis 511) gelang, durch Beseitigung der übrigen Teilkönige ein einheitliches Stammeskönigtum herzustellen. Durch die Einverleibung der chattischen und ribuarischen Franken und die umfassenden Eroberungen Chlodovechs und seiner Söhne wurde das Reich zu einer weltgebietenden Großmacht erweitert, deren Schwerpunkt nicht mehr in dem Stamme der Franken, sondern allein in seinem Königtum beruhte.

Während das altgermanische Königtum nur mit geringen Hoheitsrechten ausgestattet und die Landesgemeinde der eigentliche Träger der Staatsgewalt gewesen war, waren jetzt die Befugnisse der ehemaligen Landesgemeinde im wesentlichen auf den König übergegangen. Nur zwei Hauptfaktoren der absoluten Monarchie gingen dem fränkischen

[1]) Bei den Sachsen sind andere erbliche Gewalten überhaupt nicht aufgekommen. Ihr Herzogtum war ein auf Wahl beruhendes Amt geblieben.

Königtum ab: der König hatte nicht das Recht der Besteuerung und nur ein beschränktes Gesetzgebungsrecht. Zwar besaß er das Bannrecht oder das Recht des Gebotes und Verbotes, kraft dessen er ebensowohl allgemeine Verordnungen wie Einzelverfügungen erlassen konnte, aber für den einzelnen Volksgenossen zog die Nichtbefolgung nur eine Geldstrafe (den Königsbann von 60 Soldi) nach sich, es war eben nur ein „Bannrecht", kein volles Gesetzgebungsrecht. Durch seine Verwaltungsorgane und von ihm unmittelbar oder mittelbar (durch Königsboten) ausgeübte richterliche Tätigkeit konnte er seinen Anordnungen wohl in vielen Fällen Geltung verschaffen, aber das für die ordentlichen Gerichte maßgebende Recht vermochte er nicht zu ändern. Die vom König erlassenen Satzungen schufen nur Königsrecht (Amtsrecht), die ordentlichen Gerichte aber urteilten nach Volksrecht, das nicht gesetzt, sondern nur durch Gerichtsurteile und Weistümer bezeugt werden konnte. Auf diesem Gebiete war der Reichsgedanke nicht durchgedrungen. Während die königlichen Erlasse als Reichsrecht territoriale Geltung beanspruchten, war das Volksrecht ausschließlich Stammesrecht: jeder Volksgenosse lebte nach dem Rechte seines Stammes (Prinzip der persönlichen Rechte), was in Italien zu der Einrichtung der professiones iuris führte, indem jeder, der vor Gericht oder vor einem Notar zu tun hatte, vorweg angeben mußte, wes Stammes er sei und nach welchem Recht er demgemäß lebe. Die römischen Provinzialen behielten das römische Recht als ihr Stammesrecht, während das öffentliche Recht des fränkischen Reiches zwar einzelne römische Einrichtungen mitübernommen hatte, im wesentlichen aber durchaus auf germanischer Grundlage beruhte.

II. Die Einteilung des Reiches und der Beamtenorganismus. In der territorialen Gliederung des Reiches erschienen die verschiedenen Stammesgebiete als Provinzen,

die aber politisch nur so lange in Betracht kamen, als sich das in den Zeiten des sinkenden Merowingertums überall emporgekommene Stammesherzogtum, ein erblich gewordenes Vizekönigtum, zu behaupten vermochte. Da die auf volle Selbständigkeit hinzielende Politik der Herzöge die Reichseinheit gefährdete, wurde von den arnulfingischen Hausmeiern Pippin und Karl Martell, sobald sie in den Besitz der Zentralgewalt gekommen waren, der Kampf gegen die Stammesherzogtümer aufgenommen. Pippin der Kleine setzte diese Politik fort und Karl der Große brachte sie durch die Beseitigung des letzten Stammesherzogs, Tassilo III. von Baiern, zum Abschluß.

Eine andere Bedeutung als die Stammesherzogtümer hatten die großen Reichsteile Austrasien, Neustrien und Burgund, zu denen gelegentlich noch andere (Aquitanien, Provence) hinzutraten. Sie kamen staatsrechtlich nur bei den Reichsteilungen in Betracht, die erfolgen mußten, wenn ein König mit Hinterlassung mehrerer Söhne gestorben war, und bildeten bis zu ihrer Wiedervereinigung in der Hand der längstlebenden Linie getrennte Reiche, aber unbeschadet der Aufrechterhaltung der höheren Reichseinheit. Eine gewisse Sonderstellung nahm Italien ein, das zwar 774 mit dem fränkischen Reiche verbunden, aber doch immer als ein besonderer Reichsteil behandelt wurde.

Durch die Beseitigung des Stammesherzogtums waren die eigentlichen Regierungsbezirke des Reiches, die Grafschaften oder Gaue, wieder reichsunmittelbar geworden. Entstanden waren sie in Westfranken im Anschluß an die galloromischen civitates (alte Völkerschaftsgebiete), in den deutschen Landesteilen meistens in Anlehnung an germanische Völkerschaftsgebiete. Bei den Angelsachsen entsprach den Grafschaften die scir oder scire (engl. shire), bei den Langobarden das Herzogtum. An der Spitze der Grafschaft stand der Graf, ein

hoher Beamter des Königs, den dieser anfangs nach freiem Ermessen zu ernennen hatte, seit 614 aber der Grundaristokratie des Bezirkes entnehmen mußte. Der Graf war der ordentliche Richter seines Gaues und hatte als solcher den Vorsitz im Landgericht, außerdem führte er als Statthalter des Königs die gesamte Gauverwaltung in administrativer, gerichtlicher, fiskalischer und militärischer Beziehung; nur die Verwaltung der Krongüter lag in den Händen eines anderen Beamten. Bei Heerfahrten hatte der Graf die gesamte Gaumannschaft anzuführen. Seine Einnahmen bestanden in gewissen öffentlichen Bezügen, außerdem war er seit der karolingischen Zeit regelmäßig mit einem Lehn ausgestattet. Er hatte ein beschränktes Recht des Gebots und Verbots und bezog die auf die Nichtbefolgung seiner Verfügungen gesetzten kleinen Banngelder. Auf Dienstreisen konnte er von den Gaubewohnern freie Herberge, Verpflegung (Atz) und Beförderung verlangen.

Zu militärischen Zwecken wurden in der Merowingerzeit regelmäßig mehrere Grafschaften in der Weise zusammengefaßt, daß einer der Grafen als „Herzog" das Oberkommando erhielt. Da diese zunächst rein militärische Stellung („Amtsherzogtum") aber leicht Anlaß zur Neubildung von Stammesherzogtümern hätte geben können, so ließen die Karolinger das Amt eingehen und behielten nur an den Grenzen des Reiches fester organisierte größere Gebiete als Grenzherzogtümer oder „Marken" bei, denen ein Markgraf oder Grenzherzog als Statthalter und Hüter des Grenzschutzes vorgesetzt wurde.

Um die unmittelbare Verbindung der Zentralgewalt mit den einzelnen Grafschaften zu befördern, errichtete Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung das Amt der Kaiser- oder Königsboten. Solche Botschafter mit außerordentlichen Vollmachten hatte es immer schon gegeben, aber zu einer organi-

sierten Einrichtung wurde das Amt erst jetzt erhoben. Das Reich wurde in eine größere Zahl von Königsbotensprengeln eingeteilt und für jeden, immer nur für ein Jahr, je ein hoher Geistlicher und ein Graf ernannt. Diese hatten ihren Sprengel zu bestimmten Zeiten zu bereisen, den Zustand der Krongüter, Kirchengüter und Kronlehen zu revidieren und sich durch Abhaltung allgemeiner Beamtentage von dem gesamten Zustande des Landes zu überzeugen. Sie empfingen genaue Instruktionen, auch wurden ihnen die auf dem letzten Reichstage zustandegekommenen Gesetze zur Veröffentlichung mitgegeben. Außerdem hatten sie an verschiedenen Dingstätten ihres Sprengels im Namen und in Vollmacht des Königs Gericht abzuhalten, um allen, die im geordneten Rechtswege ihr Recht nicht finden konnten, dazu zu verhelfen. Unter den späteren Karolingern wurden die periodisch ernannten mehr und mehr durch ständige Königsboten ersetzt.

Eine eigentliche Organisation der Zentralgewalt hat weder das fränkische, noch das deutsche Reich besessen. Der persönliche Charakter des Königtums brachte es mit sich, daß die königlichen Hofbeamten gleichzeitig als Zentralorgane für die Reichsregierung dienten. Das wichtigste Hofamt war die Kanzlei, in der die Königsurkunden angefertigt, mit dem Reichssiegel beglaubigt und von dem Vorstande der Kanzlei oder in dessen Namen durch einen der Kanzleinotare mit der Rekognitionsklausel versehen wurden, um die Übereinstimmung der Urkunde mit dem Willen des Königs zu bezeugen. Im übrigen waren die Königsurkunden zeugenlos, während die Privaturkunden der Bestätigung durch Zeugen bedurften. In der Merowingerzeit war die Kanzlei mit Laien besetzt, auch die Kanzleivorsteher (Referendare), regelmäßig zwei oder mehr, waren Laien. Dagegen hatte die karolingische Kanzlei nur Beamte geistlichen Standes; der an der Spitze stehende Kanzler war stets ein hoher Geistlicher. Die Ge-

samtheit der am Hofe angestellten Geistlichen bildete die Hofkapelle, zu der auch eine geistliche Hofschule, zur Ausbildung vornehmer junger Leute, die sich dem geistlichen Berufe widmen wollten, gehörte. Das Haupt der Hofkapelle war der Hof- oder Erzkapellan.

Alle übrigen Hofbeamten waren Laien. Der Pfalzgraf war die eigentliche Urkundsperson des Hofgerichts. In der Merowingerzeit wurden die Hofgerichtsurkunden (placita) auf sein Diktat (testimoniatio) in der Kanzlei ausgefertigt. Unter den Karolingern wurde für das Hofgericht eine eigene Kanzlei errichtet, deren Vorsteher der Pfalzgraf wurde. Außerdem erhielt der letztere den stellvertretenden Vorsitz im Hofgericht für alle Fälle, in denen der König nicht selbst den Richterstuhl einnahm.

Der unmittelbare Hofdienst verteilte sich, altgermanischen Einrichtungen entsprechend, auf vier Hofämter, an deren Spitze je ein hoher Beamter stand, während der unmittelbare Dienst den zu dem Amt gehörigen unfreien pueri regis (Königsknechten) oblag. Die Kellereien und Weinberge des Königs standen unter dem Schenken, die Marställe unter dem Marschalk oder Stallgrafen (comes stabuli), die Verwaltung der Hofkammer, unter der man den königlichen Schatz, den Hausrat der Königspfalzen sowie die Wohnräume und das Bekleidungswesen der gesamten Hofhaltung zusammenfaßte, unterstand dem Kämmerer. Das wichtigste Hofamt bekleidete unter den Merowingern der Truchseß oder Seneschalk, in den romanischen Reichsteilen Majordomus (Hausmeier) genannt. Er war das Haupt des königlichen Dienstgefolges (trustis dominica), von dem unten näher zu reden sein wird, und damit zugleich das Oberhaupt des ganzen Hofstaates; außerdem war ihm die Hofkriegsschule unterstellt, in der die Söhne der vornehmsten Familien des Reiches, soweit sie nicht den geistlichen Beruf erwählten und demgemäß der Schule der Hof-

kapelle überwiesen wurden, ihre Ausbildung erhielten. So war es schon durch die Natur des Amtes gegeben, daß der Hausmeier das Haupt der gesamten Aristokratie des Landes wurde, und daß die Unterwerfung der kraftlosen Könige des siebenten und achten Jahrhunderts unter die Herrschaft der Großen in erster Reihe ihrem Führer, dem Hausmeier, zugute kam und diesen zum wahren Landesführer machte. Nachdem es dem Hausmeier Pippin dem Mittleren, der sich zugleich auf sein austrasisches Stammesherzogtum stützen konnte, gelungen war, sich der Konkurrenz des Hausmeiers von Burgund zu entledigen, befand sich die volle Herrschergewalt über das ganze Reich in seiner Hand vereinigt. Als dux et princeps Francorum vererbte er diese auf seinen Sohn Karl Martell, von dem sie auf dessen Söhne Karlmann und Pippin den Kleinen überging, bis der letztere durch Beseitigung des letzten Schattenkönigs aus dem alten Herrscherhause die Königswürde für sich selbst und sein Haus erwarb (752). Das Hausmeieramt, dessen Gefahr für das Königtum er erkannt hatte, ließ Pippin eingehen. Der Seneschalk oder Truchseß am Hofe der Karolinger hatte nur noch die wenig einflußreiche Stellung eines Küchenmeisters, dem die Fürsorge für die Verpflegung des Hofes und die Verwaltung der für diese bestimmten Krongutserträge oblag.

III. Der Reichstag und die Reichsgesetzgebung. In der Zeit der altgermanischen Völkerschaftsstaaten hatte der Schwerpunkt der Verfassung in der jährlich zu bestimmten Zeiten zusammentretenden Landesgemeinde (dem Volklandsding) gelegen. An ihre Stelle trat mit der Ausbildung der Stammesreiche die jährliche Stammesversammlung, die bei den Langobarden noch im achten Jahrhundert regelmäßig im März abgehalten wurde. Auch die altsalische Stammesversammlung war ein „Märzfeld“. Aber indem sich das fränkische Reich vom Stammesstaat zum Großstaat ent-

wickelte, verschwanden die Stammesversammlungen (soweit sie nicht vorübergehend in den Stammesherzogtümern als herzogliche Landtage fortdauerten), und an ihre Stelle trat die Reichsversammlung, die sich bis zum achten Jahrhundert noch als „Märzfeld" erhielt, unter Pippin dem Kleinen aber in den Mai verlegt und seitdem „Maifeld" genannt wurde. Diese Versammlung war in erster Reihe eine militärischen Zwecken gewidmete Heerschau und als solche zu politischen Verhandlungen durchaus ungeeignet. Da aber neben den Grafen und den übrigen hohen Beamten auch die Bischöfe regelmäßig an diesen Versammlungen teilnahmen, so wurde das Märzfeld oder Maifeld zugleich zum Reichstag, auf welchem der König mit seinen Großen alle wichtigen politischen Angelegenheiten sowie Akte der Gesetzgebung erledigte. Außerdem fand unter den Karolingern regelmäßig im Herbst ein engerer Reichstag statt, bei welchem sich nur die geistlichen und weltlichen Großen um den König versammelten; aus ihm ist im späteren Mittelalter der deutsche Reichstag hervorgegangen. Eine feste verfassungsmäßige Zuständigkeit gab es für den Reichstag nicht; die eigentliche Entscheidung lag immer in der Hand des Königs, der Reichstag hatte theoretisch nur eine beratende Stellung, wenn auch seine Beschlüsse nicht leicht unbeachtet bleiben mochten.

Geradezu den Charakter eines Staatsvertrags trug das Pariser Edikt vom 18. Okt. 614, durch das Chlothar II. gewisse, mit den Großen vereinbarte, zum Teil grundlegende Normen für die Reichsverfassung sanktionierte. Man hat das Edikt, wenn auch nicht ohne Übertreibung, wohl als Magna Charta der Franken bezeichnet. Alle übrigen Reichsgesetze (unter den Merowingern edicta, decreta, unter den Karolingern capitularia) waren königliche Willensakte, die auf dem Bannrecht des Königs beruhten (S. 27), aber wegen ihrer territorialen Wirksamkeit der Beratung mit dem Reichstage

unterzogen wurden, während alle weniger weitgreifenden Gebote und Verbote in der Regel die Form einseitiger königlicher Erlasse (praecepta) trugen. Die in den Reichsgesetzen geregelten Materien gehörten größtenteils dem Gebiete der Verwaltung an, doch griffen sie zum Teil auch in die Rechtsordnung ein, namentlich strafrechtliche und prozessualische Bestimmungen waren nicht selten. Aber sie schufen, wie das namentlich die Gesetze zur Unterdrückung des Fehdewesens erkennen lassen, immer nur Königsrecht, kein Volksrecht, und kamen daher für die Urteilsfindung der ordentlichen Gerichte nur in Betracht, soweit sie durch die stammesangehörigen Großen auf dem Reichstage oder durch Dingbeschlüsse in der Heimat ausdrücklich als Volksrecht angenommen waren. Zum Teil sind reichsgesetzliche Neuerungen im Laufe der Zeit durch gewohnheitsrechtliche Rezeption auch bei den Volksgerichten zur Anerkennung gelangt.

IV. Die Heeresverfassung und die Entstehung des Lehnwesens. Die Wehrpflicht war im fränkischen Reiche eine allgemeine Untertanenpflicht für alle Freien, zum Teil auch für die Hörigen. Nur die Geistlichkeit war befreit, soweit es sich um eigentliche Heerfahrten handelte. Das Aufgebot zur Heerfahrt war ein ausschließliches Recht des Königs, der von den unentschuldigt Ausgebliebenen die Strafe des Königsbannes (hier „Heerbann") erhob. Die Landfolge oder Landwehr, bei der es sich um die Abwehr plötzlicher feindlicher Einfälle oder um die Unterdrückung von Landfriedensstörungen handelte, konnte auch von den Grafen angeordnet werden. Die Art, wie im einzelnen Falle die Wehrpflicht der Untertanen für die Heerfahrt ausgebeutet werden sollte, wurde vom König jedesmal nach freiem Ermessen festgestellt. Die Karolinger legten dabei, soweit das militärische Bedürfnis Befreiungen gestattete, den Vermögensmaßstab zugrunde. Nach diesem wurden Stammrollen angefertigt, welche die Wehr-

pflicht und die Art der von dem Pflichtigen zu beschaffenden Ausrüstung nach Vermögensklassen regelten. Wer ein gewisses Vermögen an Grundbesitz oder Kapital besaß, mußte persönlich kommen. Die Ärmeren wurden nach bestimmten Vermögenseinheiten in Gruppen zusammengetan, die je einen Mann zu stellen hatten, während die übrigen ihm eine Beisteuer (adiutorium) zahlten. Oft übernahmen wohl die Grafen die Beschaffung der Stellvertreter aus den Reihen ihres unfreien Kriegsgesindes (das der allgemeinen Heerbannpflicht nicht unterlag), wofür sie dann eine Heersteuer von den Pflichtigen erhoben.

Die Anführung der Grafschaftstruppen lag bei den Grafen, größere Truppenkörper wurden in der Merowingerzeit von Herzögen befehligt. Das merowingische Heer bestand ausschließlich aus Fußtruppen, nur das aus der altgermanischen Gefolgschaft abgeleitete königliche Dienstgefolge (trustis regia) bestand aus berufsmäßigen Reitern (antrustiones), die, wie die Gefolgsmannen (comites) der germanischen Zeit, durch einen besonderen Ergebungsakt (Kommendation) und Treueid (hulde, fidelitas) in den Dienst des Königs eintraten und seine beständige Umgebung bildeten. Sie erhielten ihren Unterhalt am Tische des Königs (convivae regis). Ihr Anführer war der Truchseß oder Hausmeier.

In den schweren Kämpfen mit den Arabern unter Karl Martell zeigte sich die Unzulänglichkeit der bisherigen Heeresverfassung. Wollte man eines Reitervolkes auf die Dauer Herr werden, so bedurfte man vor allem einer berufsmäßig ausgebildeten Reiterei. Den Kern für eine solche fand Karl in den Antrustionen, indem er sie von der bisherigen Gemeinschaft mit dem Königshofe abschichtete und für die Naturalverpflegung mit einem Lehen (beneficium) entschädigte. Diese Lehen wurden so reichlich bemessen, daß die Empfänger, für die sich mehr und mehr die Bezeichnung „Vasallen" ein-

bürgerte, durch Afterverleihungen auch ihrerseits wieder Vasallen gewinnen konnten, die sie dem König als Oberlehnsherrn zuführten, sooft er sie zur Heerfahrt entbot. Auf diese Weise wurde, teils als eine Fortbildung der germanischen Gefolgschaft, teils in Anlehnung an das altgallische Kriegsgesinde der Grundherren, die Vasallität zu einer wesentlichen Einrichtung der Heeresverfassung. Die Heerpflicht der Vasallen beruhte zwar ebenso wie bei den übrigen Truppen auf der allgemeinen Untertanenpflicht, ihre besondere ritterliche Dienstpflicht entsprang aber aus dem Lehnsbande. Ihr Dienst war auch kein unentgeltlicher, denn von den Söldnern des späteren Mittelalters unterschieden sie sich nur dadurch, daß die kapitalsarme Zeit sie statt baren Geldes auf die Erträge eines Lehns als Besoldung verwies. Da die Krongüter nicht ausreichten, um die für ein stattliches Reiterheer erforderlichen Lehen zu beschaffen, so fand eine von Karl Martell eingeleitete, unter seinen Söhnen Pippin und Karlmann reichsgesetzlich festgelegte Säkularisation von Kirchengütern statt, die gegenüber der Geistlichkeit mit der Notwendigkeit, die Christenheit gegen die Ungläubigen zu schützen, begründet wurde. Sämtliche Reichskirchen mußten einen bestimmten Teil ihrer Besitzungen hergeben, die unter Vorbehalt des kirchlichen Obereigentums von der Krone verliehen wurden. Man unterschied nunmehr die unmittelbar von der Krone belehnten großen oder Kronvasallen und die mit Reichsafterlehen ausgestatteten kleinen Vasallen. Die letzteren dienten nicht unmittelbar unter dem Reiche, sondern unter ihrem Lehnsherrn, der sie als Senior und Bannerherr dem Reichsheere zuführte. Eine Weiterbildung des Seniorates, die sich im Laufe der Zeit von selbst vollzog, bestand darin, daß die Grundherren nicht bloß ihre Vasallen, sondern auch ihre kraft der allgemeinen Wehrpflicht aufgebotenen bäuerlichen Hintersassen unter ihre Führung nahmen, soweit sie es nicht vorzogen, die kleine-

ren Besitzer gegen Zahlung einer Heersteuer ganz daheim zu lassen und dem Heere berufsmäßig geschulte Reitersleute als ihre Stellvertreter zuzuführen. Unmittelbar von den Grafen aufgeboten und angeführt wurden seitdem nur noch solche Wehrpflichtige, die keinem Lehns- oder Grundherrn als Senior unterstanden, teils bäuerliche Kleinbesitzer, die nach wie vor zu Fuße dienten, teils größere Grundbesitzer, die sich auf eigene Faust rittermäßig ausrüsteten, es aber verschmähten, in den Dienst eines Lehnsherren zu treten.

V. Das Finanzwesen. Das fränkische Münzwesen war ursprünglich ganz das römische. Das Recht, Münzen auszuprägen, stand nur dem Könige zu, doch haben erst die Karolinger das Münzregal im allgemeinen streng durchgeführt. während unter den Merowingern zahlreiche Ausnahmen vorkamen. Die königlichen Münzmeister, die teils dem Hofe folgten, teils an bestimmten Münzstätten, namentlich aber an Märkten arbeiteten, prägten nur für den Verkauf, wobei der Käufer außer dem Münzwert einen bestimmten Schlagschatz zu entrichten hatte. Die Münzstätten waren demnach zugleich Wechselbänke, die einen bedeutenden Ertrag abwarfen. Die Einheitsmünze war der Schilling, d. h. der im Laufe der Zeit etwas an Metallwert verringerte römische Goldsolidus, der mit Vorliebe auch in Drittelstücken oder Tremissen ausgeprägt wurde, und als Silbermünze der Denar („Pfennig“ oder „Schatz“), von dem vierzig auf den Goldschilling gingen. Da die Goldprägungen immer seltener wurden, so führten Pippin und Karlmann um 743 den Schilling Silbers ein, der aber nicht ausgeprägt wurde, sondern eine bloße Rechnungsmünze zu 12 Pfennigen war; er entsprach der alten Goldtremisse, die infolge ständigen Sinkens des Goldwertes nur noch einen Kurswert von ungefähr 12 Pfennigen besaß. Seitdem unterschieden die Urkunden streng zwischen Schillingen in Gold und Schillingen in Silber, dagegen wur-

den die Bußenbestimmungen in den Gesetzen mehr und mehr und seit 816 allgemein in dem Sinne des neuen Schillings aufgefaßt, also für solche Fälle, wo in Gold gezahlt wurde, ungefähr auf ein Drittel ihres ursprünglichen Wertes herabgesetzt, während bei Zahlungen in anderen Gegenständen die ursprünglichen Werttarife bestehen blieben. Bei den Sachsen und Friesen bestanden besondere Münzverhältnisse, die zum Teil noch nicht genügend aufgeklärt sind.

Aus dem römischen Recht hatte man verschiedene öffentlichrechtliche Gebühren, wie Strom- und Hafengelder, Wege- und Wiegegelder, Fähr- und Brückengelder übernommen. Auch das Zollwesen war römischer Herkunft. Es gab nur Transitzölle, die an den verschiedenen Zollstätten innerhalb des Reiches von allen für den Handel bestimmten Warentransporten erhoben und in der Regel nicht in Geld, sondern in einem Teil der Waren geleistet wurden. Besonders einträglich waren die Marktzölle, neben denen fremde Marktbesucher auch wohl noch besondere Abgaben an den Grafen zu entrichten hatten. Die Errichtung neuer Zollstätten oder Märkte (Jahr- und Wochenmärkte) war dem König vorbehalten. Die Erträge wurden vielfach verliehen, während andererseits auch die Erteilung von Zollbefreiungen, namentlich für die Warentransporte von Klöstern, nicht selten war.

Die römischen Grund- und Kopfsteuern hatten ihren öffentlichrechtlichen Charakter verloren, indem die Grundsteuer zu einer Reallast, die Kopfsteuer zu einem die persönliche Freiheit des Pflichtigen mindernden Kopfzins geworden war. Die Großen des Reiches, zumal die Reichskirchen, hatten bei den allgemeinen Reichsversammlungen die üblichen Jahresgeschenke mitzubringen, wie sie schon bei der altgermanischen Landesgemeinde in Gebrauch gewesen waren.

Alles herrenlose Land unterlag, wie noch heute, dem Bodenregal. Nur der König durfte es in Besitz nehmen oder

anderen durch Privileg die Besitznahme gestatten. Das Bodenregal erstreckte sich auch auf den Meeresstrand und den Strandfund, die öffentlichen Ströme und alles angeschwemmte Gut (Grundruhr), ferner auf die Land- und Heerstraßen und die den Gemeinden zugehörigen Allmenden. Kraft des Bodenregals erhob der König von der Allmendenutzung Weidegeld und Schweinzehnt, auch konnte er nach Belieben Rodungsprivilegien erteilen. Von allen Neukulturen in den Allmenden wie in bisher herrenlosen Ländereien erhob der König kraft des Bodenregals eine Abgabe (Landrecht, Königsscheffel, Königsstufe, Medem), die vielfach in einem Ertragsanteil (dem Siebenten) bestand. Da auch alle Berg- und Salzwerke im Privatbetriebe einen Zins an den König zu zahlen hatten, so darf man diese ersten Spuren des Bergregals wohl ebenfalls mit dem Bodenregal in Verbindung bringen. Dasselbe dürfte von dem Wildbannrecht anzunehmen sein, kraft dessen der König überall im Reiche nach Belieben Wildbänne für Jagd oder Fischerei einrichten konnte, indem er sich oder einem von ihm Privilegierten bei Strafe des Königsbannes die Jagd oder Fischerei vorbehielt (forestare silvam, forestare lacum, daher „Forst").

Die Banngelder, die auf Verletzung königlicher Gebote oder Verbote gesetzt waren, bildeten eine nicht unerhebliche Einnahme für den König, während die Grafenbanngelder den Grafen zukamen. Von den Gerichtsgefällen, namentlich den Friedensgeldern, erhielt bei den Angelsachsen und Langobarden der Graf, sonst wohl der Zentenar ein Drittel; zwei Drittel mußten sie an des Königs Kammer abliefern. Auch das Heimfallsrecht des Königs an erblosen Gütern und das Recht der Vermögenseinziehung (Fronung) zur Strafe, lieferte nicht unerhebliche Erträge. Nach einem siegreichen Kriege fielen dem Könige alle Staatsgüter in dem eroberten Gebiete sowie die Kriegsbeute zu. Aus manchen Gegenden

wurden auf Grund früherer kriegerischer Unterwerfung Tribute an den Frankenkönig gezahlt. Personen, die der König in seinen persönlichen Schutz genommen hatte, mußten dafür ein jährliches Schutzgeld zahlen, das namentlich bei den Reichskirchen von Bedeutung war.

Die Krongüter wurden unter den Merowingern grafschaftsweise von besonderen Amtmännern verwaltet. Dagegen vereinigte Karl der Große sie ohne Rücksicht auf die Grafschaftszugehörigkeit zu größeren zusammenhängenden Domänenkomplexen (fisci) unter je einem Amtmann, der die wirtschaftliche Leitung des Haupthofes (Fronhof) und die Aufsicht über die Wirtschaft der Meier auf den Nebenhöfen führte. Nebenbeamte waren die Kellner für die Weinberge und Kellereien, und die Förster für Jagd und Wildbänne. Da die Könige keine festen Residenzen hatten, so waren einzelne Fronhöfe als Pfalzen für die Aufnahme des Hofes eingerichtet. Sie dienten zugleich als Stapelplätze für die zum Unterhalte des Hofes bestimmten Gutserträge. Was von den Krongütern nicht in Eigenwirtschaft stand, war gegen Zins und Dienste an Kronbauern verliehen. Die Aufsicht sowie die Einziehung der Abgaben und Gefälle war Sache der Amtmänner. Die Zentralverwaltung der Krongüter lag unter den Merowingern in den Händen eines eigenen Hofbeamten, der aber später durch den Hausmeier verdrängt wurde. Unter den Karolingern war sie nach Maßgabe der einzelnen Geschäftszweige unter den Marschall, Schenken, Truchseß und Kämmerer verteilt. Seit Karl dem Großen fanden alljährliche Revisionen der Krongüter durch die Königsboten statt.

Der von dem Kämmerer verwaltete Schatz galt als Eigentum des Königs und diente ausschließlich für die Bedürfnisse des Hofes und für die zahlreichen vom König ausgehenden Schenkungen und Stiftungen. Zwischen Staatsgut und Königsgut wurde nicht unterschieden. Für Staatsbedürf-

nisse hatte der König nicht aufzukommen; dies war Sache der Untertanen, die mit erheblichen Naturalleistungen (servitium regis) belastet waren. Dahin gehörte die Pflicht, dem König und seinem Gefolge jederzeit Unterkunft und Verpflegung (Herberge und Atz) zu gewähren und die zur Beförderung nötigen Fuhrwerke und Pferde zu stellen. Dieselben Verpflichtungen bestanden gegenüber solchen Beamten, die für ihre Dienstreisen mit einem entsprechenden Königsbrief ausgerüstet waren. Andere Untertanenlasten waren die Dienste bei Befestigungsarbeiten („Burgwerk"), bei Brücken- und Straßenbauten nach Anordnung der Grafen, Wach- und Patrouillendienste (wacta und warda) und bei solchen, die von der Heerfahrtpflicht befreit waren, die Lieferung von Lebensmitteln und Futter für das durchziehende Heer.

Von dem servitium regis gab es keine vollständigen Befreiungen; was aber von den Untertanen an Landrecht, an Mast- und Weidegeldern, an Gerichtsgefällen u. dgl. m. an den König zu leisten war, konnte durch Immunitätsprivileg auf die Grundherrschaft übertragen werden, so daß zwar die Hintersassen selbst nicht frei wurden, aber das, was sie sonst dem König zu leisten hatten, nun dem Grundherrn zugute kam. Derartige Privilegien, die schon im sechsten Jahrhundert vorkamen, wurden allmählich zu einem Gemeingut aller geistlichen und auch vieler weltlichen Grundherren. Da das Immunitätsprivileg den Grafen und ihren Unterbeamten das Betreten der gefreiten Gebiete zur Vornahme von Amtshandlungen bei hoher Geldstrafe untersagte (großer und kleiner Immunitätsbann), so bedurfte es besonderer Immunitätsbeamten, die ihre Funktionen übernahmen. Der wichtigste war der Vogt (advocatus), der in keiner geistlichen Immunität fehlen durfte. Durch die Immunitätsprivilegien wurde eine neue Klasse von Untertanen geschaffen, indem die Hintersassen der gefreiten Grundherren in den wichtigsten

Beziehungen zu Mediatuntertanen wurden, die insoweit nur durch die Vermittlung ihrer Herrschaft mit dem Staat in Verbindung standen. Dies zeigte sich in militärischer Beziehung durch die Ausbildung des Seniorates, vor allem aber im Gerichtswesen.

VI. Die Gerichtsverfassung. Der ordentliche Gerichtsbezirk des fränkischen Reiches war die Grafschaft, der ordentliche Richter der Graf, der schon in den letzten Jahren Chlodovechs oder gleich nach ihm den aus Volkswahl hervorgegangenen Thunkin verdrängt hatte. Unterbezirke der Grafschaft waren die alten Hundertschaften oder Zenten, in Sachsen somit die Goe. In den romanischen Landesteilen entsprachen ihnen die vicariae. Eine eigene Ding- oder Malstatt hatte die Grafschaft nicht, vielmehr mußte der Graf die Dingstätten der einzelnen Hundertschaften bereisen, um an ihnen sein Gericht abzuhalten, das aber gleichwohl nicht als bloßes Hundertschaftsgericht, sondern als Grafschafts- oder Landgericht galt und, gleichviel, an welcher Dingstatt es abgehalten wurde, für die ganze Grafschaft zuständig war. Die Kompetenz des vom Grafen geleiteten Gerichtes war an sich sachlich nicht begrenzt. Doch hat sich daneben vielfach in eigenartiger Konkurrenz das Gericht des vom Volk gewählten Zentenars (Hunnen, Gografen) erhalten. Bestrebungen der fränkischen Könige, die Entscheidung in den sog. causae maiores, d. h. in peinlichen Klagen („um Ungericht"), Klagen um Grundbesitz („Eigen") und Freiheitsprozessen dem vom Grafen geleiteten Gerichte vorzubehalten, sind nicht überall erfolgreich gewesen. Zumal die Blutgerichtsbarkeit, wenigstens über die niederen Stände, hat das Zentenargericht sich häufig bewahrt. Einfachere, unschwer zu entscheidende Fälle überließ der Graf wohl meist dem Zentenargericht, weshalb dieses vielfach in die Stellung eines Niedergerichtes zurücktrat, und sich nur auf Klagen um Gut (d. h. fahrende Habe) und um Schuld (d. h.

(Geldforderungen mit Einschluß der Bußsachen) beschränkte. In den romanischen Landesteilen ließ sich der Graf bei Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit regelmäßig durch einen von ihm eingesetzten Unterbeamten (vicarius) vertreten; dagegen besaß der ebenfalls vom Grafen eingesetzte Schultheiß der germanischen Landesteile eine solche Vertretungsbefugnis nicht, er war vielmehr nur Vollstreckungsbeamter des Grafen und hatte in dieser Eigenschaft den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen.

Nach altgermanischem Brauche hatte der Richter nur die Leitung der Gerichtsverhandlungen und die Verkündigung („Ausgabe") des Urteils, dem er vermöge seiner Banngewalt Rechtskraft und Vollstreckbarkeit erteilte; die materielle Urteilsfindung war Sache der berufenen Urteiler, die aber noch der Zustimmung (Folge, Vollbort) des versammelten Dingvolkes bedurften. Noch eine spätmittelalterliche Glosse sagt darüber: Nach geistlichem rechte sprechin die richter die orteil selber; in unserm rechte vraget der richter einen andern, unde der ist denne des richters ratgebe. Nur Italien kannte, im Anschluß an das römische und langobardische Recht, den selbsturteilenden Richter. Während bei den Friesen, die überhaupt ihre eigentümliche Gerichtsverfassung behielten, in jedem Gericht ein einziger Urteiler (asega) berufen war, bildeten die Franken einen Urteilerausschuß von sieben Rachinburgen, an deren Stelle seit Karl dem Großen ein festes Schöffenkollegium trat, das nicht erst für die einzelne Tagung, sondern ein für allemal gebildet wurde. Eine weitere Neuerung Karls bestand darin, daß die allgemeine Dingpflicht der Hundertschaftsbewohner auf das gräfliche Landgericht beschränkt wurde, das fortan alle sechs Wochen mit regelmäßiger Abwechselung unter den einzelnen Hundertschaften, in keiner aber öfter als dreimal im Jahre, als echtes oder ungebotenes Ding an uralter Malstätte („an

echter Dingstatt") abgehalten werden sollte. Dem Grafen als Richter stand der Schultheiß als Gerichtsvollzieher zur Seite. Den Urteilsvorschlag hatten die Schöffen, mindestens sieben an der Zahl; die Vollbort zu erteilen, war Sache des gesamten Dingvolkes („Umstand"). Jedes echte Ding dauerte drei Tage, denen nach Bedürfnis nach einer Pause noch ein Tag als Afterding hinzugefügt werden konnte. Die vor Karls Gerichtsreform so lästige allgemeine Dingpflicht beschränkte sich fortan in jeder Hundertschaft auf höchstens neun bis zwölf Tage im Jahr. Das Niedergericht erforderte seit Karls Reform nur die Anwesenheit des Zentenars oder Schultheißen und der Schöffen (nur in Sachsen erhielt sich die allgemeine Dingpflicht auch für das Gogericht). Andere Gerichtsinsassen brauchten nur zu kommen, soweit sie als Parteien oder Zeugen geladen waren, denn das Niedergericht war ein „gebotenes" Gericht. Es war weder an eine echte Dingstatt noch an bestimmte Dingtage gebunden, fand aber in der Regel alle 14 Nächte, also zweimal im Monat statt. Wenn der Graf im Niedergericht anwesend war, mußte der Richter, der nur als sein Vertreter galt, ihm weichen. Dasselbe galt vom Grafen, wenn der König oder ein Königsbote im Landgericht erschien. Das Urteil wurde auch in diesen Fällen von den Schöffen nach den Normen des Volksrechts gefunden, aber der König und ebenso der Königsbote im missatischen Gericht übte seine Richterstellung kraft Königsrechtes und war daher in der Prozeßleitung nicht an die starren Formen des volksrechtlichen Verfahrens gebunden.

Noch mehr war dies bei dem königlichen Hofgericht der Fall, das von den Merowingern an den drei ersten Tagen jedes Monats, von den Karolingern in jeder Woche einmal abgehalten zu werden pflegte. Eine bestimmte Dingstätte gab es dafür nicht; es konnte an jedem Ort, wo der König sich gerade aufhielt, stattfinden; die Regel bildeten die Ta-

gungen in einer der Königspfalzen. Richter war der König, in seiner Vertretung bei geringeren Sachen seit den Karolingern auch der Pfalzgraf. Nur in Italien war der König, im Anschluß an die dort vorgefundene Gerichtsverfassung, selbsturteilender Richter, der Beisitzer nur zu seiner Beratung gebrauchte. Außerhalb Italiens bedurfte auch das Königsgericht der Urteilsfinder, wobei auch hier an dem Mindesterfordernis einer Siebenzahl festgehalten wurde. Eine feste Besetzung gab es nicht, der König konnte aus seiner Umgebung jeden, der ihm gerade geeignet erschien, zuziehen. Ein unentbehrlicher Beisitzer war der Pfalzgraf, in der Merowingerzeit als Urkundsperson, um das Protokoll in der Kanzlei zu diktieren (testimoniatio), in der Karolingerzeit als Vorstand der Hofgerichtskanzlei. Gewisse Sachen gehörten zu der ausschließlichen Zuständigkeit des Königsgerichts, so namentlich Todesurteile über Freie, die Verhängung der Reichsacht über Rechtsverweigerer, Klagen wegen Amtsvergehen, wegen Nichtachtung königlicher Verfügungen u. dgl. m. Ferner gehörten vor das Königsgericht alle Fälle der Rechtsweigerung, wo der ordentliche Richter kein Recht gewährte oder des Beklagten nicht mächtig war, sowie die Entscheidungen auf eine im ordentlichen Gericht eingelegte Urteilsschelte. Bei Prozessen um Krongüter oder fiskalische Rechte wurde von den Vertretern des Fiskus regelmäßig das Reklamationsrecht geltend gemacht, kraft dessen sie die Sache von dem ordentlichen Gericht abfordern („ausheischen") und zur Entscheidung des Königsgerichts bringen konnten; unter den Karolingern wurden Fiskalsachen auch ohne Reklamation zu den vorbehaltenen Sachen des Königsgerichts gerechnet. Das Reklamationsrecht besaßen auch alle Personen, die der König in seinen besonderen Schutz (in verbum regis) aufgenommen hatte, namentlich die Reichskirchen. Endlich konnte überhaupt jede Sache, die noch nicht rechtskräftig entschieden war, von dem

Kläger an den König gebracht werden, der sich aber in der Regel nur bei Prozessen unter den Großen des Reiches, die prinzipiell an das Hofgericht gebracht werden sollten, mit der Sache befaßte. Da die ganze Bedeutung des Hofgerichts auf der Amtsgewalt des Königs beruhte, so war es in seinem Verfahren und seinen Urteilen nicht an das Volksrecht gebunden. Hier waren nur die vom König selbst gegebenen Normen zu beobachten, und im übrigen wurde nach Recht und Billigkeit entschieden: das Königsgericht war ein Billigkeitsgerichtshof.

Innerhalb der Immunitäten bestand für Streitigkeiten der Hintersassen untereinander ein eigenes Niedergericht, bei dem in den geistlichen Immunitäten der Vogt die Stellung des Schultheißen oder Zentenars einnahm. In Sachen der höheren Gerichtsbarkeit blieb es bei der Zuständigkeit der gräflichen Landgerichte; Zustellungen und Urteilsvollstreckungen durften aber bei Immunitätsleuten nur im Wege der Requisition erfolgen. Entsprechend war die Sachlage bei Streitigkeiten aus dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit, wenn nur die eine Partei immunitätssässig war.

Für die Kronbauern innerhalb der Domänenämter galt dasselbe wie für die Immunitätsleute, da alle Krongüter von Rechts wegen Immunität genossen. Bei Klagen dritter Personen gegen einen Kronbauern wurde wohl stets von dem Reklamationsrecht Gebrauch gemacht, wobei der König den Domänenbeamten mit der Entscheidung zu betrauen pflegte.

Unfreie standen bei Streitigkeiten untereinander ausschließlich unter dem Hofgericht ihres Herrn, das in der Regel durch den Meier verwaltet wurde. Bei Streitigkeiten mit Dritten wurden sie vor dem ordentlichen Gericht von ihrem Herrn vertreten. Auch freie Hintersassen waren bei Streitigkeiten aus dem Leiheverhältnis dem grundherrlichen Hofgericht unterworfen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde gegenüber den sehr viel weiter gehenden kirchlichen Ansprüchen (Pseudoisidor, Benedictus Levita) durch Chlotars II. Pariser Edikt von 614 geregelt. Die ganze niedere Gerichtsbarkeit über Kleriker, auch bei Klagen von Laien, wurde vom Bischof ausgeübt. Die höhere Gerichtsbarkeit verblieb den Landgerichten, bei Klagen gegen Bischöfe dem Königsgericht, doch mußte bei peinlichen Klagen gegen die höhere Geistlichkeit (vom Diakon aufwärts) die bereits anhängige Sache zunächst an den Bischof, bei solchen gegen einen Bischof an die zuständige Synode abgegeben werden. Erkannte das geistliche Gericht auf Freisprechung, so war die Sache erledigt; wurde aber der Angeklagte schuldig befunden und zur Degradation verurteilt, so ging die Sache zu weiterem Verfahren an das weltliche Gericht zurück. Geistliche, die gegen einen Amtsbruder klagen wollten, sollten zunächst an den Bischof als Sühneinstanz gehen. Laien unterlagen nur der Kirchenzucht in innerkirchlichen Angelegenheiten. Gehandhabt wurde diese von den Bischöfen bei ihren jährlichen Visitationsreisen jeweils auf dem synodus (Send) der einzelnen Pfarreien.

§ 6. Recht und Gericht.

I. Die Rechtsquellen. Der fränkische König übte eine zwiefache Art der Gesetzgebung aus. Die Reichsgesetze (Kapitularien) waren ausschließlich Erzeugnisse des königlichen Willens, wenn sie auch regelmäßig im Einvernehmen mit dem Reichstage erlassen wurden, aber sie reichten nur so weit, als der König ihnen durch seine Verwaltungsorgane Geltung zu verschaffen vermochte (S. 27, 33 ff.). Rechtsnormen mit verbindlicher Kraft für die ordentlichen Gerichte, also Volksrecht (lex, pactus, ewa), konnten nur im Gebiete des Stammesrechts ins Leben gerufen werden, weil sie das persönliche Recht jedes einzelnen Stammesgenossen betrafen.

Auch sie bedurften der Mitwirkung des Königs, die nur in der Blütezeit des Stammesherzogtums durch die des Herzogs ersetzt werden konnte. Die Zustimmung der Stammesbevölkerung wurde entweder von einer Stammesversammlung oder von den auf dem Reichstage gerade anwesenden Angehörigen des Stammes erteilt, oder es wurde im Auftrage des Königs ein Ausschuß von Rechtskundigen (sapientes, legislatores) eingesetzt, der seinen Entwurf in verschiedenen Landgerichtsversammlungen vortrug und durch Dingbeschluß zum Weistum erheben, oder sich umgekehrt Weistümer erteilen ließ, aus denen der Gesetzentwurf gebildet wurde. Gelegentlich wurden Entwürfe, selbst ungeordnete Vorentwürfe, einfach im Wege des Gewohnheitsrechts rezipiert.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Reichsgesetzen (capitula per se scribenda) und den amtlichen Instruktionen für die Königsboten (capitula missorum) wurden die Nachtragsgesetze zu einzelnen Volksrechten (capitula legibus addenda) stets in den Formen der volksrechtlichen Gesetze erlassen. Nur die Novellen der Karolinger zum langobardischen Edikt waren einseitige königliche Erlasse mit territorialer Geltung für ganz Italien, während die Langobarden zur Zeit ihrer Selbständigkeit streng zwischen den in das Ediktbuch (liber edictus) eingetragenen volksrechtlichen Gesetzen und den einseitigen königlichen Verordnungen (notitiae) unterschieden. Die für die römischen Provinzialen bestimmten Leges Romanae (die Lex Romana Wisigotorum Alarichs II. von 506, später Breviarium Alaricianum genannt, und die ziemlich gleichaltrige Lex Romana Burgundionum) wurden wohl durch einseitigen königlichen Willensakt ins Leben gerufen.

Eine authentische Gesetzsammlung für die fränkischen Reichsgesetze gab es nicht, doch gelangte die 827 verfaßte Sammlung der karolingischen Kapitularien, ein Werk des Abtes Ansegis von Fontanella, schon früh zu amtlichem An-

sehen. Die angebliche Fortsetzung dieser Sammlung, die einem vorgeschobenen Mainzer Diakon Benedikt (Benedictus Levita) zugeschrieben wurde, war ein Machwerk aus der Fabrik der pseudoisidorischen Fälschungen.

Das älteste unter den germanischen Volksrechten (leges barbarorum) war der leider nur fragmentarisch erhaltene, von König Eurich um 475 erlassene Codex Euricianus, der unter Leovigild (572–586) eine Neuredaktion erfuhr, während seine römischen Untertanen fortdauernd nach der schon erwähnten Lex Romana Alarichs II. lebten. Aber schon unter König Chindasuinth zielte die westgotische Gesetzgebung in zahlreichen Novellen auf die Beseitigung dieses Dualismus hin, die dann um 654 durch die Lex Wisigotorum seines Sohnes Rekkesuinth erreicht wurde. Die Lex Wisigotorum war eine vollständige Kodifikation für das gesamte damalige Westgotenreich[1]), also kein Volksrecht mehr, wenn auch das vielfach abgeänderte westgotische Gesetzbuch des Leovigild den Hauptgrundstock bildete. Die unter den späteren Westgotenkönigen noch mehrfach erweiterte Lex Wisigotorum wurde unter Ferdinand III. (1229–1234) in spanischer Übersetzung unter dem Titel Fuero de Cordova (auch Fuero juzgo, d. i. Forum iudicum) von neuem publiziert, während altgotisches und altfränkisches Gewohnheitsrecht später in den nordspanischen Fueros zur Aufzeichnung gelangte.

Auch im Ostgotenreich wurde der Versuch gemacht, für Goten und Römer ein einheitliches Recht zu schaffen, doch wurde dies Ziel durch die auf rein römischrechtlicher Grundlage beruhenden Gesetze Theoderichs des Großen und Athalarichs, zumal das vor 507 erlassene Edictum Theoderici, nur sehr unvollkommen erreicht, da im übrigen die Goten wie die Römer ihr bisheriges Recht behielten.

---

[1]) In den an die Franken abgetretenen gotischen Landesteilen blieben der Codex Euricianus und das Breviarium Alaricianum in Geltung.

Bei den Burgunden erfolgte unter König Gundobad die Aufzeichnung der Lex Burgundionum, die später von ihm und seinem Sohne Sigismund noch ergänzt wurde und als Lex Gundobada (Loi Gombette) viele Jahrhunderte hindurch ihre Geltung behauptet hat. Sie wurde unter mehrfacher Benutzung des Codex Euricianus, als Volksrecht der Burgunden (vor 501) erlassen und durch die Unterschrift aller burgundischen Grafen bestätigt. Für seine römischen Untertanen ließ Gundobad wenig später die schon erwähnte Lex Romana Burgundionum ausarbeiten, die im praktischen Leben bald durch die Lex Romana Wisigotorum verdrängt wurde.

Die Lex Salica (pactus legis Salicae), das Volksrecht der salischen Franken, war ein Gesetz Chlodovechs für das ursprünglich allein von ihm beherrschte altsalische Teilreich von Tournay und das 486 eroberte nördliche Gallien, also für das Land zwischen der Loire im Süden und dem Kohlenwald (silva Carbonaria) im Norden. Das von Chlodovechs Söhnen Chlothar I. und Childebert I. noch durch Zusätze vermehrte Gesetz gelangte sodann im Laufe der Zeit nicht nur für die Gesamtheit der Salier, sondern auch für die römischen Provinzialen des nördlichen Galliens zur Geltung[1]) und wurde durch Pippin auch auf die chattischen Franken östlich des Rheins ausgedehnt. Der älteste handschriftlich überlieferte Text ist in der Redaktion Pippins enthalten, aus der sich aber der ursprüngliche, zum Teil von dem Codex Euricianus übernommene Inhalt mit Leichtigkeit ausscheiden läßt. Einzelne Novellen zur Lex Salica sind noch merowingischen Ur-

[1]) Eine amtliche Aufzeichnung des römischen Rechts hatte für sie nicht stattgefunden. Während südlich der Loire auf Grund der Lex Romana Burgundionum und das Breviarium Alaricianum das römische Recht als droit écrit den Vorrang behauptete, beruhte das droit coutumier Nordfrankreichs durchaus auf der Grundlage des salischen Rechts, das damit indirekt auch zur Grundlage der bedeutenden deutschrechtlichen Elemente im Code Napoléon geworden ist.

sprungs[1]), unter Ludwig dem Frommen sind die Capitula ad legem Salicam von 816 und 820 hinzugetreten. Auf Karl den Großen geht die in vielfach gereinigtem Latein auftretende Textform der sogenannten lex emendata zurück. In ihr ist die den älteren Texten eigentümliche malbergische Glosse, die in altfränkischen Worterklärungen die Bußenbestimmungen des Gesetzes begleitet hatte, durchweg beseitigt. Eine althochdeutsche Übersetzung der Lex Salica aus dem 9. Jahrhundert ist nur in einem Bruchstück erhalten.

Das Volksrecht der ribuarischen Franken, die Lex Ribuaria, ist in seinen Hauptbestandteilen in unmittelbarer Anlehnung an die Lex Salica entstanden. So schon der älteste Teil (Tit. 1—31), mehr noch der zweite Teil (bis Tit. 64), der eine systematische Umarbeitung der Lex Salica darstellt, aber auch ein Teil der dann folgenden Ergänzungen (bis Tit. 87), die wenigstens von Tit. 80 an mehrfach auf das salische Gesetz zurückgreifen. Diese Ergänzungen sind wohl dem König Dagobert I. (623—639) zuzuschreiben, ebenso wie die beiden Königsgesetze in Tit. 57—60, 1, Tit. 61 und 62 und Tit. 88 und 89, während die beiden ältesten Teile noch dem Ende des 6. Jahrhunderts angehören. Karolingische Interpolationen sind in Tit. 36 enthalten. In der handschriftlich vorliegenden Gestalt kann das Gesetz überhaupt erst in der karolingischen Zeit zum Abschluß gekommen sein. Eine wichtige Novelle war Karls des Großen Constitutio in lege Ribuaria mittenda von 803, ein Ergebnis eines Aachener Reichstagsbeschlusses von 802/3, der die Aufzeichnung oder Revision sämtlicher Volksrechte ins Auge faßte. Die Lex Ribuaria galt auch bei den im Hamalande nördlich von den Ribuariern bis zur Zuidersee sitzenden Chamaven, bei denen sich aber bedeutende partikularrechtliche Abweichungen erhalten hatten, die in der

[1]) Außer dem Edikt des Chilperich lassen sie sich nicht auf bestimmte Könige zurückführen.

Lex Francorum Chamavorum (wohl ebenfalls Ergebnis des Aachener Reichstages) zur Aufzeichnung gelangten.

Die Lex Alamannorum verdankte einem Stammesherzog, Herzog Lantfrid I., ihre Entstehung. Sie ist wahrscheinlich in der Regierungszeit des Königs Chlothar IV. (717–719) zur Aufzeichnung gelangt, aber unter vielfacher Benutzung eines älteren dem Ende des 6. oder Anfang des 7. Jahrhunderts entstammenden Volksrechts (Pactus), das nur in fünf Bruchstücken erhalten ist und noch der Zeit voller merowingischer Königsherrschaft angehört. Außer dem Pactus ist bei der Lex Alamannorum auch der Codex Euricianus und ein merowingisches Königsgesetz benutzt worden, das wahrscheinlich unter Chlothar II. (613–623) entstanden ist.

Die Lex Bajuwariorum ist, unter engem Anschluß an die Lex Alamannorum, wahrscheinlich unter Herzog Odilo, aber zu einer Zeit strenger Unterordnung des Herzogtums unter das Königtum (744–748) entstanden. Neben dem schon in der Lex Alamannorum benutzten, wahrscheinlich Chlothar II. zuzuschreibenden Königsgesetz hat namentlich der Codex Euricianus als Vorlage gedient. Verschiedene Novellen sind Gesetze des Herzogs Tassilo III., auch Karl der Große hat Capitula ad legem Bajuwariorum erlassen.

Die jüngsten, erst unter Karl dem Großen entstandenen Volksrechte sind die Lex Saxonum und das Recht der nordthüringischen Angeln und Weriner (Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum). Die erstere, in ihrer endgültigen Form wahrscheinlich ein Werk des Reichstages zu Aachen (802/3) scheint auch ältere Bestandteile zu umfassen, die zum Teil noch vor dem 797 als volksrechtliche Satzung Karls des Großen erlassenen Capitulare Saxonicum, ja selbst vor der wohl in die Jahre 782 oder 785 zu setzenden Capitulatio de partibus Saxoniae entstanden sein

dürften. Auch das Recht der nordthüringischen Angeln und Weriner ist mit größter Wahrscheinlichkeit den Gesetzesarbeiten jenes Aachener Reichstages zuzuweisen. Beide zeigen vielfach Anlehnung an die Lex Ribuaria, die Lex Saxonum außerdem eine solche an Karls ribuarisches Kapitulare von 803 (S. 51).

Die Lex Frisionum, die wegen ihrer Beziehungen zu dem anglo-werinischen Recht ebenfalls nicht vor 803 zum Abschluß gekommen sein kann, ist eine wenig verarbeitete Kompilation des verschiedensten Materials, unter dem ein fränkisches Königsgesetz aus der Zeit zwischen 743 und 751 der älteste Bestandteil sein dürfte. Der Hauptteil ist unter starker Berücksichtigung der Lex Alamannorum entstanden. Die Arbeit scheint eine Vorarbeit für gesetzgeberische Zwecke gewesen zu sein, zweifelhaft ob privater oder amtlicher Entstehung. Jedenfalls darf man annehmen, daß die zuerst nur für Mittelfriesland berechnete, dann auch auf Ost- und Westfriesland ausgedehnte Arbeit im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung bereits zu autoritativem Ansehen gelangt war, als die friesischen Gesetzsprecher (Asegen) Wulemar und Saxmund ihre noch der karolingischen Zeit angehörende Additio sapientum verfaßten, die den Charakter von amtlichen Gutachten über gewisse Teile der Lex Frisionum und ebenfalls vielfach Benutzung der Lex Alamannorum zeigt. Von Wulemar besitzen wir außerdem ein kurzes Weistum, die sogenannten Iudicia Wlemari.

Von außerordentlichem Wert sind die Aufzeichnungen des langobardischen Rechts, die durch Reichstagsbeschluß und Eintragung in das Ediktbuch (S. 48) volksrechtliche Geltung erlangten. Das bedeutendste Gesetz ist das Edikt des Rothari von 643, das später durch Novellen von Grimowald, Liutprand, Ratchis und Aistulf ergänzt wurde. Besonders wertvoll sind die auf 15 Reichstagen erlassenen Novellen Liut-

prands (713–735). Nach 774 haben die Herzöge Aregis und Adelchis von Benevent noch weitere Ergänzungen geliefert. Von den Novellen der Karolinger ist schon S. 48 die Rede gewesen.

Eine hervorragende wissenschaftliche Fortbildung wurde dem langobardischen Recht bis zum 13. Jahrhundert durch die lombardische Rechtswissenschaft, zumal durch die Rechtsschule in Pavia, zuteil.

Gegenüber den ausgezeichneten Leistungen dieser Schule kommen als Erzeugnisse der Rechtsliteratur im wesentlichen nur die Formelsammlungen in Betracht, in denen, meistens an der Hand wirklicher Urkunden, Formulare für alle möglichen Urkunden aus dem Gebiete des öffentlichen wie des Privatrechts zusammengestellt wurden. Hervorzuheben sind von den salischen Formeln die von Angers (Formulae Andecavenses) aus dem 7. Jahrhundert, die Formulae Marculfi (um 700) und die Formulae Lindenbrogianae (Ende des 8. Jahrhunderts), die wohl dem Abt Arno von Saint-Amand, dem späteren Erzbischof von Salzburg, ihre Entstehung verdanken und sich durch eigentümliche Beziehungen zu dem baierischen Urkundenwesen auszeichnen. Für das öffentliche Recht sind die Kanzleiformeln Ludwigs des Frommen (Formulae imperiales) von besonderem Wert. Neben einigen alemannischen und baierischen Formelsammlungen sind noch die westgotischen Formeln (615–620) zu erwähnen. Die aus der Rechtsschule von Pavia herrührenden Formeln sind keine Formulare für Urkunden, sondern Musterbeispiele und Anweisungen für Lehrzwecke.

Auf dem Gebiete des Urkundenwesens bediente man sich mit Vorliebe der Formelsammlungen als Vorlagen. Man unterschied die öffentliche (Königs-)Urkunde und die Privaturkunde. Die Königsurkunden (diplomata) bedurften keiner Zeugen, sondern nur eines Handzeichens des Königs,

der Beifügung des Reichssiegels und der Rekognition des Kanzlers (S. 30). Die Urkunden des Königsgerichts (placita) wurden unter den Karolingern nicht mehr in der Reichskanzlei, sondern in der Hofgerichtskanzlei des Pfalzgrafen angefertigt und von diesem rekognosziert.

Die Privaturkunden bedurften zu ihrer Beweiskraft der Zeugen, die den Inhalt durch Handauflegung (manufirmatio, firmatio) bestätigen mußten, und der Beglaubigung durch den Schreiber. Die dispositive Urkunde (carta) mußte von dem Aussteller ausdrücklich übergeben werden (data carta), wobei der Tag der Ausfertigung (actum) und der der Übergabe (datum) verschieden sein konnten. Die bloße Beweisurkunde (notitia) bedurfte keiner Übergabe. Unter den Urkunden dieser Art waren die Gerichtsprotokolle (notitiae iudicati) und die Urbarien (polyptycha) der großen Grundherrschaften von besonderer Bedeutung. Gegen die Folgen eines Urkundenverlustes schützte man sich in der Merowingerzeit durch einen gerichtlichen appennis, unter den Karolingern durch ein königliches Schutzdiplom (pancarta).

II. Das Strafrecht. Die Umbildung des germanischen Strafrechts ist teils vom Königtum, teils von der Kirche ausgegangen. Die letztere trat zunächst den in Form des Menschenopfers vollzogenen Todesstrafen wegen ihres heidnischen Charakters entgegen und setzte es durch, daß andere Todesarten, insbesondere die Hinrichtung durch das Schwert oder den aus Weidenzweigen geflochtenen Strang („Weide"), an ihre Stelle gesetzt wurden. Da sie aber überhaupt eine Gegnerin der Todesstrafe war, so setzte sie ihren Einfluß weiter dafür ein, daß in möglichst vielen Fällen dem Übeltäter, in Anknüpfung an die sühnbare, d. h. durch Geld lösbare Friedlosigkeit der germanischen Zeit, eine Buße auferlegt oder die Ablösung durch Geld („Lösung des Halses"), zumal durch Zahlung seines eigenen Wergeldes, gestattet wurde. Da die

Kirchen als Freistätten anerkannt waren, die dem Missetäter ebenso wie dem Befehdeten Schutz gewährten, so konnte die Auslieferung des verfolgten Verbrechers an die Bedingung einer teilweisen Begnadigung geknüpft werden. Das Recht der Gnade stand ausschließlich dem Könige zu, der sie nicht bloß in der Form des Straferlasses, sondern weit häufiger im Wege der Strafumwandlung übte. Auf diese Art fanden neben der Geldstrafe auch zahlreiche andere Strafen Eingang, wie Verbannung, Verstrickung (Internierung), Gefängnis und die verschiedensten Verstümmelungsstrafen. Neben dem Recht der Begnadigung hatte der König auch das Recht der Entziehung seiner Gnade. Der davon Betroffene verlor alles, was er an Ämtern, Würden oder Benefizien vom König besaß und durfte nicht mehr vor dem Antlitz des Königs erscheinen. Da diese Strafe insbesondere für die Großen des Reiches die empfindlichsten Folgen haben mußte, so suchten sie mit allen Mitteln des Königs Gnade wiederzugewinnen und waren oft gern bereit, andere Strafen auf sich zu nehmen, wenn der König die Wiedergewährung seiner Gnade an solche Bedingungen knüpfte. Auf diesem Wege gestaltete sich die Entziehung der Gnade zu einem bedingten arbiträren Strafrecht des Königs.

Auch die Verhängung der Acht oder Friedlosigkeit war zu einem ausschließlichen Königsrecht geworden, wie sie früher ein ausschließliches Recht der Landesgemeinde gewesen war. Nur der König konnte eine Person friedlos legen (extra sermonem suum ponere), abgesehen von dem Falle der handhaften Tat, die, wie in der Urzeit, den ergriffenen Missetäter von Rechts wegen friedlos machte. Während die Acht in der Urzeit die eigentlich normale Strafe gewesen war, kam sie jetzt nur noch ausnahmsweise als unmittelbare Strafe vor. Überwiegend war sie hier im Wege der Abspaltung durch andere Strafen ersetzt worden, so durch Todesstrafen, deren

Art erst bei der Strafvollziehung durch den Richter, unter Umständen auch durch den Henker, bestimmt wurde, durch Preisgabe an den Verletzten, Vermögenseinziehung, Verstümmelung, Verknechtung, Verstrickung, in vielen Fällen aber waren Buß- und Wergeldzahlungen an die Stelle der sühnbaren Acht getreten. Die Ächtung war im allgemeinen zu einer Strafe für den Rechtsverweigerer geworden, und zwar nach der Lex Salica noch in allen Rechtssachen, später nur noch in peinlichen, mit Tod oder Verstümmelung bedrohten Sachen. Aber die Friedlosigkeit des Geächteten war sühnbar, sie wurde aufgehoben, wenn er sich freiwillig stellte und dem Kläger Genüge leistete („sich aus der Acht zog"). Die Wirkung der Friedlosigkeit war noch dieselbe wie ehedem. Entziehung jedes Rechtsschutzes für die Person, niemand durfte den Friedlosen bei sich hausen oder hofen oder irgendwie unterstützen, sein Haus wurde niedergebrannt, sein Vermögen eingezogen, alle seine Familienbande wurden aufgelöst, seine Frau wurde zur Witwe, seine Kinder zu Waisen. Der erst unter den Karolingern eingeführte „Vorbann" (die spätere „Verfestung") war eine Abspaltung, die mehr nur den Charakter eines prozessualischen Zwangsmittels trug, ein von den einschneidenden Folgen entkleideter Fahndungsbefehl, den auch die Grafen für ihren Amtsbezirk erlassen konnten, der aber bei hartnäckigem Beharren des Ungehorsamen zur Ächtung führen konnte.

Der Kreis der mit einer öffentlichen Strafe bedrohten Missetaten wurde gegen früher zum Teil nicht unerheblich erweitert.

Neben den Mord, dessen Begriff im wesentlichen der alte geblieben war (S. 16), trat der an Verwandten oder unter Verletzung eines Sonderfriedens, zum Teil auch der ohne Reizung, rein in feindlicher Absicht begangene („vermessentliche") Totschlag, ferner der widerrechtliche Verkauf eines

Freien in die Sklaverei, später vielfach auch die gewaltsame Entführung (raptus, Frauenraub). Dem handhaften großen Diebstahl wurde der gewaltsame Raub an die Seite gestellt, während der kleine und der nicht handhafte große Diebstahl sowie der einfache Raub nur noch mit einer Buße (in der Regel einem Mehrfachen des Genommenen) bestraft wurde. Nach den fränkischen Volksrechten hatte der Entwender außer einer für die einzelnen Fälle sehr verschieden bemessenen Buße die wirdira oder dilatura zu entrichten, die wohl als eine Verzugsstrafe für die Vorenthaltung des Genommenen aufzufassen ist. Öffentliche Verbrechen waren ferner die bandenmäßige Beunruhigung des Landes („Heerung"), die Heimsuchung und die nächtliche Brandstiftung, während andere Fälle der Brandstiftung meistens einer milderen Beurteilung unterlagen, seit Karl dem Großen aber mindestens mit der Strafe des Königsbannes von 60 Schilling bedroht waren, nachdem der König die volksrechtliche Aufnahme der Brandstiftung, sowie einiger anderen Missetaten, zumal der Heimsuchung und des Frauenraubes, soweit sie nicht mit einer peinlichen Strafe belegt waren, unter die zunächst nur als Amtsrecht verkündigten acht Bannfälle durchgesetzt hatte. Endlich brachte die kräftige Entwicklung des fränkischen Königtums es mit sich, daß nicht bloß Hoch- und Landesverrat, sondern jeder Treubruch gegen den König (infidelitas) mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung geahndet wurde. Unter Karl dem Großen wurden die durch den Treueid begründeten Pflichten geradezu katalogisiert, gleichzeitig wurde aber eine erhebliche Strafmilderung eingeführt, indem der Schuldige der Bestrafung nach dem Ermessen des Königs anheimfiel, wie sie bis dahin nur bei Beamten und Lehnsträgern in der Gestalt der Entziehung der königlichen Gnade (S. 56) üblich gewesen war. Für die schwersten Fälle des Treubruches blieb dem König die Verhängung der Friedlosigkeit vorbehalten.

Die Erweiterung des Begriffes der Kapitalsachen beruhte im wesentlichen auf dem Gedanken, daß auch die gegen den Einzelnen gerichtete Missetat eine Verletzung der Gesamtheit bedeute. Wenn auf der anderen Seite die Zahl der bußpflichtigen Sachen ebenfalls eine bedeutende Erweiterung erfahren hatte, teils infolge der Einschränkung der Acht, teils unter dem Einfluß der den Todes- und Verstümmelungsstrafen widerstrebenden Kirche, so wurde doch vielfach darauf gehalten, daß die Verletzten auch bei Bußsachen den Weg Rechtens beschritten und nicht durch außergerichtliche Sühne die öffentliche Gewalt um das Friedensgeld brachten. In demselben Zusammenhange bewegte sich die zunehmende Beschränkung des Fehderechts. Um der übertriebenen Fehdelust zu begegnen, war zunächst die volksrechtliche Gesetzgebung überall beflissen, die Wergelder und Bußen festzulegen und nach Möglichkeit zu erhöhen. Ebenso wurden die neben den Bußen zu entrichtenden Friedensgelder meistenteils in besonderen Taxen festgestellt, nur im fränkischen und teilweise im langobardischen Recht erhielt sich der altgermanische Brauch, der öffentlichen Gewalt einen Teil der Buße (bei den Franken ein Drittel) als Friedensgeld zuzuweisen. Alle Bußen und Wergelder richteten sich nach dem Stande des Verletzten oder Getöteten, nur bei der Halslösung hatte der Missetäter sein eigenes Wergeld zu entrichten. Das Wergeld des freien Franken betrug mit Einschluß des Fredus 200 Schillinge, wovon Zweidrittel (133²/₃) das eigentliche Wergeld bildeten, während 66¹/₃ Schilling als Fredus zu entrichten waren. Die übrigen Stämme hatten ein Freienwergeld von 160 Schillingen neben einem auf 24 bis 40 Schillinge festgesetzten Friedensgelde. Da das Wergeld ein Sühngeld für den Verzicht auf die Fehde war, diese aber ursprünglich auch die beiderseitigen Sippen in Mitleidenschaft gezogen hatte, so nahmen auch diese aktiv und passiv an der Leistung des

Wergeldes teil; einen Teil des Wergeldes erhielt die Familie als „Erbsühne“, den Rest die Sippe als „Magsühne“. Die letztere mußte von den Magen des Täters aufgebracht werden, während sie an der Zahlung der Erbsühne nur bei Zahlungsunfähigkeit des Täters teilzunehmen hatten. Das Wergeld des Hörigen belief sich in der Regel auf die Hälfte, das des Edelings auf ein Mehrfaches (gewöhnlich das Doppelte) des Freienwergeldes. Auch bei Tötung einer Frau war zum Teil ein höheres Wergeld zu entrichten. Personen, die im Dienst der Frankenkönige standen, genossen an Buße und Wergeld den dreifachen Rechtsschutz ihres Geburtsstandes. Unfreie wurden in einigen Volksrechten noch als Sachen behandelt, so daß der Täter je nach den Umständen für Sachvernichtung oder Sachbeschädigung aufzukommen hatte; dagegen hatte der Unfreie nach den meisten Rechten bereits sein festes Wergeld und feste Bußen, die seinem Herrn als Entschädigung zufielen. Überhaupt trugen Bußen und Wergelder meistens zugleich den Charakter eines Schadenersatzes, nur die schon erwähnte wirdira (dilatura) kam neben der Diebstahlsbuße stets als ein gewisser Schadenersatz zur Hebung.

Schon früh gab es bußpflichtige Missetaten, bei denen die Fehde von Rechts wegen ausgeschlossen blieb und darum auch neben der Buße kein Friedensgeld zu entrichten war. Solche sogenannte „Einsachen“ waren die Taten von Kindern und Wahnsinnigen. Ihnen wurden im Laufe der Zeit noch andere Fälle gleichgestellt: Verletzungen oder Tötungen durch Tiere oder leblose Gegenstände galten nunmehr ebenfalls als Ungefährsachen, wofern den Eigentümer keine Schuld dabei traf; manche Rechte ließen auch die Bußpflicht fallen und belegten den Eigentümer, unter Beiseitesetzung jeder strafrechtlichen Auffassung, nur mit der Schadenersatzpflicht. Auch Sklavendelikte wurden dem persönlich schuldlosen Herrn nur noch als Ungefährsachen angerechnet; zum Teil konnte er sich

überhaupt frei machen, wenn er den Knecht auslieferte, der dann nach Maßgabe eines besonderen Sklavenrechts überführt und abgeurteilt wurde.

Aber auch über die Ungefährsachen hinaus wurde das Fehderecht bei den meisten Delikten beseitigt, so daß sie als causae minores im Gegensatz zu den Fehdesachen standen. Als solche galten außer dem Totschlag nur noch Ehebruch, Entführung, hier und da auch Diebstahl und Verwundung. Die Fehde durfte nur noch gegen den Missetäter und seine nächsten Verwandten, nicht mehr gegen die ganze Sippe ergriffen werden, so daß die Fehden den Charakter als Geschlechterkriege verloren. Brandstiftung und bewaffnete Heimsuchung bei Ausübung der Fehde wurden verboten und unter Strafe gestellt, und zahlreiche kirchliche Freistätten und königliche Sonderfrieden gewährten dem Befehdeten (faidosus) Schutz und Zuflucht. Endlich wurde unter den Karolingern den Beamten zur Pflicht gemacht, jedem Übeltäter, der sich zur Sühne erbot, beizuspringen und seinem Verfolger, der die Sühne ablehnte und die Annahme des Wergeldes oder der Buße verweigerte, dem König zur disziplinarischen Bestrafung zuzuführen.

Für seine amtsrechtlichen Maßregeln zur Verbesserung des Strafrechts bediente der König sich besonders seines Bannrechtes, kraft dessen er die Nichtbefolgung seiner Gebote und Verbote unter die Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen stellte. Es wurde schon oben (S. 58) bemerkt, daß es Karl dem Großen gelungen ist, acht solcher Bannfälle zur Aufnahme in die Volksrechte zu bringen, so daß die Strafe hier nicht mehr auf administrativem Wege einzuleiten war, sondern von den Gerichten selbst verhängt und gerichtlich beigetrieben wurde.

Sehr unvollkommen blieb das Strafrecht trotzdem. Die bei der Behandlung der Ungefährsachen hervortretende Un-

klarheit in der Beurteilung der Zurechnung einer rechtswidrigen Handlung zeigte sich in umgekehrter Richtung bei der Straflosigkeit des Versuches, der Beihilfe und der Anstiftung. Man beschränkte sich auf gewisse typische Fälle, wie Messer- oder Schwertzücken, Einbruch, Wegsperre, die als selbständige Delikte aufgefaßt und unter Strafe gestellt wurden. Nur bei der Strafbarkeit der Begünstigung zeigte sich eine entwickeltere Auffassung.

III. Das Gerichtsverfahren. Während die germanische Urzeit nur ein Strafverfahren kannte und alle Streitigkeiten privatrechtlicher Natur der außergerichtlichen Sühne überließ, kannte die fränkische Zeit auch Prozesse um mein und dein, aber immer noch eingekleidet in ein strafrechtliches Gewand, da dem Gegner eine rechtswidrige und darum strafwürdige Vermögensvorenthaltung, ein iniuste invasisse oder malo ordine tenere, vorgeworfen werden mußte. Die Ladung des Beklagten erfolgte nach Volksrecht durch die an ganz bestimmte Formen gebundene mannitio des Klägers, während im Königs- sowie missatischen Gericht der Richter auf Ansuchen des Klägers dem Beklagten den Befehl, zu seiner Verantwortung im Gericht zu erscheinen (bannitio), zugehen ließ. Im 9. Jahrhundert hatte diese amtsrechtliche Form den Sieg über die volksrechtliche davongetragen, so daß nunmehr alle Ladungen, auch die der Zeugen, durch richterliche bannitio erfolgten. Die Ladungsfristen waren sieben, vierzehn oder vierzig Nächte. Nachdem der Kläger im Gericht seine Klage vorgetragen und durch feierlichen Gefährdeid (Voreid, Widereid) ihre Aufrichtigkeit bestätigt hatte, forderte er den Gegner in rechtsförmlicher Weise zur Antwort auf, die in der Regel nur in einem Zugestehen oder einer einfachen Ablehnung der einzelnen Klagebehauptungen bestehen durfte. Erst nachdem auch hier die volksrechtliche Verhandlungsmaxime durch die amtsrechtliche Offizialmaxime verdrängt worden,

war es Sache des Richters, auf Antrag des Klägers dem Beklagten die Antwort zu befehlen. Seitdem konnte diese auch inhaltlich sich freier gestalten, so daß neben dem einfachen Ja oder Nein auch die Erhebung von Einreden zugelassen wurde. Derselbe Übergang von der volksrechtlichen Verhandlungsmaxime zu der vom Königsgericht ausgegangenen Offizialmaxime hat bei der Urteilsfindung stattgefunden. Nach Volksrecht hatten die Parteien in rechtsförmlicher Weise die Urteiler um die Urteilsfindung zu ersuchen, während es nunmehr Sache des Richters war, auf Antrag einer Partei das Urteil zu fordern. Das Urteil war in allen Fällen, wo der Beklagte nicht eingestanden hatte und auch keine beweiskräftige Urkunde vorlag, entweder Beweisurteil oder bedingtes Endurteil. Um das Urteil vollstreckbar zu machen, bedurfte es eines in rechtsförmlicher Weise abgeschlossenen Vertrages, durch den die Parteien sich zur Urteilserfüllung verpflichteten; wer dem nicht nachkam, galt als sachfällig.

Die Beweisführung wurde nicht, wie heute, als eine Pflicht, sondern als ein Recht der zu ihr berufenen Partei aufgefaßt, da bei einfacher Sachlage nicht der Behauptende seinem Gegner den Eid zuschob, sondern das Gericht dem Leugnenden unmittelbar durch Urteil den Eid auferlegte, weil er näher zum Beweise war. Hatte aber der Behauptende sich auf Zeugen oder Urkunden berufen, so war er der Nähere zum Beweise. Das gleiche Beweisvorrecht hatte der Kläger, wenn er sich zum Beweise durch Gottesurteil erbot oder handhafte Tat behauptete und diese mit den auf sein Gerüft hinzugekommenen Personen (Schreimannen) oder, wenn er solche nicht hatte, mit besonderen Eideshelfern zu beschwören bereit war. Denn zum Beweise durch Eid genügte in der Regel nicht ein einfacher Eid der Partei (Eineid), sondern dieser mußte von Eideshelfern bekräftigt werden, die nicht die vorliegende Tatsache, sondern ihre subjektive Überzeugung von

der Glaubenswürdigkeit des Schwörenden zu beschwören hatten. Die Zahl der Eideshelfer war verschieden. Die Höchstzahl betrug im allgemeinen zwölf. Unter Umständen war es dem Gegner des Schwörenden gestattet, diesen durch eine größere Zahl von Eideshelfern zu überbieten. Als Gottesurteile kamen namentlich der gerichtliche Zweikampf, der Kesselfang, das Tragen glühenden Eisens, die Kreuz- und die Abendmahlsprobe in Betracht. Auf ein Gottesurteil konnte man sich auch berufen, wenn man den zum Eide bereitstehenden Gegner oder Zeugen als des Meineides verdächtig ablehnte (Eides- und Zeugenschelte) oder eine vom Gegner vorgelegte Urkunde, indem man sie durchbohrte, für falsch erklärte (Urkundenschelte). Den Beweis durch Zeugen ließ das Volksrecht nur zu, wenn diese seinerzeit zu dem Vorgang, den sie bezeugen sollten, ausdrücklich und rechtsförmlich aufgefordert waren und ein Urkundsgeld empfangen hatten, durch das ihre Zeugnispflicht überhaupt erst begründet wurde. Nur bei Grenzstreitigkeiten u. dgl. konnte man sich auf Gemeindezeugen berufen. Eine eigentliche Vernehmung der Zeugen war der Formstrenge des älteren Rechts noch unbekannt. Erst die jüngere Entwicklung führte das Zeugenverhör und die Vereidigung der Zeugen nach der Aussage ein, auch wurde dem Gegner des Zeugenführers nunmehr die Stellung von Gegenzeugen gestattet, wobei widersprechende Aussagen durch gerichtlichen Zweikampf zwischen den Zeugen erledigt wurden. Der Beweis durch Gerichtszeugnis war dem volksrechtlichen Verfahren noch unbekannt. Doch konnte man sich, wenn es sich um den Beweis von Vorgängen im Königsgericht handelte, auf eine Gerichtsurkunde (notitia iudicati), die, wenn sie in gehöriger Form ausgefertigt war, öffentlichen Glauben besaß, berufen. Dasselbe galt von allen Königsurkunden, deren Inhalt vom Gegner bei schwerer Strafe nicht angezweifelt werden durfte. Der Beweiswert der Pri-

vaturkunden beruhte nur auf den Zeugen, die sie seinerzeit auf gehörige Aufforderung (testes rogati) durch Handauflegung bestätigt hatten, während die Königsurkunde ihren Wert in sich selbst trug und keiner Zeugen bedurfte. Die dem volksrechtlichen Verfahren unbekannte Berufung einer Prozeßpartei auf Zufallszeugen spielte im Königs- wie im missatischen Gericht eine große Rolle, da der König und die Königsboten das Recht hatten, sei es von sich aus oder auf Antrag einer Partei, glaubwürdige Personen von Amts wegen zu laden und zur eidlichen Aussage ouf die ihnen vom Richter vorgelegten Fragen (inquisitio) zu veranlassen.

Die Urteilsvollstreckung erfolgte, soweit es sich um private Ansprüche oder um Bußen handelte, durch Fahrnispfändung, und zwar auf Grund des von den Parteien abgeschlossenen Urteilserfüllungsvertrages, nach vorhergegangener rechtsförmlicher Aufforderung zur Erfüllung. Die Pfändung war nach den meisten Stammesrechten reine Privatpfändung durch den Kläger oder durch den Bürgen des Beklagten, doch verlangten viele Rechte die Genehmigung der Pfändung durch den Richter. Nach dem salischen Recht konnte die Betreibung des Schuldners gerichtlich oder außergerichtlich durch den Kläger vorgenommen werden; war sie erfolglos, so hatte der Kläger eine richterliche Vermögensbeschlagnahme auszuwirken, auf die hin nach dreifacher Mahnung die Pfändung entweder durch den Kläger oder auf dessen feierlichen Antrag durch den Grafen erfolgte. Aber schon im Laufe des 6. Jahrhunderts verlor sich die Privatpfändung fast ganz, das ribuarische Volksrecht kannte sie nicht mehr, und die karolingische Gesetzgebung setzte im ganzen Reiche die gerichtliche Pfändung als die allein noch zulässige Vollstreckungsform durch. Bei dieser fand nun auch die aus dem Amtsrecht hervorgegangene Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die den Volksrechten unbekannt gewesen war,

Eingang. Sie bestand zunächst in der Fronung, d. h. der gerichtlichen Beschlagnahme des Grundbesitzes (missio in bannum), bei der dem Beklagten binnen Jahr und Tag noch das Recht der Lösung verblieb. Unterließ er diese, so wurde das gefronte Grundstück dem Kläger, soweit er nicht schon durch die Fahrnispfändung Befriedigung erlangt hatte, bis zum Werte seiner Forderung zu Eigentum überwiesen, der Überschuß aber für den König eingezogen. Bei unzureichendem Vermögen verfiel der Beklagte in die Schuldknechtschaft des Klägers.

Noch strenger war das ältere Recht, das bei Buße- und Wergeldschulden den Zahlungsunfähigen, wenn seine Verwandten ihn nicht auslösten, schutzlos der Rache seines Gegners preisgab.

Die Fronung hatte sich, als eine Abspaltung der Friedlosigkeit, aus der Acht entwickelt, war also zunächst eine Ungehorsamsstrafe gewesen. Eingeleitet wurde das Ungehorsamsverfahren durch wiederholte Ladung des ausgebliebenen Beklagten, der für jeden versäumten Tag in eine Prozeßbuße verfiel. Dem Ausgebliebenen wurde gleichgestellt, wer das Urteilserfüllungsgelöbnis verweigerte. Die alleinige Strafe des hartnäckigen Ungehorsams war die vom König zu verhängende Acht, aus der sich der Beklagte aber lösen konnte, wenn er sich rechtzeitig freiwillig stellte, den Kläger befriedigte, und die etwa über ihn verhängte Strafe auf sich nahm. In der weiteren Entwicklung wurde die Acht nur noch in schweren Straffällen, die mit dem Tode oder Verstümmelungsstrafen bedroht waren, festgehalten, während sie in allen anderen Sachen seit dem achten Jahrhundert durch die Fronung des Vermögens ersetzt wurde.

Ein durchaus summarisches Verfahren fand statt, wenn ein Übeltäter auf handhafter Tat betroffen wurde. Auf das Gerüft des Geschädigten oder seiner Genossen waren alle

die es vernahmen, verpflichtet, an der Verfolgung und Festnahme des Täters teilzunehmen. Die nach älterem Recht zulässige sofortige Tötung des durch die handhafte Tat friedlos gewordenen Mannes war seinen Verfolgern im allgemeinen nur noch gestattet, wenn er Widerstand leistete. Sonst wurde der Ergriffene gefesselt und mit dem Gegenstande seiner Tat (in Tötungsfällen mit der Leiche des Erschlagenen, bei Raub und Diebstahl mit dem auf seinen Rücken gebundenen Gute) dem Richter vorgeführt. Ohne Ladung und Klage wurde er hier sofort durch den Eid seiner Verfolger überführt und daraufhin abgeurteilt und gerichtet. War man im Falle eines Diebstahls oder Raubes nicht sofort des Täters habhaft geworden, so war der Bestohlene (auch wenn die Sache nicht sein Eigentum war) zur Spurfolge und gegebenenfalls zur Haussuchung (unter Anwendung uralter, in die indogermanische Zeit zurückreichender Förmlichkeiten) berechtigt. Die Spurfolge geschah unter Erhebung des Gerüftes, das, wie bei handhafter Tat, jeden zur Teilnahme an der Nacheile verpflichtete. Wurde die Sache auf der Nacheile oder doch binnen drei Tagen gefunden, so durfte der Bestohlene sie sofort wieder in Besitz nehmen, mußte sich aber dem bisherigen Besitzer gegenüber auf dessen Verlangen rechtsförmlich verpflichten, sich auf dessen etwaige gerichtliche Ansprüche geziemend zu verantworten. War die Spurfolge vergebens gewesen und die Sache auch binnen drei Tagen noch nicht gefunden worden, so kam es, wenn sie später aufgefunden wurde, zum Dritthandverfahren (intertiatio). Der Bestohlene forderte, indem er die Hand an die Sache legte („anfangen", anevanc), von dem Besitzer die Angabe, wie er zu der Sache gekommen sei. Unterblieb eine solche, so konnte jener sie an sich nehmen. Gab aber der Besitzer seinen Erwerbsgrund an, so hatten beide Teile sich feierlich zu verpflichten, daß sie ihre Behauptungen vor Gericht vertreten würden. Hatte der Be-

sitzer sich auf einen Gewährsmann, von dem er die Sache erhalten habe, berufen, so mußte er für dessen Erscheinen im Gericht sorgen. Geschah dies nicht, oder lehnte der Dritte die Gewährschaft ab und konnte auch vom Beklagten nicht durch Zweikampf überführt werden, daß er diesem die Sache gegeben habe, so mußte der Beklagte sie an den Kläger herausgeben, konnte sich aber durch Unschuldseid von dem Verdacht, sie gestohlen zu haben, reinigen. Wenn sich dagegen der Gewährsmann zur Gewährschaft bekannte, so schied der bisherige Beklagte, indem er diesem die Sache aushändigte, ganz aus dem Verfahren aus, und der Kläger hatte nun in derselben Weise, wie vorher gegen den ersten Besitzer, gegen den Gewährsmann vorzugehen. Nötigenfalls ging das Verfahren dann noch weiter, von Gewährsmann zu Gewährsmann, bis der Dieb oder der ursprüngliche Erwerber zutage kam. Wurde der Kläger abgewiesen, weil der erste Beklagte oder ein Gewährsmann seinen ursprünglichen Eigentumserwerb nachzuweisen vermochte, so hatte er wegen der in seiner Klage liegenden indirekten Anschuldigung des Diebstahls seinem Gegner eine Buße zu zahlen.

Wie das Dritthandverfahren nicht mit einer eigentlichen Klage, sondern mit einem exekutivischen Akt (dem „Anfang") eröffnet wurde, so trug auch das Mahnverfahren auf Grund eines formellen Schuldvertrages (Wettvertrag) einen exekutivischen Charakter. Der Gläubiger forderte seinen Schuldner wiederholt, mit bestimmten Zwischenfristen, in rechtsförmlicher Weise zur Leistung auf und erhob, wenn seine Mahnung erfolglos war, Ungehorsamsprotest, worauf er alsbald zur Pfändung schreiten konnte. Auf einen vom Gegner erhobenen Widerspruch kam es im ordentlichen Gerichtsverfahren zur Entscheidung über die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Mahnung. Wer dabei unterlag, hatte dem Gegner eine Buße zu entrichten. Im Laufe der Zeit wurde

das Mahnverfahren auch auf solche Fälle ausgedehnt, wo es sich nicht um ein Schuldversprechen, sondern um die Rückforderung einer anvertrauten beweglichen Sache handelte.

Das Verfahren in Grundbesitzstreitigkeiten war der Lex Salica noch unbekannt, weil zu ihrer Zeit offenbar die Feldgemeinschaft noch die Vorherrschaft behauptete. Alle jüngeren Volksrechte kennen es bereits und lassen es im allgemeinen nach den Regeln des ordentlichen Gerichtsverfahrens vor sich gehen, nur durfte der Beklagte nicht mit einer einfachen Verneinung des klägerischen Anspruchs antworten, sondern mußte sein eigenes Recht positiv begründen. Berief er sich auf den Erwerb von einem Dritten, so hatte er, wie bei dem Dritthandverfahren, das Grundstück an seinen Gewährsmann zu weiterer rechtlicher Vertretung zu übergeben. Wurde der Beklagte zur Herausgabe des Grundstücks verurteilt, so hatte er dies dem Kläger, wie bei einer Veräußerung, aufzulassen. Ebenso war der abgewiesene Kläger zu einer Auflassung an den Beklagten verpflichtet, um dem nunmehrigen Verzicht auf seinen Anspruch Ausdruck zu geben. Außerdem hatte der unterliegende Teil dem siegreichen Gegner eine Buße zu zahlen, weil in der Erhebung der Klage der Vorwurf rechtswidriger Vorenthaltung ausgesprochen war.

Von besonderer Bedeutung für die Fortbildung des Prozeßrechtes war das Verfahren im Königsgericht. Wer den auf die Urteilsfrage des Richters gefundenen Urteilsvorschlag mißbilligte, konnte, auch wenn er nicht Partei war, das Urteil unter Findung eines Gegenurteils schelten, aber nur solange das Dingvolk noch nicht seine Zustimmung (Vollbort, Folge) zu dem Urteil ausgesprochen hatte. Da die Urteilschelte den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegen den Urteilsfinder enthielt, so bewegte sich das weitere Verfahren ausschließlich zwischen dem Schelter und dem Gescholtenen. Je nach dem Ausgang dieses Zwischenverfahrens, bei dem

der Unterliegende seinem Gegner bußfällig wurde, erhielt entweder das gescholtene Urteil oder das vom Schelter gefundene Gegenurteil Rechtskraft für die Parteien. Das älteste Recht machte den Ausgang von einem Gottesurteil abhängig, aber schon früh kam man dahin, die Entscheidung über die Urteilschelte dem Königsgericht zu überlassen. Auch ohne Urteilschelte konnten Sachen, die noch nicht rechtskräftig entschieden waren, immer an das Königsgericht gebracht werden, und es kam nur darauf an, ob der König sie annehmen wollte oder auf den ordentlichen Rechtsweg verwies. Außerdem war das Königsgericht in gewissen Angelegenheiten von vornherein das zuständige Gericht (S. 45 f.), ebenso in Fällen der Rechtsverweigerung und überall, wo der vor dem ordentlichen Gericht Beklagte sich in Besitz des Reklamationsrechtes befand und daraufhin die Abgabe der Sache an das Königsgericht verlangte. Da außerdem seit Karl dem Großen die Königsboten in den von ihnen abgehaltenen Gerichten (S. 30) als Richter an des Königs Statt standen und alle Machtbefugnisse, die dem persönlich anwesenden König gebührt hätten, geltend machen konnten, so war der Praxis des Königsgerichts, bei dem unbekümmert um den steifen Formalismus des volksrechtlichen Prozesses nach Recht und Billigkeit verfahren wurde, und dem das Volksrecht vielfach fortbildenden königlichen Amtsrecht ein weiter Spielraum gegeben. Die Klagen und sonstigen für das Königsgericht bestimmten Eingaben wurden schriftlich, in der Regel beim Pfalzgrafen, eingereicht. Die Ladung des Beklagten erging durch einen königlichen Ladungsbrief, der ihn anwies, entweder den Kläger zu befriedigen, oder, der Ladung folgend, Widerspruch zu erheben. Die Parteien konnten im Gericht persönlich erscheinen oder einen Vertreter schicken, während das volksgerichtliche Verfahren keine prozessualische Stellvertretung kannte, wenigstens nur bei solchen Personen zuließ, denen der König

durch besonderes Privileg das Recht, sich vertreten zu lassen, verliehen hatte. Nur die Vertretung einer anwesenden Partei durch einen Fürsprecher war auch in den Volksgerichten zugelassen, doch mußte der Fürsprecher auf Ansuchen der Partei ausdrücklich durch das Gericht bestellt werden und die Partei nach jeder Rede des Parteisprechers diese auf Frage des Richters bestätigen.

Ein wichtiges schon oben (S. 65) berührtes Beweismittel im königsgerichtlichen Verfahren waren die dem Volksrecht unbekannten Inquisitionszeugen, die auf Grund des königlichen Bannrechts geladen, vom Richter vereidigt oder auf ihren Untertaneneid verwiesen und sodann über die ihnen vorgelegten Fragen vernommen wurden. Unter den Karolingern waren auch die Volksgerichte verpflichtet, Inquisitionszeugen zu laden und zu vernehmen, wenn eine durch königliches Privileg mit dem Inquisitionsrecht ausgestattete Partei dies verlangte. Gesetzlich stand dieses nur dem Fiskus, den königlichen Kirchen und Klöstern und den Kronvasallen für ihre Benefizien zu.

Die Verwendung von Inquisitionszeugen beschränkte sich nicht auf die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sie wurden vielmehr seit den Karolingern auch als Rügezeugen verwendet, um bei vorgefallenen Missetaten, für die sich kein Kläger gefunden hatte, von Amts wegen einschreiten zu können. Wo es wegen der Häufung von Verbrechen notwendig erschien, hatten die Königsboten Männer, die eines guten Leumundes genossen, zu Rügegeschworenen zu ernennen, die sich eidlich verpflichten mußten, alle ihnen bekannt gewordenen Frevel, oder auch solche von einer bestimmten Art, auf Frage der Beamten zur Anzeige zu bringen (zu „rügen"). Der Angeschuldigte hatte sich dann durch Reinigungseid, in schwereren Fällen mit Eideshelfern oder selbst durch Gottesurteil, zu reinigen und wurde, wenn er dies nicht vermochte, von Amts

wegen gerichtet. Trat ein Kläger gegen ihn auf, so kam es zum ordentlichen Verfahren. Im Mittelalter haben diese Rügezeugen als Sendschöffen bei den geistlichen Gerichten und als Femschöffen der westfälischen Femgerichte weitere Ausbildung erfahren, vor allem aber haben sie im anglo-normannischen Recht den Ausgangspunkt für die Entstehung der Schwurgerichte gebildet.

Dritte Periode. Das deutsche Mittelalter.

§ 7. Land und Leute.

I. Das Reich. Das fränkische Reich, das bis dahin trotz allen Reichsteilungen stets als ein einheitlicher Staat betrachtet worden war, wurde durch den Verduner Vertrag von 843 in die Reiche Lothars (Italien), Ludwigs des Deutschen (Deutschland, Ostfranken) und Karls des Kahlen (Frankreich, Westfranken) aufgeteilt. Eine Ergänzung dazu bildete der Meersener Vertrag von 870, durch den das langgestreckte Gebiet längs der Rhone und des Rheins, das Lothar außer Italien erhalten hatte, zwischen Deutschland und Frankreich geteilt wurde. Die Wiedervereinigung aller Teile unter Karl dem Dicken war nur eine vorübergehende (884–887). Seitdem gingen Deutschland und Frankreich dauernd ihre eigenen Wege. Italien und Burgund wurden zu selbständigen Staaten, bis Italien unter Otto dem Großen und Burgund unter Konrad II. mit dem deutschen Reiche vereinigt wurden. In Deutschland wie in Frankreich vollzog sich in gleicher Weise der Übergang vom monarchischen Beamtenstaat zum Feudalstaat. Das Königtum behauptete nur in beschränkten Gebieten seine unmittelbare Herrschaft und mußte sich im übri-

gen mit der Oberherrlichkeit über die feudalen Gewalten der großen Vasallen begnügen. Aber während diese die Reichseinheit zersetzenden Elemente in Frankreich wie in England schließlich von dem erblichen Königtum überwunden wurden, vollzog sich in Deutschland die umgekehrte Entwicklung, teils durch die Schwäche der Wahlmonarchie, teils durch die von der deutschen Kaiseridee geförderten Kämpfe zwischen Staat und Kirche.

In den drei ersten Jahrhunderten des Reiches lag die Gefahr noch nicht in dem Feudalismus, sondern in den seit Mitte des neunten Jahrhunderts wieder aufgekommenen Stammesherzogtümern Lothringen, Franken, Sachsen, Schwaben und Baiern. Hier standen die Grafen und Bischöfe zunächst unter dem Herzog und nur mittelbar unter König und Reich. Nur die Markgrafen von Brandenburg, Meißen und Lausitz und die Grafen und Bischöfe in Friesland, Thüringen, Churrätien und im Elsaß hatten ihre reichsunmittelbare Stellung behauptet. Erst Otto dem Großen gelang es, das Herzogtum Franken ganz zu beseitigen und das Herzogtum Lothringen durch die Zerlegung in zwei rein territoriale Herzogtümer, Ober- und Niederlothringen oder Brabant, zu brechen. In derselben Richtung erfolgte wenig später auf Kosten des baierischen Stammesherzogtums die Errichtung des Herzogtums Kärnten und 1156 die Abtrennung der baierischen Ostmark unter Erweiterung zu einem neu gegründeten Herzogtum Österreich. Aber auch das so verkleinerte Stammesherzogtum war immer noch mächtig genug, um, unter Herzog Heinrich dem Löwen mit dem sächsischen in einer Hand vereinigt, zu einer ernstlichen Gefahr für das Reich zu werden. Durch den Sturz Heinrichs (1180) wurde diese Gefahr endgültig beseitigt. Bei Sachsen befolgte der siegreiche Kaiser Friedrich I. dieselbe Politik der Aufteilung in mehrere territoriale Herzogtümer, die sich bei Lothringen bewährt hatte,

und Baiern wurde durch die abermalige Ausscheidung eines neuen Herzogtums (Steiermark) so geschwächt, daß es die Bedeutung eines Stammesherzogtums ganz verlor.

Mit der Entsetzung Heinrichs des Löwen hatte Friedrich I. dasselbe Ziel erreicht, wie vierhundert Jahre vorher Karl der Große mit der des letzten Baiernherzogs. Das Stammesherzogtum hatte aufgehört, eine Gefahr für das Reich zu sein, denn das allein noch übriggebliebene Herzogtum Schwaben bildete die Hausmacht des hohenstaufischen Kaiserhauses, mit dessen Aussterben auch jenes erlosch (1268).

Aber an die Stelle der die Reichseinheit unmittelbar gefährdenden Großstaatsneigungen der Stammesherzogtümer traten nun die mittelstaatlichen Gebilde der neuen Herzogtümer, die sich zwar die Oberhoheit des Reiches gefallen ließen, in ihren inneren Angelegenheiten aber auf möglichste territoriale Selbständigkeit ausgingen. Dasselbe Streben erfüllte die geistlichen Fürsten und die durch die Beseitigung der Stammesherzöge reichsunmittelbar gewordenen Grafen.

II. Der Grundbesitz. Durch die Ungunst der Verhältnisse wurden im Laufe der Zeit zahlreiche freie Bauern veranlaßt, ihr freies Eigen an einen Mächtigeren zu veräußern oder es ihm zu Leiherecht aufzutragen, indem sie es als Leihegut von ihm zurückempfingen. Auf diese Weise kamen die meisten Dörfer ganz oder teilweise in hofrechtliche Abhängigkeit. Dabei war es aber in Süd- und Westdeutschland eine seltene Ausnahme, wenn ein ganzes Dorf unter dieselbe Herrschaft kam, vielmehr bildete es durchaus die Regel, daß in den einzelnen Dörfern verschiedene Grundherren nebeneinander berechtigt waren.

Die Möglichkeit, den eigenen, in Gemenglage befindlichen Besitz durch Anlage von Bifängen in der Allmende zu erweitern, war für die Kleinbesitzer von vornherein eine beschränkte gewesen. Ihnen fehlte es für größere Rodungen

an den nötigen Arbeitskräften, auch wurde es bei der zunehmenden Zahl der Bevölkerung immer schwerer, die dazu erforderliche Erlaubnis bei der Markgemeinde und sonstigen maßgebenden Stellen zu erlangen. So begnügten sich die meisten mit der Gewinnung von Rebgeländen und kleineren Feldgärten; außerdem bestand vielfach der in manchen Gegenden noch heute beobachtete Gebrauch, gewisse Teile der Allmende periodisch an die Markgenossen zur Privatnutzung zu überweisen. Dagegen verfügten die Grundherren jederzeit über die nötigen Arbeitskräfte und übten in der Markgenossenschaft einen so maßgebenden Einfluß aus, daß ihren Rodungen in der Allmende nichts in den Weg gelegt wurde. So entstanden die grundherrlichen Achten oder Beunden, die anfangs für Rechnung der Herren von ihren frondienstpflichtigen Bauern im Gesamtdienst bestellt, seit dem zwölften Jahrhundert aber der hofrechtlichen Gemeinde in Gesamtpacht überlassen wurden.

Ebenso schritten die Grundherren seit dem dreizehnten Jahrhundert vielfach dazu, die Erträge ihrer bis dahin in Eigenwirtschaft betriebenen Fronhöfe mit den dazugehörigen Hufen an ihre bisherigen Verwalter (die Meier) zu verpachten. Und da sich dies bewährte, so suchte man, teilweise durch Freilassung von hörigen Bauern, die von diesen bewirtschafteten Leihegüter anderweitig nutzbar zu machen, indem man sie zu größeren Gütern von zwei bis drei Hufen zusammenlegte und diese ebenfalls verpachtete. Auch für diese Pächter bürgerte sich die Bezeichnung „Meier" ein, ihre Güter wurden „Meier"- oder „Landsiedelgüter" genannt. So wurde durch die Vermeierung, die im dreizehnten Jahrhundert in Niedersachsen begann und sich allmählich über ganz Westdeutschland ausdehnte, ein lebenskräftiger Stand freier Großbauern geschaffen, die anfangs bloße Zeitpächter waren, im Laufe der Zeit aber allgemein zu Erbpächtern wurden. Neben ihnen

blieben die früheren Besitzer, die durch die Vermeierung um ihr Zinsgut gekommen, aber Eigentümer ihrer Häuser und Hausgärten geblieben waren, gewöhnlich auch etwas Acker und Rebland besaßen, als Häusler (Büdner, Köter, Seldner) bestehen, wenn auch nur als passive Gemeindeglieder ohne Stimmrecht und mit beschränkter Teilnahme an den Allmendenutzungen.

Erheblich anders gestalteten sich die agrarischen Verhältnisse des ostelbischen Deutschlands. Die hier um die Mitte des zwölften Jahrhunderts beginnende deutsche Kolonisation, die bis zum vierzehnten Jahrhundert überall zum Abschluß gelangte, hatte es in erster Reihe mit der Gründung neuer Ansiedlungen zu tun, da sich in den Kolonisationsgebieten zahlreiche herrenlose Sumpf- und Moorländereien und unberührte Urwaldbestände vorfanden. Die Verfügung über die herrenlosen Ländereien stand auf Grund des Bodenregals dem König, infolge der territorialen Entwicklung aber den Fürsten (in Preußen dem Deutschorden) und den von ihnen ermächtigten geistlichen oder weltlichen Grundherren zu. Die zur Ansiedlung bestimmte Fläche wurde einem Unternehmer (locator), meistens einem ritterlichen Ministerialen, übergeben, der die Dorf- und Hufenanlage herzustellen und sodann die einzelnen Hufen mit Kolonisten zu besetzen hatte. Von der altdeutschen Dreifelderwirtschaft und der Gemenglage nach Gewannen wurde hier vollständig abgesehen. Die Höfe wurden längs der Dorfstraße nebeneinander angelegt. Jede Hufe bildete ein geschlossenes Ganzes, so daß langgestreckte Reihenhufen in paralleler Lage nebeneinander zu liegen kamen. Ihre Ausmessung erfolgte in der Regel nach dem Maße der sogenannten Königshufe, die ungefähr doppelt so groß als die gemeine Hufe war und etwa sechzig Morgen umfaßte. Wald- und Weideland, und was sonst noch dem gemeinen Nutzen dienlich war, wurde auch hier Allmende.

Die Ansiedler erhielten ihre Hufen zu freier Erbleihe zu vererblichem und veräußerlichem Recht gegen einen bestimmten, an den Landes- oder Grundherren zu entrichtenden Zins. Die Kirche erhielt mehrere Freihufen. Der Unternehmer wurde durch die Belehnung mit mehreren Freihufen und dem Schultheißenamt, mit dem noch verschiedene öffentliche Gerechtigkeiten verbunden zu sein pflegten, entschädigt. Er erhielt damit eine obrigkeitliche Stellung über das ganze Dorf, auch die Eintreibung des Zinses von den Ansiedlern gehörte zu seinen Amtspflichten.

Neben den Kolonistendörfern bestand eine größere Zahl slavischer Dörfer, bei denen die Äcker sich ähnlich wie unter der Herrschaft des deutschen Gewannensystems in Gemenglage befanden. Die Bauern hatten ungemessene Frondienste zu leisten und konnten, wenn sie mit ihren Leistungen säumig waren oder ihren Hof, an dem ihnen kein erbliches Recht zustand, schlecht bewirtschafteten, jederzeit entsetzt werden. Um der wirtschaftlichen Vorteile willen entschlossen sich auch die slavischen Herren mehr und mehr, ihre Dörfer nach deutschem Recht anzulegen, indem sie deutsche Ansiedler aufnahmen und diesen die Höfe unter den in den Kolonistendörfern üblichen Bedingungen, aber unter Beibehaltung des bisherigen Flursystems, verliehen. Den slavischen Bauern, soweit sie nicht ebenfalls zu deutschem Recht angesetzt wurden, blieb nichts übrig, als entweder auszuwandern oder als Landarbeiter im Tagelohn ihr Leben zu fristen.

Die Eigenbetriebe der slavischen Edelherren waren erheblich umfangreicher als in den altländischen Gebieten. Auch die Ritterlehen, die von den Landesherren in Norddeutschland zum Zweck der Landesverteidigung gegen die Dänen und Polen in sehr großer Zahl errichtet wurden, umfaßten regelmäßig einen größeren herrschaftlichen Besitz von vier bis sechs Freihufen im Eigenbetriebe, dazu die niedere Jagd

in der Gemarkung und besondere Vorrechte in den Allmenden, namentlich in Ausnutzung der Wälder und Gewässer. Damit war von vornherein die Grundlage für die Ausbildung größerer Gutsherrschaften gegeben, zumal seit es den Rittern gestattet wurde, auch bäuerlichen Besitz zu erwerben und mit ihrem Freigut zu vereinigen. Dazu kam, daß die Fürsten vielfach hoheitliche Rechte über die Bauern im Wege der Veräußerung oder Belehnung auf die Ritter übertrugen, wodurch diese eine obrigkeitliche Stellung über das ganze Dorf und damit die Möglichkeit, diese zu voller Gutsherrschaft fortzubilden, erlangten, während der altländische Großgrundbesitz sich über die verschiedensten Dörfer verteilte und mit der fast nie ein ganzes Dorf umfassenden Grundherrlichkeit begnügen mußte.

III. Das Lehnwesen. Das Lehn (beneficium, feudum) bildete den Sold, den der Mann für die seinem Lehnsherrn zu leistenden Ritterdienste bei den Reichsheerfahrten bezog. Das „rechte" Lehn konnte demnach nur an Männer ritterlichen Standes gegeben werden, es war ein Mannlehn und nur im Mannesstamme vererblich. Das Weiberlehn war ein feudum irregulare, ebenso aber auch das Burglehn, das zum Besatzungsdienst auf einer Burg verpflichtete und darum auch Männern nichtritterlichen Standes zugänglich war. Da das rechte Lehn nur für den Reichskriegsdienst bestimmt war, so konnte es nur Reichsgut zum Gegenstande haben, es mußte ein Reichslehen oder Reichsafterlehen sein. Wer eigenen Besitz zu Lehn gab (Lehn an Eigen), konnte auch in seinen eigenen Fehden Kriegshilfe verlangen, der Mann war ein „Ledigmann", das Lehn ein Lediglehn (feudum ligium).

Schon in der Karolingerzeit kam es vor, daß auch Amtseinkünfte zu Lehn gegeben wurden, was bald dazu führte, das Amt selbst als Gegenstand der Verleihung zu betrachten und die Amtspflichten mit den Lehnspflichten in ungehöriger

Weise zu vermischen. Seit insbesondere das Grafenamt als Gegenstand der Verleihung behandelt wurde, war man auf dem Wege zur Feudalisierung des Reiches angekommen. Auch die Hoheitsrechte (Regalien) der geistlichen Fürsten unterlagen der lehnrechtlichen Auffassung.

Als Investitursymbol diente bei der Verleihung eines weltlichen Fürstentums eine Fahne. Geistliche Fürsten wurden vom König ursprünglich unter Verleihung von Ring und Stab in ihr Amt eingesetzt. Da diese aber Symbole des geistlichen Amtes waren, so bestimmte das Wormser Konkordat von 1122, das den Investiturstreit beendigte, für die Verleihung der Regalien die Überreichung eines Zepters, während die kirchliche Institution ihre eigenen Symbole hatte und dem Papst überlassen blieb. Seitdem unterschied man die geistlichen Fürstentümer als Zepterlehen von den Fahnlehen der Laienfürsten. Innerhalb der Lehnshierarchie nahmen die geistlichen Fürsten die erste, die Laienfürsten die zweite Stelle ein, jene hatten also (da der erste Heerschild dem Könige zustand) den zweiten, die Laienfürsten den dritten Heerschild. Die nichtgefürsteten Grafen, die nur ein Reichsafterlehen besaßen, waren Träger des vierten, die freien Herren (liberi barones) solche des fünften Heerschildes. Auch diese konnten noch ritterliche Vasallen (VI) und Aftervasallen (VII) haben, aber mit dem siebenten Heerschilde erlosch die aktive Lehnsfähigkeit, die Angehörigen dieser untersten Stufe konnten keine ritterlichen Lehnsmannen mehr haben und deshalb keine Afterleihe nach Lehnrecht vornehmen; sie waren „einschildige" Ritter, weil sie ihrem Lehnsherren nur für ihre Person (mit ihrem eigenen Schilde) Heeresfolge leisteten, ihm aber keine Mannen von Rittersart mehr zuführten. Als Investitursymbole für die niederen Lehen (vom vierten Heerschilde abwärts) dienten Schwert oder Lanze, in den untersten Schichten wohl auch ein Hut. Durch die Belehnung (Investitur), die

regelmäßig von den übrigen Mannen des Lehnsherrn (im Lehns- oder Mannengericht) vollzogen wurde, erlangte der Mann ein als Untereigentum (dominium utile) aufgefaßtes dingliches Recht am Lehn, das er aber nur durch die Hand des Herrn auf andere übertragen konnte. Mit der Investitur eng verknüpft war die Hulde (fidelitas), d. h. der Lehnseid des Mannes, und die durch Handreichung vollzogene „Mannschaft". Dadurch wurde der Mann zur Lehnstreue und zu Lehnsdiensten verpflichtet. Die letzteren bestanden in der Heeresfolge (beim Burglehn im Besatzungsdienst) und in der Verpflichtung zur „Hoffahrt", indem der Herr berechtigt war, seine Mannen an seinen Hof zu entbieten, insbesondere auch ihre Mitwirkung im Lehnsgericht zu verlangen. Bruch der Lehnstreue war Felonie und berechtigte den Herrn zur Entziehung des Lehns.

Man unterschied Erblehen und Neulehen. Die letzteren wurden auf Grund eines voraufgegangenen Lehnsvertrags gegeben. Dahin gehörte auch der Lehnsauftrag (feudi oblatio), die Übertragung des Eigentums gegen Rückempfang des Gegebenen als Lehn.

Die Erblichkeit der Lehen war bei den niederen Lehen schon im elften Jahrhundert zum Abschluß gekommen, bei den Fahnlehen kam sie erst ein Jahrhundert später zur Anerkennung. Der Lehnserbe mußte binnen Jahr und Tag bei dem Herrn um die Lehnserneuerung nachsuchen (muten). Ebenso hatten, wenn ein Wechsel in der Person des Herrn eintrat, die Mannen bei dem neuen Herrn rechtzeitig zu muten, von ihm die Lehnserneuerung (die Investitur) zu empfangen und sich ihm durch Hulde und Mannschaft zu verpflichten. Die Vererbung beschränkte sich auf die Deszendenz im Mannsstamme. Ein Lehnserbrecht der Seitenverwandten kannte, im Gegensatz zu Italien, das deutsche Mittelalter nicht. Eine Abhilfe konnte dadurch erreicht werden, daß der Lehns-

herr den mehreren Lehnserben seines verstorbenen Mannes die Belehnung zur gesamten Hand erteilte, wodurch für sie und ihre männliche Deszendenz ein gegenseitiges Anwachsungsrecht begründet wurde. Ohne eine solche Gesamtbelehnung kehrte das Lehn, wenn keine lehnsfolgeberechtigten Deszendenten vorhanden waren, nach dem Tode des Besitzers an den Herrn zurück, es wurde ihm ledig. Der Heimfall unterblieb, wenn der Lehnsherr einen Dritten eine Eventualbelehnung (benanntes Gedinge) erteilt hatte, die diesen nun zur Sukzession berief.

War ein Lehnserbe vorhanden, aber noch unmündig, so trat ursprünglich ein interimistischer Heimfall (Angefälle) ein, der im späteren Mittelalter durch die Einsetzung eines Lehnsvormundes (mit vollem Nutzungsrecht am Lehn bis zum Eintritt der Mündigkeit des Lehnserben) führte. Sollte eine lehnsunfähige Person (z. B. eine Frau oder eine Stadtgemeinde) belehnt werden, so empfing für sie ein Lehnsträger die Belehnung zu treuer Hand. Wie dessen Recht mit dem Erlöschen seiner Vertretungsmacht von selbst aufhörte, so erlosch das Recht des Lehnsmannes bei einem Pfandlehn, sobald der Herr von dem ihm vorbehaltenen Einlösungsrecht Gebrauch machte.

Sonst erlosch das Lehnsrecht nur durch Aufsagung der Lehnstreue seitens des Vasallen oder durch gerichtliche Entziehung wegen Felonie oder, in Fällen der Lehnserneuerung, wegen arglistiger Versäumung der Mutungsfrist. In Fällen einer Lehnsveräußerung hatte der Mann das Lehn unter Überreichung des Investitursymbols dem Herrn zurückzugeben, damit dieser den Erwerber belehne; er selbst wurde dadurch von der Lehnspflicht befreit.

IV. Die Geburtsstände. Der Herrenstand des Mittelalters umfaßte in erster Reihe die aus dem fränkischen Grafenamt hervorgegangene Beamtenaristokratie, die sich seit Ende

des zwölften Jahrhunderts unter dem Einfluß der Lehnshierarchie in Fürsten und Grafen schied. Während diese beiden Klassen des Herrenstandes ihren Adel aus dem Amt ableiteten, war es bei der Klasse der „Herren“ oder „freien Herren“ (liberi barones, Edelfreie, auch schlechthin „Freie“ oder „Edele“, „Hauptleute“, „Häuptlinge“, capitanei) neben der persönlichen Freiheit das rittermäßige Leben, das sie über ihre ursprünglichen Standesgenossen, die unritterlichen Gemeinfreien in Stadt und Land, erhob. Zu ihnen gehörte die große Masse der altfreien Lehnsmannen und der im Laufe der Zeit immer mehr zusammengeschmolzene Kreis derjenigen Freien, denen ihr Grundbesitz es gestattete, auch ohne Lehn sich ausschließlich ritterlichem Leben zu widmen. In der Heerschildordnung hatten die „Herren“ teils den vierten, teils den fünften Heerschild inne, es gab also mächtigere Edelherren, die wieder andere ihres Standes zu Mannen hatten, und eine geringere Klasse, bei der dies nicht der Fall war. Die Angehörigen der letzteren waren regelmäßig landsässig, Untertanen eines fürstlichen oder gräflichen Landesherren, dem sie insbesondere als Schöffen seines Landgerichts auch Gerichtsdienst leisteten. Bei den ostfälischen Sachsen bezeichnete man sie, im Gegensatz zu den freien Herren, als die Schöffenbarfreien, weil das Schöffenamt hier überwiegend nur aus ihren Kreisen besetzt wurde, während dieselbe Bezeichnung in anderen Gegenden auch auf Gemeinfreie Anwendung fand.

Der Herrenstand in seinen drei Abstufungen war zunächst noch ein Berufs- und kein Geburtsstand, aber unter dem vorwiegenden Einfluß des Lehnswesens gestaltete er sich schon früh zu einem Geburtsstande, so daß solche Familienangehörigen, die kein Fürsten- oder Grafenamt bekleideten und kein ritterliches Leben führten, damit noch nicht aus ihrem Stande ausschieden. Andererseits hörte, sobald der Begriff

des Geburtsstandes durchgedrungen war, das Emporsteigen rein durch ritterliche Lebensweise auf; die Patriziersöhne der reichsstädtischen Geschlechter wurden, obwohl sie altfreier Herkunft waren und nach Ritterart lebten, nicht zum Herrenstande gerechnet. Nur in Friesland, das keinen Adel besaß, gelangten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert die „Häuptlinge" durch den Erwerb erblicher Schulzenämter und anderer Hoheitsrechte zum Stande der Edelherren.

Der ritterliche Beruf hatte im Mittelalter, wo das ganze Heerwesen auf ihm beruhte, eine so große Bedeutung für die sozialen Verhältnisse, daß er nicht bloß die ihm angehörenden Freien über die übrigen emporhob und zum Herrenstande aufsteigen ließ, sondern auch unter den Unfreien eine scharfe Sonderung herbeiführte, die den ritterlichen Ministerialen oder Dienstmann völlig von den übrigen Unfreien trennte und ihm als einem Mitgliede des niederen Ritterstandes schließlich eine Stellung über den freien Bürgern und Bauern, die ursprünglich als Freie auf ihn herabgesehen hatten, verschaffte. Seit dem elften Jahrhundert bildeten sie einen eigenen Geburtsstand. Durch ihre Unentbehrlichkeit für ihre Herren, deren Beamtenschaft und jederzeit kriegsbereite Waffenmacht sie bildeten, sowie durch festes Zusammenhalten der einzelnen Dienstmannschaften unter sich wie im Verkehr mit denen anderer Herren hatten sie schon früh einen solchen Einfluß und eine so gesicherte Stellung erlangt, daß es überall zu festen Aufzeichnungen der ihr Verhältnis zu ihren Herren regelnden Dienstrechte kam. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen zeigen diese zwischen dem elften und dreizehnten Jahrhundert aufgezeichneten Dienstrechte in allen Hauptpunkten eine große Übereinstimmung.

Die Unfreiheit der Dienstmannen kam hauptsächlich darin zum Ausdruck, daß sie ihrem Herrn durch ihre Geburt zu bestimmten Diensten verpflichtet waren, von denen sie sich nicht

einseitig lösen konnten. Sie besaßen demnach weder Freizügigkeit noch Freiheit der Berufswahl. Zuweilen waren die einzelnen Ministerialenfamilien von vornherein dem Dienst in einem bestimmten Hofamte zugewiesen, außerdem wurden die Dienstmannen zu den verschiedensten Ämtern in Staat und Wirtschaft verwendet, vor allem aber waren sie ihren Herren in allen Bedürfnisfällen zu Kriegsdiensten und zwar als Ledigmänner (S. 78) verpflichtet. Besondere Gruppen bildeten die für die Verteidigung der Burgen bestimmten Burgmannen, die nicht selten unter sich zu eigenen Genossenschaften vereinigt waren. Jeder Dienstmann von einem bestimmten Lebensalter hatte Anspruch auf ein Lehen und konnte, wenn ihm dies verweigert wurde, Freilassung verlangen. Da die Dienstmannen als Unfreie keinen Anteil an den öffentlichen Gerichten hatten, so wurden ihre Streitigkeiten untereinander und mit dem Herrn im Dienstmannengericht entschieden; bei Streitigkeiten mit Dritten wurden sie im öffentlichen Gericht durch ihren Herrn vertreten. Darum konnten sie auch freies Eigen nur in der Weise erwerben, daß das Eigentum dem Herrn als ihrem Salmann oder Treuhänder übertragen wurde. Im übrigen waren sie Herren ihres Vermögens, über das sie im allgemeinen frei verfügen konnten; hinterließen sie keinen derselben Dienstmannschaft angehörenden Erben, so hatte ihr Herr das Heimfallsrecht. Einer Heiratsbewilligung des Herrn bedurften sie nur bei Ehen mit Angehörigen einer fremden Dienstmannschaft, nicht bei Ehen mit freien Frauen oder mit Frauen aus derselben Dienstgenossenschaft. Vielfach waren auch die Ehen zwischen verschiedenen Dienstgenossenschaften durch Gegenseitigkeitsverträge der Herren freigegeben. Der Eintritt von Unfreien niederer Ordnung in die Ministerialität war nicht ausgeschlossen, setzte aber eine Freilassung zu Dienstmannenrecht voraus. Ebenso bedurfte es zur Entlassung aus der Ministeri-

alität einer besonderen Freilassung. Der Übergang in die Dienstmannschaft eines anderen Herren konnte nur durch die beiderseitigen Herren bewirkt werden, und zwar auch wider den Willen des Mannes, der insoweit immer noch als Eigenmann seines Herrn behandelt wurde, während freie Vasallen sich die Überweisung an einen anderen Lehnsherren nicht gefallen zu lassen brauchten.

Je nach der Stellung des Dienstherrn unterschied man Reichsdienstmannen und fürstliche Dienstmannen. Zu den ersteren gehörten auch die Ministerialen der geistlichen und einiger weltlicher Fürsten. Die fürstlichen Dienstmannen standen im Range unter ihnen. Auch die Prälaten, Grafen und freien Herren hatten zum Teil Eigenritter („Eigenmannen"), die zwar nicht mehr als Ministerialen oder Dienstmannen, sondern nur als „Ritter" (milites) bezeichnet, aber doch noch zum Ritterstande gerechnet wurden, obwohl die persönliche Unfreiheit bei ihnen weit entschiedener hervortrat. Auch darin machten sich Unterschiede innerhalb des Standes geltend, daß selbst vermögendere Dienstmannen solche Eigenritter haben konnten. In der Heerschildsordnung standen die ersteren im fünften, ihre Mannen (die einschildigen Ritter) im sechsten, ausnahmsweise auch wohl noch in einem siebenten Heerschild. In Österreich und Steiermark erlangten die herzoglichen Dienstmannen nach dem Aussterben der Babenberger unter Abstreifung aller Freiheitsbeschränkungen die volle Gleichstellung mit den freien Herren und erhielten als solche die Bezeichnung „Dienstherren". Auch sonst sind hier und da Ministerialengeschlechter zum Herrenstande emporgestiegen, so die Vögte von Plauen (das reußische Fürstenhaus) und die Schenken von Erbach.

In umgekehrter Richtung, durch Eintreten zahlreicher Mitglieder des Herrenstandes in die Ministerialität, vollzog sich die Entwicklung in Norddeutschland, wo schon unter dem säch-

sischen Königshause zu den Zwecken der Grenzverteidigung freie Ritterleute in so dichten Scharen angesiedelt worden waren, daß der ursprüngliche Lehnsbesitz für die Nachkommen zu standesmäßigem Leben nicht mehr ausreichte. Wer nicht Geistlicher oder Soldritter werden oder als abenteuernder Ritter ein zweifelhaftes Dasein führen wollte, mußte sich um neuen Lehnserwerb bemühen. Aber die Fürsten und Grafen und ganz besonders die geistlichen Herren waren nicht mehr geneigt, zum Teil nicht einmal berechtigt, Lehen an freie Vasallen zu geben, die sich als ihresgleichen fühlten und nur bei Reichskriegen Heerfolge leisteten. Sie nahmen nur noch Dienstmannen als Vasallen an und bewilligten ein Lehen nur solchen Bewerbern, die zum Eintritt in die Ministerialität bereit waren. Infolgedessen fand seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts in zunehmendem Maße ein Übertritt von Edelen in den Stand der Dienstmannen statt, wobei sie sich aber ihr freies Eigen, ihren Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten und ihre Befähigung zum Grafen- und Schöffenamt vorbehielten, so daß der Verfasser des Sachsenspiegels, der selbst zu ihnen gehörte, sich und seine Standesgenossen nach wie vor zu den Schöffenbarfreien zählen konnte. Es war natürlich, daß derartige Vorrechte auf die Dauer auch den Altministerialen nicht vorenthalten werden konnten. Auch sie erlangten den Gerichtsstand vor den öffentlichen Gerichten, die Befugnis zum Besitze freien Eigens, die Schöffenbarkeit und die Fähigkeit zum Landrichteramt. Gerade das letztere war für die politische Entwicklung in den Territorien von höchster Bedeutung, indem nun mehr und mehr die erblichen Lehngrafen durch Ministerialgrafen, die als Landrichter nur landesherrliche Beamten waren, ersetzt wurden. Der Grafentitel hat zuerst auf diesem Wege Eingang in den niederen Ritterstand gefunden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert waren bei den Dienstmannen die letzten Reste der Unfreiheit

im wesentlichen abgestreift, nur bei den Eigenrittern blieben sie noch länger bestehen. Man sprach nunmehr vom niederen Adel und die Erinnerung an den früheren Zustand der Unfreiheit kam derartig in Vergessenheit, daß sich auch der dem Herrenstande entnommene Freiherrntitel hier bald einbürgerte, während er bei dem des hohen Adels mehr und mehr in Abgang kam und dem Grafentitel wich.

Seit Karl IV. trat neben den aus dem ritterlichen Berufe hervorgegangenen niederen Ritterstand auch der vom König ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf verliehene Briefadel und der persönliche Adel der Doctores iuris.

Das, was die beiden Klassen des Ritterstandes (den ordo equestris maior des Herrenstandes und den ordo equestris minor der Dienstmannen) bei aller Verschiedenheit vereinigte, war der ritterliche Beruf, man sprach aber auch schon im zwölften Jahrhundert von Ritterbürtigkeit, worunter man die Abstammung von vier ritterlichen Ahnen verstand. Ritterbürtig war, wer zwei ritterliche Großväter und zwei Ritterstöchter als Großmütter nachweisen konnte. Für ihn war der ritterliche Beruf nicht wesentlich, er konnte auch einen anderen Beruf betreiben, nur solche Berufe waren ausgeschlossen, die mit dem Standesbegriff unvereinbar erschienen, wie bäuerliche Beschäftigung, Handwerk, ursprünglich auch die Kaufmannschaft; erst im Laufe des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts wurden auch die Angehörigen der städtischen Geschlechter als Stadtadel anerkannt. Wer nicht ritterbürtig („zu Schild und Wappen geboren") war, konnte immerhin den ritterlichen Beruf ergreifen und sich durch Eintritt in eine Dienstmannschaft oder Erwerb eines Lehens persönlich den Rittern zugesellen, aber ritterbürtig konnten erst seine Enkel werden. Das Aufrücken von Söhnen unritterlicher Personen in den Ritterstand war demnach immer noch möglich, nur Pfaffensöhne waren ausgeschlossen und Bauern-

söhne sollten seit der Hohenstaufenzeit nicht mehr zugelassen werden.

Die steuerfreie Ritterschaft, die von ihrem Lehnsbesitz wie von ihrem Eigen nur bei außerordentlichen Steuerbewilligungen (Notbeden) beizusteuern hatte, bildete den Gegensatz zu allen steuerpflichtigen Grundeigentümern. Von ihrer Steuerpflicht wurden diese als Pfleghafte oder schoßbare Leute bezeichnet; ein anderer, später veralteter Ausdruck bezeichnete sie als „Bargilden" oder „Biergelden". Sie sind die zu einer Futterabgabe an den Grafen verpflichteten freien Grafschaftsbauern. Ihre Lage unterschied sich kaum von derjenigen der Inhaber freier Erbleihen insbesondere der Ansiedler in den Kolonisationsgebieten. Während sie sich in manchen Gegenden in großer Zahl erhielten, schmolzen ihre Reihen in anderen Gegenden zusehends zusammen, da die freien Bauern sich mehr und mehr genötigt sahen, in hofrechtliche Leiheverhältnisse überzugehen, wodurch sie unter die Vogtei ihrer Grundherren kamen und zu Grundhörigen wurden. Dagegen zählten die freien Kleinbesitzer, die sich noch auf Nebenerwerb angewiesen sahen, ebenso wie die Zeitpächter und das freie Gesinde immer noch zu den Freien, wenn sie auch im Range unter den Pfleghaften standen. Man bezeichnete sie als Gäste oder freie Landsassen. Auf der anderen Seite erhoben sich aus der Mitte der Pfleghaften manche Vollbauern zu einer bäuerlichen Aristokratie, indem sie auf Grund altererbten Besitzes zu gerichtlichen Ämtern berufen waren oder sich anderer Vorzüge erfreuten. Solcher Art waren die westfälischen Stuhlfreien oder Schöffenbarfreien und die friesischen und baierischen Edelinge (nobiles), in denen möglicherweise auch noch gewisse Reste einer geringeren Klasse des Uradels aufgegangen sind.

Unter den Unfreien unterschied man, von den bereits besprochenen Ministerialen oder Dienstmannen abgesehen, zwi-

schen Leibeigenen und Grundhörigen (homines advocaticii, Vogteileute). Die letzteren hatten regelmäßig ein hofrechtliches Leihegut, das ihnen zu erblichem Recht gegen Zins und bestimmte Dienste zustand und ihnen nur durch Urteil des grundherrlichen Hofgerichts entzogen werden konnte. Dementsprechend konnten sie nur mit ihrem Hofe einem anderen Grundherrn überwiesen werden (glebae adscripti), da sie aber keine Freizügigkeit besaßen, so konnten sie ihren Hof auch nicht einseitig aufgeben. Zur Verheiratung mit Hörigen anderer Herren bedurften sie der Genehmigung, soweit nicht unter den Herrschaften Gegenseitigkeitsverträge bestanden. Außer den Leistungen aus dem Leiheverhältnis hatten sie dem Herrn einen Kopfzins, bei Heiraten vielfach eine besondere Heiratsabgabe und bei Erbfällen eine verschieden gestaltete Erbschaftssteuer zu entrichten. Wer ohne ausdrückliche Freilassung seine Stelle verließ, konnte von seinem „nachfolgenden Herrn" wieder eingeholt werden.

Im Gegensatz zu den Grundhörigen waren die Leibeigenen zu ungemessenen Diensten verpflichtet (Tagwerker, Tagknechte). Sie galten entweder als bewegliche Sachen im Eigentum ihres Leibherrn, der sie frei veräußern konnte, oder als eiserner Bestand des Fronhofes und nur mit diesem übertragbar. Ihren Unterhalt erhielten sie vom Herrn. Im Gegensatz zu den Hörigen konnten sie eigenes Vermögen nicht besitzen; was sie hatten, beruhte auf „Herrengunst" und konnte jederzeit, namentlich bei ihrem Tode, zurückgefordert werden. Ihre Ehen erforderten die herrschaftliche Genehmigung. Seit die Grundherren anfingen, die Eigenwirtschaft mehr und mehr aufzugeben, wurden die Leibeigenen meistens zu Hörigen, indem sie entweder einen Hof erhielten oder mit Erlaubnis des Herrn in eine Stadt zogen, um städtisches Gewerbe zu treiben.

Als Bürger in den Städten galten nur freie Leute, die

ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgericht hatten und als Eigentümer oder Erbbauberechtigte in der Stadt ansässig waren. Ministerialen, die als Beamte des Stadtherrn oder als Angehörige seiner Hofverwaltung in der Stadt wohnten, gehörten ebensowenig wie die Geistlichkeit zur Bürgerschaft, weil beide ihren besonderen Gerichtsstand hatten und wegen der von ihnen beanspruchten Steuerfreiheit städtischen Grundbesitz entweder überhaupt nicht oder nur unter Vermittlung eines Bürgers als Salmann oder Treuhänder erwerben konnten. Erst im späteren Mittelalter, als das Salmannseigen dem unmittelbaren Eigentum gleichgestellt und allen, die Kaufmannschaft in der Stadt betrieben, in Handelssachen und Grundbesitzstreitigkeiten der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht eingeräumt wurde, konnten auch die Ministerialen das Bürgerrecht erlangen. Dies war namentlich für die größtenteils zu diesem Stande gehörenden „Hausgenossen" von Bedeutung, da diese wegen des von ihnen in Verbindung mit der Münze betriebenen Wechselgeschäfts zum Handelsstande gerechnet wurden. Für die Angehörigen der „Geschlechter" bedeutete diese Wendung eine erhebliche Verstärkung des städtischen Patriziates. An Buße und Wergeld, den Hauptmerkmalen für die Abstufung der Geburtsstände, standen die Stadtbürger den Schöffenbarfreien auf dem Lande gleich. Zu den Pfleghaften wurden sie nicht gerechnet, weil die von den Städten gezahlten Beden als Gesamtlast auf den Gemeinden ruhten und von den einzelnen Bürgern erst im Wege der Gemeindebesteuerung beigetrieben wurden.

Einen erheblichen Bestandteil der Einwohnerschaft bildeten in manchen Städten die Juden. Sie galten als Fremde, nahmen aber im allgemeinen bis zum zwölften Jahrhundert eine leidliche Stellung ein. Erst unter dem Einfluß der Kreuzzüge wurden die religiösen und nationalen Gegensätze schroffer. Der früher von den Juden mit Vorliebe betriebene

Warenhandel ging mit der Entwicklung des Städtewesens mehr und mehr in die Hände der Kaufmannsgilden über, von denen die Juden ausgeschlossen waren. Dagegen wurde, da die Zinsverbote des kanonischen Rechts nur für Christen galten, nunmehr das Ausleihen von Geld gegen Zinsen ein Monopol, in das die Juden sich nur mit italienischen und südfranzösischen Geldwechslern (Lombarden und Kawerzen) zu teilen hatten. Die starke Ausbeutung dieses Monopols (10% Zinsen als Regel) erregte bei der dadurch vielfach bedrückten Bevölkerung eine um so größere Erbitterung, als man das ganze Geschäft als ein unsittliches und rechtlich unerlaubtes ansah. Schon Heinrich IV. suchte die Juden gegen Verfolgungen dadurch zu schützen, daß er sie allgemein unter den Schutz seines Friedens stellte. Der hier zuerst ausgesprochene Gedanke führte seit Friedrich I. zu der Proklamation eines allgemeinen königlichen Judenschutzes, für dessen Gewährung alle Juden eine bestimmte Abgabe (Judenschatz) an des Königs Kammer zu zahlen hatten (daher „Kammerknechte" des Königs). Unter sich lebten die Juden nach dem mosaisch-talmudischen Recht, aus dem später manche Rechtsgedanken in das allgemeine bürgerliche Recht übergegangen sind. In jeder Stadt bildeten die Juden eine Sondergemeinde unter einem vom König auf ihren Vorschlag ernannten Judenbischof, der bei ihren Streitigkeiten untereinander die Gerichtsbarkeit ausübte. Seit Ludwig dem Baiern wurde das Judenregal mehr und mehr als eine bloße Einnahmequelle für den König behandelt. Eine erhebliche Verschlimmerung trat aber erst ein, seit die Könige anfingen, das Judenregal an Fürsten und Städte zu verleihen, die es, von einigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen, nach Möglichkeit für sich auszubeuten suchten, ohne den wiederholten Judenverfolgungen, die ihren Hauptgrund in der wucherlichen Bedrückung des Volkes hatten, mit der erforderlichen Entschiedenheit entgegenzutreten.

§ 8. Die Verfassung des Reiches.

I. Der König und das Reich. Nach dem Aussterben der deutschen Karolinger (911) wurde der Zerfall des Reiches glücklich vermieden, indem ihm die Fürsten durch den von ihnen erwählten Konrad I. ein neues Haupt gaben. In eine reine Wahlmonarchie wurde das Reich damit nicht verwandelt, da bis Mitte des dreizehnten Jahrhunderts immer noch an einer gewissen Verbindung von Erbrecht und Wahlrecht festgehalten wurde. Nach der Wahl Heinrichs I. blieb die Krone bei seinem Hause, um nach dessen Aussterben auf das in der weiblichen Linie nächstverwandte Haus der Salier und dann ebenso von diesem, nach der kurzen Unterbrechung durch Lothar III., auf die Staufer überzugehen. Unter diesen Häusern kam es wiederholt vor, daß ein Kaiser schon bei seinen Lebzeiten einen Sohn zu seinem Nachfolger designierte und zum „römischen König" krönen ließ, wobei die Wahlberechtigten zwar um ihre Zustimmung angegangen wurden, eine wirkliche Wahl aber unterblieb. Nach 1254 hatte es für längere Zeit den Anschein, als würde die reine Wahlmonarchie sich durchsetzen, aber mehr und mehr traten die Angehörigen des habsburgischen und des luxemburgischen Hauses in den Vordergrund, bis sie seit Albrecht II., in dessen Person sich beide Häuser vereinigten, dauernd im Besitze der Krone blieben.

Seit 1257 war Frankfurt der ein für allemal feststehende Wahlort. Die Leitung der Wahlverhandlungen war Sache des Erzbischofs von Mainz als Erzkanzler, dem es seit dem dreizehnten Jahrhundert auch allein zukam, die Wähler einzuberufen. Das Wahlrecht stand ausschließlich den Fürsten zu, von einer Mitwirkung des Volkes war nur in den beiden ersten Jahrhunderten insofern die Rede, als man es für notwendig hielt, das Wahlergebnis feierlich dem Volke zu verkünden und seine Zustimmung ausdrücklich hervorzuheben. Bei der Wahl selbst lag die materielle Entscheidung in der

Vorwahl, während bei der dann folgenden feierlichen Kur jeder einzelne Wähler seinen Kürspruch auf die Person richtete, auf die man sich in jener geeinigt hatte. Die in der Vorwahl Unterlegenen mußten sich entweder fügen oder der Stimme enthalten. Bei der öffentlichen Stimmabgabe hatten die vornehmsten Fürsten den Vortritt, als die „Ersten an der Kur". Als solche galten, nach mehrfachen Schwankungen, seit dem Sachsenspiegel (um 1230) die drei rheinischen Erzbischöfe und die Träger der großen Hofämter. So ist der Begriff bestimmter Kurfürsten aufgekommen, die sich seit 1256 zu dem allein noch wahlberechtigten Kurfürstenkollegium zusammenschlossen. Bis zur Goldenen Bulle (1356) wurde noch an dem Erfordernis eines einstimmigen Beschlusses der zur Wahl Erschienenen festgehalten, seitdem entschied die Mehrheit der Stimmen.

Um den Erwählten in einer für jedermann verbindlichen Weise zum Reichsoberhaupt zu erheben, bedurfte es noch eines feierlichen Investiturakte3, bestehend in der Erhebung auf den Thron, der Übergabe der Reichsinsignien und der kirchlichen Salbung und Krönung, daran schloß sich das Krönungsmahl, das den Neugekrönten als Wirt des Reiches und nunmehrigen Träger der Reichsgewalt zu erkennen gab. Der ganze Akt hatte seit 1338 nur noch den Charakter einer altehrwürdigen Feier, die sich an die nun allein entscheidende Wahl durch das Kurfürstenkollegium anschloß.

Die besondere Krönung des deutschen Königs mit der lombardischen Krone hatte von Anfang an nur diese beschränkte Bedeutung einer bloßen Feier ohne rechtswirkende Kraft, da der deutsche König von Rechts wegen auch König von Italien und Burgund war. Dagegen bedurfte es zum Erwerb der Kaiserwürde noch der zu Rom zu vollziehenden Kaiserkrönung durch den Papst, der bei zwiespältigen Königswahlen das Recht der Wahlprüfung und Entscheidung hatte.

Indem diese von den Päpsten auch bei einmütigen Wahlen in Anspruch genommen wurden, entstand das päpstliche Approbationsrecht, das jede neue Königswahl unter die Aufsicht des Papstes stellte und von der römischen Partei dahin ausgebeutet wurde, daß man den Papst als den bezeichnete, dem die beiden Schwerter von Gott übergeben seien, um sodann das weltliche Schwert als päpstliches Lehen an den Kaiser zu verleihen.

Die Ausbildung des Kurfürstenkollegiums hatte sich im engsten Anschluß an die höchsten Hofämter des Reiches vollzogen. Das einflußreichste unter diesen war das des Kanzlers. Die oberste Leitung der Kanzlei hatte der Erzbischof von Mainz als Erzkanzler des Reiches. Neben ihn trat für die italienischen Sachen seit 962 der Erzbischof von Köln als Erzkanzler für Italien und später für die meisten linksrheinischen Sachen der Erzbischof von Trier für das Königreich Arelate (Burgund). Diese Dreiteilung blieb auch bestehen, nachdem die Kanzleien zu einer einheitlichen Hofkanzlei unter einem einzigen Reichskanzler, der bis zum zwölften Jahrhundert zu den Reichsfürsten gezählt wurde, vereinigt worden waren. Da der Reichskanzler häufig durch seine politische Stellung als ständiger Begleiter und Berater des Königs anderweitig in Anspruch genommen war, so lag die Leitung der Kanzleigeschäfte überwiegend bei dem Vizekanzler oder Protonotar. Die Ernennung der Kanzleibeamten, die auch im Mittelalter regelmäßig geistlichen Standes waren (erst im fünfzehnten Jahrhundert begegnet ein Laie als Reichskanzler), blieb nach wie vor Sache des Königs. Die Erzkanzler hatten keinen Einfluß auf die Besetzung und traten überhaupt nur bei besonderen Anlässen persönlich in Tätigkeit.

Das letztere war auch bei den weltlichen Erzämtern der Fall, als deren Inhaber, nach mannigfachem Wechsel, seit dem dreizehnten Jahrhundert die vier weltlichen Kurfürsten er-

scheinen (Erztruchseß der Pfalzgraf bei Rhein, Erzmarschall der Sachse, Erzkämmerer der Brandenburger, Erzschenk der Böhme). An der Spitze jedes dieser Hofämter stand für den regelmäßigen Dienst ein mit dieser Stellung als „Erbamt“ belehnter Graf oder freier Herr, dem bestimmte Reichsministerialen für den persönlichen Dienst unterstellt waren.

Ein zur Beratung des Königs bestimmtes Kollegium war der Hofrat, der aber erst seit dem vierzehnten Jahrhundert eine feste Organisation erhielt. Den Vorsitz im Hofrat hatte, soweit der König ihn nicht persönlich einnahm, seit dem fünfzehnten Jahrhundert der Oberst- oder Reichshofmeister im Gegensatz zu dem mit den Geschäften des königlichen Haushalts betrauten Haushofmeister. Nicht zu den Hofbeamten gehörten die von Karl IV. eingeführten Hofpfalzgrafen, die in größerer Zahl über das Reich verteilt waren und eine Art expedierender Behörde für die Erteilung gewisser Privilegien und königlicher Gnadenakte bildeten.

Die Bedeutung der Hofbeamten für das Reich war, abgesehen von der Reichskanzlei, sehr zurückgegangen. Um so mehr war die Bedeutung der Reichsfürsten gestiegen. Bis gegen Ende des zwölften Jahrhunderts herrschte im Reiche noch der Gedanke des monarchischen Beamtenstaates vor, die Fürsten bildeten die Beamtenaristokratie des Reiches, und wenn sie auch ihr Amt nicht mehr durch Bestallung, sondern als Lehn empfingen, so war doch die Erblichkeit der Lehen gerade in ihrem Kreise bis zum zwölften Jahrhundert noch nicht vollkommen durchgedrungen. Zu den Fürsten gehörten auf geistlicher Seite sämtliche Bischöfe, die Vorstände der Reichsabteien und der Reichskanzler, auf weltlicher Seite die Herzöge, Markgrafen, Pfalzgrafen und sämtliche Grafen, während die Vizegrafen, auch wenn sie den Grafentitel führten, keine Fürsten waren. Seit dem Sturze Heinrichs des Löwen aber trat an die Stelle der Beamtenhierarchie die

Lehnshierarchie der Heerschildsordnung: zu dem Reichsfürstenstande rechnete man nunmehr einzig die Träger des 2. und 3. Heerschildes, d. h. die Inhaber der Zepter- und Fahnlehen (S. 79). Bei letzteren war zudem Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstand Besitz einer herzoglichen Gewalt. Damit schieden aus der Reihe der geistlichen Fürsten der Reichskanzler und alle Bischöfe aus, die nicht vom König, sondern von einem Fürsten zu Lehn gingen, es blieben also außer den Reichsbischöfen nur die Reichsäbte und Reichsäbtissinnen, soweit sie nicht durch den König mediatisiert worden waren, was diesem bis zum dreizehnten Jahrhundert auf Grund des Eigenkirchenrechtes gestattet war. Von den weltlichen Großen schieden aus dem Stande der Reichsfürsten infolgedessen aus sämtliche Grafen, seien sie reichsmittelbar oder -unmittelbar gewesen, mit Ausnahme der in ihrem Gebiet eine herzogähnliche Stellung einnehmenden Landgrafen von Thüringen und der Grafen von Anhalt, die eine Seitenlinie der Markgrafen von Brandenburg und Herzöge von Sachsen bildeten. Bloße Reichsbeamte, und deshalb nicht zu den Fürsten gehörig, waren die Kommandanten der Reichsfestungen, die Burggrafen, und die seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts eingesetzten Reichslandvögte, denen die Aufsicht über die in ihrer Landvogtei belegenen Krongüter oblag.

Bei seinen Regierungsakten ist der König an das Recht gebunden. Unrechtmäßige Befehle berechtigen das Volk zum Widerstand, sei es, daß es den Gehorsam verweigert, sei es, daß es den König mit Gewalt zwingt, seine Befehle dem Recht anzupassen. Die Reichsgewalt stand seit der zweiten Hälfte des Mittelalters nicht mehr dem König allein zu, er teilte sie vielmehr mit den zum Reichstage versammelten Fürsten, der Schwerpunkt der Verfassung lag, wie man später sagte, bei „Kaiser und Reich“. Das Maifeld der Karo-

linger war dem Mittelalter, dem der Begriff des Volksheeres abhanden gekommen war, nicht mehr bekannt. Dagegen hatte der frühere engere Reichstag, zu dem sich nur die Großen des Reiches einfanden, in dem deutschen Reichstag des Mittelalters seine Fortsetzung gefunden. Alle allgemeinen Reichsangelegenheiten bedurften der Beratung mit der Gesamtheit der Reichsfürsten, die dazu von dem König entboten wurden. Das Recht, auf dem Reichstage zu erscheinen, hatten alle Reichsfürsten. Auch Grafen und Herren wurden nicht selten hinzugezogen, häufig auch seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Reichs- und Bischofsstädte, wenn sie auch vor dem sechzehnten Jahrhundert noch nicht zu den eigentlichen Reichsständen gezählt wurden. Ort und Zeit des jeweiligen Reichstages hatte der König frei zu bestimmen. Versammlungsort war bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts regelmäßig eine Bischofs-, später eine Reichsstadt. Periodisch wiederkehrende Reichstage gab es nicht; der König konnte auch ohne Reichstag regieren, wenn er sich aller Regierungshandlungen enthielt, die der Mitwirkung des Reichstags bedurften (Akte der Reichsgesetzgebung, Reichssteuern, Reichskriege und die Errichtung neuer Reichsfürstentümer). Vielfach wurden aus Nützlichkeitsgründen auch Dinge, die nicht zu der Zuständigkeit des Reichstags gehörten, wie auswärtige Angelegenheiten und Abmachungen mit dem päpstlichen Stuhl, Verleihung heimgefallener Reichslehen, Erteilung von Privilegien u. dgl., vor den Reichstag gebracht; in derartigen Fällen pflegte man auch von solchen Fürsten, die dem Reichstage nicht beigewohnt hatten, schriftliche Zustimmungserklärungen (Willebriefe) einzuholen, die, seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts nur noch von den Kurfürsten eingefordert, zu einer verfassungsmäßigen Notwendigkeit wurden, indem der König in allen wichtigen Reichsangelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Reichstags gehörten,

fortan an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden war. Außerdem traten die Kurfürsten seit 1338 wiederholt in besonderen Kurfürstentagen (Kurvereinen) zur Beratung von Reichsangelegenheiten zusammen.

II. Das Heerwesen. Die Heeresverfassung beruhte bis zum elften Jahrhundert im wesentlichen noch auf den alten Grundlagen des Volksheeres und der allgemeinen Wehrpflicht, aber mehr und mehr drang das zuerst in Frankreich und Lothringen zur vollen Ausbildung gelangte Lehn- und Ritterwesen vor, und im zwölften Jahrhundert war der Sieg der Feudalmiliz über das Volksheer vollendet; nur zu den Zwecken unmittelbarer Landesverteidigung gegen äußere oder innere Feinde wurde noch in alter Weise das ganze waffenfähige Volk zur Landfolge (Landwehr) aufgeboten. Das Aufgebot zur Heerfahrt und die Stärke der einzelnen Kontingente mußte seit dem zwölften Jahrhundert mit dem Reichstag vereinbart werden, wobei die Kontingente der Reichskirchen erheblich größer bemessen wurden, als die der Laienfürsten. Die Reichsministerialen, Kronvasallen und Reichsstädte wurden unmittelbar von Reichs wegen aufgeboten und von Reichsvögten angeführt. Im übrigen waren die Fürsten die Bannerherren, die als Lehnsmannen wie auf Grund ihres Grafenamtes ihre Truppenkörper dem König zuzuführen hatten. Da man nur noch Reiterheere bildete, so wurden nur die Lehnsmannen und die in keinem Lehnsbande stehenden ritterlichen Freien aufgeboten. Die Bauern blieben daheim, zahlten aber Heersteuer an ihren Fürsten, der für ein entsprechendes Kontingent an Reitern sorgen mußte. Die einzelnen Kontingente wurden nach „Ritterpferden" oder „Gleven" (Lanzen) angesetzt; man verstand darunter einen Ritter mit Streitroß und Marschpferd und zwei bis drei berittenen, leichtbewaffneten Knappen oder Knechten. Zur Beschaffung ihrer Kontingentsdienste diente den Fürsten ihre

Lehnsmannschaft an Grafen, Herren und Dienstmannen. Jeder hatte seinem Fürsten eine bestimmte Zahl von Ritterpferden zuzuführen, die er wieder durch Aufgebot seiner eigenen Lehnsmannen gewann. So ging es fort bis zu dem letzten Gliede in der Heerschildsordnung, dem einschildigen Ritter, der nur ein einziges Ritterpferd zu stellen hatte. Reichte die Lehnsmannschaft nicht aus, so mußten Soldritter geworben werden. Die zur Heerfahrt entbotenen Städte stellten ihre Truppen noch immer auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht, da diese aber für größere Heerfahrten nur zum Teil verwendbar waren, so erlangten die meisten Städte im Laufe der Zeit entweder volle Befreiung oder doch Beschränkung ihrer Heerfolgepflicht auf die nächste Umgegend. Die Geistlichkeit (mit Ausnahme der geistlichen Reichsfürsten) war vom Kriegsdienst befreit, dafür waren aber Kirchen und Klöster zu Naturalleistungen an das Heer verpflichtet. Im übrigen war die Unterhaltung des Heeres Sache der einzelnen Bannerherren, doch erhielten die Fürsten später regelmäßig eine Geldunterstützung von Reichs wegen, wodurch dann auch der Anspruch ihrer Lehnsmannen auf Beihilfen begründet wurde.

Die Anlage befestigter Plätze in größerem Maßstabe ist erst seit Heinrich I. aufgekommen. Das Befestigungsrecht war ursprünglich innerhalb des ganzen Reiches ein freies Recht der Krone, durfte aber seit den Zugeständnissen, die Friedrich II. den Fürsten gemacht hatte, nur noch auf Reichsland ausgeübt werden. Seitdem hatten die Fürsten innerhalb ihrer Territorien das ausschließliche Recht, Befestigungen anzulegen; alle anderen Personen bedurften zum Burgenbau der landesherrlichen Genehmigung. Die Teilnahme an den Arbeiten zur Errichtung und Unterhaltung der Festungsanlagen (das „Burgwerk") war eine öffentliche Last aller Anwohner, in den Städten eine solche der Bürgerschaft. Den Besatzungsdienst

in den Burgen besorgten die Burgmannen, die dafür mit einem sogenannten Burglehen besoldet wurden. Bei der Verleihung einer Burg pflegte sich der Lehnsherr für den Kriegsfall die Verwendung zu eigenen Zwecken („Öffnungsrecht“) vorzubehalten.

III. Das Finanzwesen. Das Münzwesen hatte infolge massenhafter Verleihung des Münzrechts, seit dem dreizehnten Jahrhundert auch an Städte, seine finanzielle Bedeutung für das Reich fast ganz verloren, nur die Prägung von Goldmünzen war dem Reiche in der Hauptsache noch vorbehalten, wurde aber durch die Goldene Bulle auch den Kurfürsten zugestanden. Der Münzfuß blieb bis zum zwölften Jahrhundert im wesentlichen der alte, gelangte seitdem aber in arge Verwirrung, da die Münzherren mit eigenem Gepräge und nach eigenem Münzfuß prägen durften, die dem Reiche zustehende Oberaufsicht aber nur in unzulänglicher Weise gehandhabt wurde. Im Verkehr wurden die Münzen nicht mehr gezählt, sondern nach Pfunden oder halben Pfunden (kölnische Mark) abgewogen. Da die Münzherren außer den Reichsmünzen jede nicht von ihnen geprägte Münze ausschließen durften, außerdem häufig durch Münzverruf ihre eigenen Münzen außer Kurs setzten, so wurden ihre Münzstätten zu einträglichen Wechselbänken, an denen auswärtige oder verrufene einheimische Münzen gegen Zahlung eines Schlagschatzes umgetauscht wurden. Im wesentlichen sorgten nur die Städte für gute Münzen, auch wurden durch sie größere Münzvereine ins Leben gerufen, die nach einheitlichem System prägten und für freien Umlauf innerhalb des Vereinsgebietes sorgten. Die Ausprägung erfolgte regelmäßig nicht unmittelbar im Auftrage der Münzherren, sondern durch Münzgenossenschaften (Hausgenossenschaften), denen dafür ein größerer Unternehmergewinn gewährt wurde. Erst seit dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert nahmen die Münz-

herren, namentlich die münzberechtigten Städte, die Ausmünzung überwiegend selbst in die Hand.

Auch auf dem Gebiete des Zollwesens zeigte sich der zunehmende Fortschritt auf seiten der Landesgewalten und der entsprechende Rückschritt auf seiten des Reichs. Die Fürsten hatten sämtlich ihre eigenen Zollstätten und wachten eifersüchtig darüber, daß seitens des Reiches in der Nähe keine neuen Zollstätten errichtet wurden, durch die dem Verkehr an ihren eigenen hätte Abbruch geschehen können. Zollbefreiungen zu ihrem Nachteil durften seitens der Krone nicht mehr gewährt werden. Da auch die Marktzölle, zumal in Verbindung mit Wäge- und Budengeldern, eine erhebliche Einnahme für die Marktherren bildeten, so mußte der König sich verpflichten, in der Nähe bereits bestehender fürstlicher Märkte keinen Konkurrenzmarkt zuzulassen, sich auch aller straßenpolizeilichen Anordnungen, durch die der Verkehr anderen Märkten hätte zugeführt werden können, zu enthalten. Im übrigen blieb das Recht des Königs, neue Märkte zu errichten, unberührt, doch wurde es seit dem dreizehnten Jahrhundert unter stillschweigender Genehmigung der Krone auch von den Fürsten ausgeübt. Das für fremde Marktbesucher besonders wichtige königliche Geleitsrecht, auf Grund dessen auf Ansuchen bewaffnetes Geleite gegen Zahlung eines Geleitgeldes gewährt werden konnte, blieb dem König gewahrt, wurde aber seit Friedrich II. neben ihm auch den Fürsten innerhalb ihrer Territorien (als ein in ihrer Belehnung mitbegriffenes Recht) zugestanden.

Von den Gerichtsgefällen hatten die öffentlichen Richter in der fränkischen Zeit nur ein Drittel behalten, dagegen zwei Drittel an den König abzuführen; nur in den Immunitäten kamen diese dem Immunitätsherrn zu. Im Mittelalter erhob der König gegenüber den Landesgerichten überhaupt keine Ansprüche mehr, ihre Gefälle gehörten vielmehr

ganz dem Gerichtsherrn, nur die auf die Verletzung königlicher Gebote gesetzten Bannbußen waren nach wie vor an den König zu zahlen, auch bei Vermögenskonfiskationen, namentlich bei Geächteten, blieb das Recht des Königs gewahrt. Das Heimfallsrecht des Königs an erblosem Gut hat sich vereinzelt bis über das Mittelalter hinaus erhalten, im allgemeinen aber wurde es im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts zu einem landesherrlichen Regal.

Auch das ausschließliche Aneignungsrecht des Königs an herrenlosen Grundstücken war im Laufe des Mittelalters zu einem landesherrlichen Regal geworden, das sich in dieser Gestalt bis zur Gegenwart erhalten hat. Dasselbe gilt vom Strandregal, während das Recht des Reiches an den Strömen (des Königs Straßen) aufrechterhalten blieb, soweit nicht eine besondere Verleihung stattgefunden hatte. Mit dem Bodenregal hatte auch ein gewisses Obereigentum des Königs an den Allmenden zusammengehangen (S. 39); aus ihm entsprang im Mittelalter die Obermärkerschaft der Landesherren, die vielfach mißbräuchlich zu einem fürstlichen Forstregal erweitert wurde.

Aus dem Wildbannrecht des Königs entwickelte sich das landesfürstliche Jagdregal, das die Tiere der hohen Jagd ausschließlich dem Fürsten vorbehielt, während die übrige Jagd als landesherrliches Lehen ein Vorrecht der Ritterschaft bildete. Nur vereinzelt hat sich daneben auch ein Jagdrecht der Markgenossen auf den Allmenden erhalten. Weniger streng ist das Fischereiregal zur Durchführung gelangt, in der Hauptsache nur bei den schiffbaren Gewässern, bei denen es im allgemeinen noch heute besteht. Die nichtschiffbaren Gewässer waren vielfach Allmende und unterlagen dem Fischereirecht der Gemeinden.

Das Berg- und Salzregal, das in der fränkischen Zeit nur in den von allen privaten Betrieben erhobenen Abgaben (nach

Art des „Landrechts" von den Neukulturen) zutage trat, stand seit dem elften und zwölften Jahrhundert in anerkannter Übung, wenn auch seit dem dreizehnten Jahrhundert zum Teil modifiziert durch die Anfänge der Bergbaufreiheit. Durch die Goldene Bulle wurde den Kurfürsten das Regal im Bereich ihrer Kurlande eingeräumt, aber auch die übrigen Fürsten erwarben im Laufe der Zeit besondere Verleihungen, so daß das königliche Regal gegen Ende des Mittelalters nur noch auf Reichsboden und in den meisten nichtfürstlichen Territorien bestand. Da der Gegenstand des Bergregals als „Fund unter der Erde" betrachtet wurde, so stellte man es unter der gleichen Bezeichnung vielfach mit dem Schatzregal zusammen, das anfangs ebenfalls für den König, später für die Landes- und Gerichtsherren in Anspruch genommen wurde, aber nicht in gleicher Weise zu allgemeiner Anerkennung kam.

Von besonderer Bedeutung für das Finanzwesen war das allmähliche Aufkommen eines Steuersystems. Dem altdeutschen Recht waren Steuern unbekannt. Die üblichen Jahresgeschenke, die den Königen und Fürsten der germanischen Zeit bei Gelegenheit der allgemeinen Landesversammlungen dargebracht wurden, wurden zwar auch im deutschen Reiche noch von den Großen bei Gelegenheit der Reichstage regelmäßig erwartet, aber sie trugen doch immer nur den Charakter freiwilliger Ehrengeschenke, denen man sich, ohne die gute Sitte zu verletzen, nicht entziehen konnte. Ebensowenig kann man die Lehnstaxen (Investiturgebühren) oder den Judenschatz als eine eigentliche Steuer betrachten. Den Ausgangspunkt für die Steuern haben die Beden oder Beten gebildet, wie sie zunächst von den Gerichtsherren, namentlich den Vögten der geistlichen Immunitäten, bei verschiedenen Gelegenheiten gefordert und von den Gerichtsuntertanen, ohne die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung, geleistet wurden.

Die regelmäßige Wiederkehr gestaltete die Beden allmählich zu einer festen Jahressteuer (Frühjahrs- und Herbstbede), die als Vogtbede von den Vögten, als Landesbede von den Landesherren erhoben wurde. Auf dem Lande lastete sie ausschließlich auf dem bäuerlichen Besitz, während Ritterschaft und Geistlichkeit bedefrei waren. Die bedeutsamsten Beden waren die Jahressteuern der Städte, die von den Stadtherren als Gesamtlast der Gemeinden gefordert, durch die Stadträte aber im Wege der Gemeindebesteuerung von den Bürgern eingetrieben wurden. Die Jahressteuern der Reichsstädte standen dem König zu, der außerdem in verschiedenen Bischofsstädten eine Vogtbede erhob.

Neben den ordentlichen Beden wurden in Bedürfnisfällen auch außerordentliche Notbeden gefordert. Der König galt als berechtigt, in Notfällen derartige außerordentliche Beisteuern von dem Reichskirchengute zu fordern, im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts gelang es den Königen wiederholt, auch die Reichsstädte, später selbst die Bischofs- und einige Herrenstädte zur Bewilligung einer außerordentlichen Städtesteuer zu bewegen. Auch allgemeine Reichssteuern wurden zu verschiedenen Malen auf Reichstagsbewilligung erhoben, besonders aus Anlaß der Hussitenkriege. Immer aber wurde daran festgehalten, daß derartige Steuern nicht für die Dauer, sondern nur für vorübergehende Zwecke gezahlt wurden und nur für diejenigen verbindlich waren, die die Steuer bewilligt hatten. In den Territorien hatten die Landstände das Steuerbewilligungsrecht, wobei einerseits auch die sonst bedefreien Klassen herangezogen wurden, andererseits aber auch die Bauern, obwohl sie in den Landtagen mit geringen Ausnahmen unvertreten waren, also an der Bewilligung nicht teilnahmen.

Der Bestand des Reiches an Krongütern war im Laufe der Zeit durch Schenkungen und Verpfändungen stark zurückge-

gangen. Seit dem Interregnum hörte die Eigenwirtschaft allgemein auf; sämtliche Krongüter waren verliehen oder verpachtet. In den ersten Jahrhunderten des Reiches hatten die Pfalzgrafen, die man als eine Fortbildung der Königsboten ansehen muß, die Aufsicht über die Domänen. Seit Ende des dreizehnten Jahrhunderts wurde zu demselben Zweck in Süddeutschland, wo die Krongüter erheblich zahlreicher als in Norddeutschland waren, die Landvogteien errichtet.

Als Eigentum des Reiches in weiterem Sinn wurde das Reichskirchengut betrachtet, ein unverkennbarer Rest der Eigenkirchenidee, die bis zu dem Investiturstreit unter Heinrich IV. und Papst Gregor VII. das Verhältnis zwischen Staat und Kirche im Reiche beherrscht hatte. Auch nachdem im Anschluß an das Wormser Konkordat von 1122 die Stellung der Reichskirchen zum Reiche eine vorwiegend lehnrechtliche geworden war, blieben sie doch immer noch eine Art Schatzkammer für das Reich. Bei dem Tode eines geistlichen Fürsten nahm der König kraft des Spolienrechts seinen ganzen beweglichen Nachlaß, soweit er aus dem Lehnsbesitz herrührte, in Anspruch. Dies Recht wurde zwar von Friedrich II. aufgegeben, dagegen blieb das Regalienrecht, das dem König während der Dauer der Stuhlerledigung die gesamten Einnahmen des Hochstifts überwies, wenigstens insoweit bestehen, als es sich um die Erträge der dem Hochstift verliehenen Hoheitsrechte handelte, während die Erträge aus den Gütern der Kirche seit Friedrich II. ihr belassen wurden. Das gleiche Recht auf die Erträge der vom Reiche verliehenen Hoheitsrechte, insbesondere der Münzen, Zölle, Gerichtsgefälle und anderer nutzbarer Regalien, hatte der König überall im Reiche, wo er gerade anwesend war, für die Zeit seines Aufenthaltes; von größerer Bedeutung war dies Recht immer nur für die Reichs- und Bischofsstädte, in denen die Reichstage abgehalten wurden, gewesen. Seit Friedrich II. wurde

es, um willkürlichen Verlängerungen vorzubeugen, im wesensentlichen auf die Dauer der Reichstage eingeschränkt. Der König hatte für sich und sein Gefolge nicht nur während der Reichstage, sondern auch bei bloß gelegentlichem Aufenthalt in einer Bischofsstadt den Anspruch auf Unterkunft und freie Verpflegung. Die zahlreichen am Hofe angestellten Kleriker, zumal die Beamten der Kanzlei, bezogen Pfründen von Reichskirchen, dagegen erhielten sie vom König keine Besoldung, auch dann nicht, wenn sie zu diplomatischen Zwecken auf Reisen geschickt wurden.

Wie man hinsichtlich der Zugehörigkeit des Reichskirchengutes zwar die praktischen Konsequenzen der älteren Auffassung festzuhalten suchte, über seine juristische Natur sich aber in Unklarheit befand, so blieb auch die Unterscheidung zwischen Reichsgut und Königsgut nach wie vor eine unvollkommene, doch war man sich darüber klar, daß der König zwar über sein Hausgut frei verfügen könne, zu Verfügungen über Reichsgüter aber der Genehmigung des Reichstages oder der Kurfürsten bedürfe. Außerdem fanden bei Dynastiewechseln wiederholte Revindikationen statt, die den Zweck hatten, alle unter dem vorigen Herrscherhaus abhanden gekommenen Reichsgüter wieder in den Besitz des Reiches zu bringen, was gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts mehrfach zu einer amtlichen Inventarisierung der Reichsgüter führte, wie sie einst Karl der Große durch seine Königsboten hatte aufnehmen lassen. Kam auf diese Weise der dem fränkischen Reiche noch unbekannte Begriff des fiskalischen Vermögens bereits einigermaßen zum Ausdruck, so fehlte es dafür auch in den Territorien nicht ganz an Anknüpfungspunkten, da man doch zwischen dem Reichslehnsbesitz und dem Allodialvermögen (Eigen) des Fürsten unterscheiden mußte und die von den Landständen bewilligten Steuern nur von diesen vereinnahmt und in den „Landkasten" abgeführt wur-

den, dessen Ausgaben ebenfalls unter ständischer Aufsicht standen.

IV. Die Gerichtsverfassung. Das Mittelalter hielt immer noch an dem Gedanken fest, daß der König der eigentliche Richter im Reiche und jede andere Richterstellung nur eine von ihm abgeleitete sei. Darum hatte der König nicht nur die oberste Richtergewalt, sondern auch die Landrichter galten, solange die Reichsgewalt noch nicht vor den territorialen Gewalten zurückgetreten war, als unmittelbare Stellvertreter des Königs, aus dessen Hand sie die Richtergewalt (den Königsbann) empfingen und dem sie, so oft er persönlich anwesend war, den Platz zu räumen hatten. Nur die Niedergerichte waren durchweg territorial geworden und hatten den Zusammenhang mit dem Reiche verloren.

Die oberstrichterliche Tätigkeit des Königs kam in dem königlichen oder Reichshofgericht zum Ausdruck. Der frühere Stellvertreter des Königs, der Pfalzgraf, hatte sich nur in Italien noch einige Zeit erhalten. Erst der Mainzer Reichstag von 1235 schuf für seinen Wegfall einen Ersatz durch das Amt des königlichen Hofrichters und die Errichtung einer neuen Hofgerichtskanzlei unter dem Hofgerichtsschreiber. Der Hofrichter war fortan der ständige Vertreter des Königs in allen geringeren Sachen. Als „hohe Sachen" (causae maiores) blieben dem König außer der Verhängung der Reichsacht die Ungerichtsklagen (Kriminalsachen) gegen Fürsten sowie die ihr Grundeigentum oder ihren Lehnsbesitz betreffenden Entscheidungen vorbehalten.

Selbsturteilender Richter war der König oder sein Vertreter nur in Italien, wo die Beisitzer bloße Berater des Richters waren, dagegen bedurfte das deutsche Hofgericht nach wie vor der Urteilfinder. Eine fest geregelte Besetzung hatte das Hofgericht auch jetzt noch nicht, da die Urteiler immer nur für die einzelne Tagung berufen wurden; bei den hohen

Sachen der Fürsten mußten sie dem Fürstenstande angehören. Zeit und Ort der Sitzungen waren ebensowenig bestimmt, doch durfte der Hofrichter nur am jeweiligen Aufenthaltsorte des Königs Gericht halten. War der König außerhalb des Reiches, so trat der von ihm eingesetzte Reichsverweser, bei Thronerledigung aber der Reichsvikar an seine Stelle.

Das Hofgericht war das ordentliche Gericht für Klagen gegen Reichsfürsten, Reichsstädte und Reichsministerialen, überhaupt gegen alle keiner landesherrlichen Gewalt unterstehenden Reichsunmittelbaren, ferner für Prozesse um Reichsgüter oder Reichsrechte. Außerdem war es das oberste Berufungsgericht innerhalb des Reiches, soweit es nicht durch ein königliches privilegium de non appellando für gewisse Landesteile (z. B. für die Kurfürstentümer auf Grund der Goldenen Bulle) ausgeschlossen war. Die Befugnis, eine noch nicht rechtshängige oder rechtskräftig abgeurteilte Sache mit Umgehung des zuständigen Gerichts sofort an das Hofgericht zu bringen (Evokationsrecht), wurde mehr und mehr durch privilegia de non evocando ausgeschlossen und war gegen Ende des Mittelalters so gut wie beseitigt. Dagegen blieb das Hofgericht ungeachtet aller Privilegien stets zuständig, wenn der Kläger durch seinen Gegner oder durch das zuständige Gericht an der Verfolgung seines Rechtes gehindert wurde, also in allen Fällen der Rechtsverweigerung.

Die vielfachen Mängel, an denen das Reichshofgericht litt, hatten im fünfzehnten Jahrhundert seine vollständige Zerrüttung herbeigeführt, so daß die Könige viele Rechtssachen entweder durch delegierte Richter als königliche Kommissare entscheiden ließen oder auch die Entscheidung persönlich in die Hand nahmen, wobei sie sich nach italienischem Muster ihrer Räte nicht als Urteilfinder, sondern nur zu ihrer Beratung bedienten. Auf diese Weise ist das königliche Kammerge-

richt (seit 1415) ins Leben getreten, dem das Reichshofgericht schon nach wenigen Jahrzehnten vollständig weichen mußte.

Ordentliche Gerichte für die an Hals oder Hand gehenden Ungerichtsklagen sowie für Immobiliar- und Freiheitsprozesse waren, soweit die Klage nicht gegen Reichsunmittelbare ging, die gräflichen Landgerichte. Die Schöffenverfassung hatte sich bei den fränkischen, sächsischen und thüringischen Landgerichten unverändert erhalten, während in den baierischen und schwäbischen Rechtsgebieten meistens keine ein für allemal bestimmten Urteilerkollegien bestanden, sondern die mit der Urteilsfindung betrauten Beisitzer oder „Richter" für jeden einzelnen Dingtag berufen wurden. In Friesland behaupteten sich die Asegen als Einzelurteilfinder zum Teil bis gegen Ende des Mittelalters. Als Boten und Gerichtsvollzieher hatte jedes Landgericht seinen Fronboten oder Büttel, der in keiner Tagung fehlen durfte.

Die der alten Gerichtsverfassung entsprechenden Landgerichtssprengel waren die Grafschaften, Landrichter die Grafen. Da aber jedes Landgericht seinen eigenen, vom König unmittelbar mit der Gerichtsgewalt ausgestatteten Richter haben mußte, so konnten die größeren Fürsten, deren Herrschaft mehrere Grafschaften umfaßte, nur in einer von diesen das Richteramt selbst ausüben; mit den übrigen Grafschaften mußten sie besondere Grafen oder Vizegrafen belehnen, denen der König dann die Gerichtsgewalt (den Königsbann) durch besondere Bannleihe erteilte. Anders nur in den Marken, die zwar ebenfalls mehrere Landgerichte umfaßten, aber gleichwohl als einheitliche Gerichtssprengel unter dem Markgrafen als dem gemeinsamen Richter angesehen wurden. In den meisten Fürstentümern kam es seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, am spätesten in den geistlichen dahin, daß die Landesherren die Landgerichte nicht mehr verliehen, sondern mit Beamten, den Landrichtern, besetzten, die reine

Landesbeamte waren und nicht mehr, wie die früheren Lehngrafen, unter Königsbann dingten. Mehr und mehr beschränkte sich die Gerichtsbarkeit dieser auf die Grafengerichte zurückgehenden (sogenannten höheren) Landgerichte auf die höhere Geistlichkeit, die Edelleute, Klöster und Stadtgemeinden, für die niederen Klassen der Bevölkerung gewann das ehemals vom Zentenar geleitete Hundertschaftsgericht, das nunmehr ebenfalls häufig als Landgericht (sogenanntes niederes Landgericht) bezeichnet wird, ausschließliche Kompetenz. Jene höheren Landgerichte sind vielfach, zuerst, wie es scheint, in den Marken, durch ein vom Fürsten selber an seinem Hofe abgehaltenes Gericht, das fürstliche Hofgericht, verdrängt worden. Da man in dem Fürsten, der die Grafenrechte nach wie vor durch seine Belehnung unmittelbar aus der Hand des Königs empfing, immer noch den eigentlichen Träger des Richteramtes im ganzen Lande erblickte und die von ihm angestellten Landrichter nur als seine Organe betrachtete, so entwickelte sich alsbald ein Rechtszug von den übrigen Gerichten des Landes an das der Fürsten, das nunmehr zum Obergericht für die nichteximierten Klassen wurde. Noch weiter ging man in solchen Territorien, in denen (wie in den Kurfürstentümern durch die Goldene Bulle) durch privilegium de non appellando die Berufung an das Reichshofgericht ausgeschlossen worden war. Hier hielt man sich für berechtigt, gegen Urteile des fürstlichen Hofgerichts Berufungen an den Landesfürsten selbst einzulegen, was gegen Ende des Mittelalters nach dem Vorbilde des kaiserlichen Kammergerichts in den größeren Territorien zur Bildung fürstlicher Kammergerichte oder Justizkanzleien als der obersten Landesgerichte führte.

Eine weitere Veränderung erfuhr die Verfassung der Landgerichte dadurch, daß die Krongüter unter dauernder Exemtion von den Grafschaften zu Reichsvogteien mit eigenen

Landgerichten organisiert wurden. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich zum Teil in den Immunitäten, die bis dahin nur eigene Niedergerichte gehabt hatten, im Mittelalter aber vielfach zu hohen Vogteien mit der hohen Gerichtsbarkeit erhoben wurden. Da die meisten hohen Vogteien aus geistlichen Immunitäten hervorgegangen waren, in denen die mit der hohen Gerichtsbarkeit betrauten Stifts- oder Kirchenvögte den Blutbann nicht von dem geistlichen Herrn, sondern nur vom König empfangen konnten, so erhielten sich diese vogteilichen Landgerichte länger im unmittelbaren Reichsverbande, aber seit dem 14. Jahrhundert nahmen auch sie einen rein territorialen Charakter an. Soweit die Landgerichte der Reichsvogteien und der sonstigen hohen Vogteien auch Städte umfaßten, kam es seit dem 12. Jahrhundert vielfach, namentlich in den Reichs- und Bischofsstädten, zu einer Abzweigung des Stadtgebietes vom Landgericht, so daß die Stadt ein eigenes höheres Stadtgericht erhielt, in welchem ein Untervogt des Reichs- oder Stiftsvogtes die hohe Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausübte. Die Immobiliarsachen waren in den Städten meistens den Niedergerichten überwiesen. Sehr empfindlich für die höheren Stadtgerichte war die Konkurrenz der Stadträte, die bei Verletzungen des Stadtfriedens eine eigene Gerichtsbarkeit beanspruchten und es vielfach dahin brachten, das höhere Stadtgericht ganz beiseite zu drängen oder es für die Stadt selbst zu erwerben.

Neben der zunehmenden Territorialisierung der höheren Gerichte gab es in Süddeutschland noch eine größere Zahl von königlichen Landgerichten, die aus Reichsvogteien hervorgegangen waren und durch die Einrichtung der Reichs-Landvogteien ihren Amtscharakter bewahrt hatten. Die hervorragendsten unter ihnen waren das königliche Landgericht zu Nürnberg, mit dem die Burggrafen von Nürnberg belehnt waren, ferner die Landgerichte in der Pürß (das „Birsge-

richt") und zu Rottweil (später als „Hofgericht" bezeichnet). Diese und einige andere galten als berechtigt, auch Rechtssachen aus anderen Gerichtsbezirken abzuurteilen, wenn der Kläger bei dem zuständigen Gericht sein Recht nicht hatte erlangen können, also eine Rechtsverweigerung vorlag.

Ganz besonders bedeutsam wurde diese Rechtsauffassung für Westfalen, wo sich aus besonderen Gründen die Landgerichte allgemein in fester Verbindung mit dem Reiche erhalten hatten. Sie hießen hier Freigerichte oder Freistühle, von der zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafgerichtsbarkeit auch Femgerichte (mhd. veme = Strafe). Die Inhaber der Freigrafschaften oder Stuhlherren waren nicht nur die westfälischen Fürsten, sondern auch solche Herren, denen nur das Gericht, im übrigen aber keine landesherrliche Gewalt zukam. Soweit der Stuhlherr selbst dem Gerichte vorstand, war er zugleich Freigraf, die meisten Freigrafen waren aber Angestellte ihres Stuhlherren. Jeder Freigraf mußte vom König oder von dem Kurfürsten von Köln als königlichem Statthalter der westfälischen Gerichte die Bannleihe empfangen. Dadurch wurde für die Freigerichte die Eigenschaft als königliche Gerichte bewahrt, und darauf gründete sich ihr seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehr und mehr zur Anerkennung gelangter Anspruch, neben der gewöhnlichen landgerichtlichen Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Sprengels noch eine das ganze Reich umfassende außerordentliche Gerichtsbarkeit in „Femwrogen" auszuüben. Femwroge (d. h. Femrüge) nannte man eine von einem Freischöffen vorgetragene Ungerichtsklage, die sich darauf stützte, daß der Verletzte bei dem zuständigen Richter sein Recht nicht hatte erlangen können; Voraussetzung war also eine Rechtsverweigerung des zuständigen Richters oder des Angeklagten. Unterstützt wurde diese Ausdehnung der westfälischen Gerichtsbarkeit durch die Einrichtung des Frei- oder Femschöffenbundes, der eine große

Zahl gut beleumundeter Männer in den angesehensten Stellungen in allen Teilen des Reiches umfaßte. Die Aufnahme, bei der bestimmte Bedingungen erfüllt sein mußten, konnte nur auf roter „Erde", d. h. vor einem westfälischen Freigericht, erfolgen; der Aufzunehmende hatte einen feierlichen Eid zu leisten und wurde dann „wissend", d. h. mit den Geheimnissen der westfälischen Gerichte und den geheimen Erkennungszeichen des Bundes bekanntgemacht. Während die gewöhnlichen Verhandlungen der Freigerichte sich in gewohnter Weise öffentlich im echten Ding abspielten, gehörten die Femwrogen vor die gebotenen oder Stillgerichte, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, so daß bei Todesstrafe nur Geladene und Mitglieder des Freischöffenbundes gegenwärtig sein durften. Kam der Angeklagte zu dem ihm angesetzten Tage, so ging das Verfahren seinen gewöhnlichen Gang. Blieb er dagegen ohne Entschuldigung aus, und wurde die Sache auch nicht vom König zu hofgerichtlicher Entscheidung abgefordert, so wurde sofort die Öffentlichkeit ausgeschlossen und in geheimer Verhandlung (geheimer „Acht") die feierliche Verfemung des Ungehorsamen ausgesprochen. Die Verfemung war gleichbedeutend mit der sonst dem Könige vorbehaltenen Reichsacht, hatte aber zugleich die Bedeutung eines alle Freischöffen zur Vollstreckung verpflichtenden Todesurteils über den Geächteten.

Erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts haben die westfälischen Gerichte durch häufige Übergriffe und mißbräuchliche Anwendung von Notgerichten, zu denen sich auch außerhalb der roten Erde schon drei Freischöffen, wenn sie einen Verbrecher auf handhafter Tat ertappten, konstituieren konnten, das ihnen bis dahin geschenkte allgemeine Vertrauen geschädigt und eine immer schärfere Reaktion hervorgerufen, die sich in einer zunehmenden Zahl von kaiserlichen Exemtionsprivilegien äußerte, so daß schließlich sachlich und räumlich

nur ein sehr begrenzter Wirkungskreis für die einst so gefürchteten heimlichen Gerichte Westfalens übrigblieb.

Die Städte bildeten eigene Niedergerichtsbezirke unter dem vom Stadtherrn eingesetzten Amtmann oder Stadtschultheißen, dem regelmäßig auch die Gerichtsbarkeit über städtischen Grundbesitz übertragen wurde. Unter den im wesentlichen Hochgerichtscharakter tragenden Land-, Zent- und Gogerichten bildeten sich Niedergerichtssprengel aus; sie fielen meistens mit den Kirchspielen oder Dorfschaften, in Baiern zum Teil mit grundherrlichen Hofmarken zusammen, so daß an die Stelle der früheren Gerichte nunmehr Kirchspiel-, Dorf- oder Hofmarkgerichte, im Moselgebiet die Zendereien traten. Die nunmehrigen Niederrichter waren die Schulzen (zum Teil erbliche Lehnschulzen), in manchen Gegenden auch Dorf- oder Zentgrafen, Zender oder Hunnen genannt. Auch die Zuständigkeit der ländlichen Niedergerichte wurde im Laufe der Zeit vielfach auf bäuerliches Eigen ausgedehnt. In den größeren Städten wurden zum Teil mehrere Untergerichtsbezirke eingerichtet, sei es für die Niedergerichtsbarkeit überhaupt, oder nur für Auflassungen und andere Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf diese Weise entstanden schon seit dem 12. Jahrhundert die Schreinsämter in Köln, die ältesten Vorgänger der heutigen Grundbuchämter.

Neben den ordentlichen Gerichten gab es noch eine große Zahl von Sondergerichten; so für die Streitigkeiten in Lehnsachen und für die Vornahme von Belehnungen die Lehnsgerichte, in denen die Lehnsherren Richter, die Lehnsmannen Urteiler waren, ferner für die Rechtsverhältnisse der Ministerialen die Dienstgerichte, für die Hofhörigen die grundherrlichen Hofgerichte (Baudinge, Hubgerichte) und die Fronhöfe. Genossenschaftliche Gerichte waren die Märkerdinge und Dorfgemeindegerichte (Bauer-

sprachen, Heimgereiden), in den Stadten die Morgensprachen der Zünfte.

Die geistlichen Gerichte waren im Mittelalter durchweg zu ordentlichen Gerichten über die Geistlichkeit geworden, nur Lehnssachen waren den Lehnsgerichten, Schuldklagen und Immobiliarprozesse wenigstens teilweise den weltlichen Gerichten verblieben. Auch Laien hatten in zahlreichen Sachen, die auch nur entfernt die kirchlichen Pflichten berührten, die geistliche Gerichtsbarkeit über sich ergehen zu lassen, in anderen hatte sich wenigstens eine konkurrierende Gerichtsbarkeit der Kirche durchgesetzt, die freilich durch die Landes- und namentlich durch die städtische Gesetzgebung vielfach beschränkt oder ausgeschlossen wurde. Gehandhabt wurde die Gerichtsbarkeit über Laien von den Bischöfen, die sich später aber auf die höchsten Kreise (Fürsten, homines synodales, semperliute) beschränkte und alle übrigen ihren Archidiakonen oder Pröpsten, in den untersten Kreisen wohl auch den Erzpriestern überließen. Dabei hatten diese Sendgerichte (S. 47) eine Ausgestaltung dahin erfahren, daß an jeder Pfarrkirche bestimmte, gut beleumundete Personen als vereidigte testes synodales angestellt waren, die vor dem geistlichen Richter (dem Sendherrn) von Amts wegen alles Strafwürdige anzugeben (zu „rügen") hatten. Diese Sendschöffen sind später das Vorbild für die westfälischen Frei- oder Femschöffen geworden. Im späteren Mittelalter waren die Bischöfe mit zunehmendem Erfolge bestrebt, die geistliche Gerichtsbarkeit über Laien wieder an sich zu ziehen, indem sie eigene bischöfliche Offiziale mit ihr betrauten.

§ 9. Territorien und Städte.

I. Die Territorien. Durch die Ausbildung der Erblichkeit verloren die Amtslehen der Fürsten den Amtscharakter mehr und mehr und wurden zu Vermögensobjekten, zu Be-

standteilen des fürstlichen Familiengutes, die mit Einwilligung des Königs auch unter mehrere Erben geteilt, durch die Hand des Königs ganz oder teilweise auf andere übertragen werden konnten. Den Begriff des Grafenamtes verdrängte der Begriff der Grafschaft, und diese wieder wurde aus einem fest abgegrenzten Amtssprengel zu einem mehr oder weniger willkürlich gestalteten Territorium: an die Stelle der Gau- oder Grafschaftsverfassung trat die Territorialverfassung, und die Grafen wurden aus Richtern des Landes zu Landesherren (domini terrae), die mit den Grafenrechten über ein bestimmtes Territorium ausgestattet waren. Seit dem 14. Jahrhundert galt es bei den Fürstentümern als Regel, daß sie, wenn der Inhaber mehrere lebensfähige Söhne hinterließ, auch ohne besondere königliche Genehmigung unter diese geteilt wurden. Manche Fürstentümer (wie die Herzogtümer Österreich und Braunschweig) erhielten vom König sogar den Charakter als Weiberlehn, so daß sie nach dem Aussterben des Mannesstammes auf die weibliche Linie übergehen konnten. Die Bestimmung der Goldenen Bulle von 1356 über die ungeteilte Vererbung der Kurfürstentümer nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechtes, die alsbald in Österreich Nachahmung fand und in Brandenburg durch das Erbfolgegesetz des Markgrafen Albrecht Achilles (dispositio Achillea von 1473) auf das ganze Staatsgebiet mit Ausnahme der fränkischen Lande ausgedehnt wurde, wollte nicht mehr den Amtscharakter, sondern vielmehr den staatlichen Charakter des Landes zum Ausdruck bringen, sie bedeutete keine rückläufige Bewegung zugunsten der Reichseinheit, sondern vielmehr einen weiteren Fortschritt auf dem Wege der Auflösung des Reiches in eine Reihe mehr oder weniger selbständiger Staatsgebilde.

Auch das Zentenaramt und die grundherrlichen Elemente haben bei der Ausbildung der Territorialverfassung eine Rolle gespielt, indem es den Zentenaren gelang, die kon-

kurrierende gräfliche Gerichtsbarkeit zu beseitigen und selber die sogenannten Grafenrechte zu erlangen, indem ferner die großen Grundherren geistlichen Standes mehr und mehr es erreichten, ihre Immunitätsrechte durch Erwerb der Blutgerichtsbarkeit zur hohen Vogtei zu erweitern. So kam es zu neuen territorialen Gebilden, die sich den Grafschaften ebenbürtig zur Seite stellten.

Die für die Laienfürsten so bedeutsam gewordene Umwandlung der Grafschaften aus Amtssprengeln zu erblichen Territorien hatte die geistlichen Fürsten zunächst unberührt lassen müssen. So vermochte sich bei diesen der Amtscharakter länger zu behaupten, was wieder für die Könige vielfach den Anlaß gab, gerade die Reichskirchen in freigebigster Weise mit Gütern und einträglichen staatlichen Rechten auszustatten, bis Friedrich II. ihnen in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 ganz allgemein eine Reihe der wichtigsten Hoheitsrechte und Reichsfreiheiten einräumte. Dies wurde für die Laienfürsten alsbald zum Anlaß, die gleichen Zugeständnisse auch für sich zu fordern. Ihrem Verlangen kam die „Constitutio in favorem principum“ des Königs Heinrich von 1231, ein Jahr später mit einigen Abschwächungen von Friedrich II. bestätigt, in umfassender Weise entgegen. Durch diese Privilegien gestalteten sich die bisher im wesentlichen auf die gräflichen Befugnisse beschränkt gewesenen landesherrlichen Rechte der Fürsten zu einer wahren Landeshoheit, die außerdem von vornherein den Keim zur Erweiterung durch Einzelprivilegien und gewohnheitsrechtliche Fortbildung in sich trug.

Ganz besonders machte sich diese Erweiterung bei der Landeshoheit der Kurfürsten geltend. Es ging wohl noch auf das alte Stammesherzogtum zurück, wenn der König von Böhmen im Besitz zahlreicher Vorrechte geblieben war, die keinem anderen Reichsfürsten mehr zustanden, bis Karl IV. sich ge-

nötigt sah, diese ihm als Träger der böhmischen Krone gebührenden Privilegien durch die Goldene Bulle von 1356 zum Gemeingut der sämtlichen Kurfürsten zu machen; ihre, alle anderen Reichsfürsten überragende Stellung wurde in demselben Gesetze dadurch zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Person eines Kurfürsten gerichtete Missetaten geradezu nach den für Majestätsverbrechen erlassenen Bestimmungen des römischen Rechts geahndet werden sollten.

Gegenüber der Landeshoheit der Kurfürsten und der etwas geringeren der übrigen Reichsfürsten kam es auch zu einer beschränkten Landeshoheit nichtfürstlicher Grafen und Herren, denen sich noch manche Vorstände („Prälaten") nichtgefürsteter Klöster und Abteien anreihten. Da für sie die Privilegien Friedrichs II. nicht in Betracht kamen, so gründeten sich ihre landesobrigkeitliche Stellung vornehmlich auf die Grafenrechte, zumal die hohe Gerichtsbarkeit, deren Besitz in allen Fällen geteilter Landeshoheit für die Frage, wer unter den verschiedenen Herren als der eigentliche Landesherr anzusehen sei, entscheidend war.

Zu den wichtigsten Bestandteilen der Landeshoheit gehörte außer den gräflichen Rechten insbesondere das Recht der Landesgesetzgebung und Landesbesteuerung, die Handhabung der Landesverwaltung und Polizei und des dazu gehörigen Rechtes des Gebotes und Verbotes („Zwing und Bann"), das Recht des Glockenklanges, d. h. die Befugnis, die Untertanen durch Sturmläuten und Landgeschrei zusammenzurufen, das Geleitsrecht für Fremde, die ins Land kamen, und das Befestigungsrecht, verbunden mit der Befugnis, die Umwohner zum „Burgwerk", d. h. zur Teilnahme an den Befestigungsarbeiten, aufzubieten.

Die Zentralverwaltung war in den Territorien ganz nach dem Vorbilde des Königshofes organisiert. Der Dienst in den vier Hofämtern (Truchseß, Kämmerer, Marschall und

Schenk) war Sache fürstlicher Ministerialen. An der Spitze jedes Amtes stand ein mit diesem als „Erbhofamt“ belehnter Edelherr oder ein höherer Ministerial. Der Kanzler war bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts auch hier regelmäßig geistlichen Standes. Neben ihm und dem Marschall kam für die Landesverwaltung seit dem 13. Jahrhundert besonders der Hofmeister in Betracht, das Haupt des ganzen Hofstaates und in verschiedenen Territorien auch oberster Minister und berufener Stellvertreter des Fürsten. Wie der König, so hatte auch jeder Fürst seinen „Hofrat“ oder „heimlichen Rat“. Erst im 15. Jahrhundert wurden die Hofräte fester organisiert, so daß sie als wirkliches Regierungskollegium („Kammer“) galten und nach Bedürfnis auch als höheres Landgericht Verwendung finden konnten.

Die Organisation der **mittleren und niederen Verwaltung** schloß sich zunächst durchaus an die erst später zu betrachtende Gerichtsorganisation an. Einheitliche Staatsgebilde, wo der Landesherr zugleich der ordentliche Richter seines Landes war, waren die auf eine einzige Grafschaft beschränkten Territorien und die Markgrafschaften, deren Ausdehnung zwar die Einteilung in mehrere Gerichtssprengel notwendig machte, wobei aber doch immer der Markgraf der ordentliche Richter blieb; die Land- oder Hofrichter waren seine Beamten, sie versahen ihren Dienst nur als seine Vertreter und mußten ihm weichen, sobald er persönlich anwesend war. Alle übrigen größeren Territorien, die mehr als eine Grafschaft umfaßten, waren zusammengesetzte Staatsgebilde. Auch hier erstreckten sich zwar die allgemeinen landesherrlichen Rechte auf das ganze Gebiet, aber für die Rechtspflege mußte jede Grafschaft ihren eigenen Grafen haben. Der Landesherr durfte die gräflichen Funktionen nur in einer seiner Grafschaften ausüben, in allen übrigen mußte er von ihm belehnte Grafen haben, die ihre Gerichtsverwaltung als könig-

liche Landrichter, unabhängig von dem Landesfürsten, führten; auch die Markgrafen mußten sich dieser Ordnung fügen, soweit sie außer der Mark noch Grafschaften beherrschten. In den geistlichen Fürstentümern befand sich die hohe Gerichtsbarkeit durchweg in den Händen der Stiftsvögte. Erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurde es den Fürsten mehr und mehr möglich, sich der Lehngrafen und der Stiftsvögte zu entledigen. Das Ergebnis war überall, im Gegenteil zu der Feudalisierung des Reiches, die Beseitigung oder doch möglichste Zurückdrängung des Lehnswesens aus der Organisation der Territorien und sein Ersatz durch ein landesherrliches Beamtentum, dessen vornehmste Träger die fürstlichen Ministerialen waren.

Während die Organisation der niederen Verwaltung im östlichen Deutschland den Zusammenhang mit der Gerichtsorganisation festhielt und der Richter in alter Weise zugleich der ordentliche Verwaltungsbeamte seines Sprengels war, vollzog sich seit Ende des 13. Jahrhunderts in Westdeutschland im Anschluß an die Verwaltung der landesherrlichen Burgen eine Entwicklung, die zu einer Trennung von Justiz und Verwaltung führte. Der Burgvogt (Burghauptmann, Burggraf) war Kommandant der Burg und der für ihre Befestigung bestimmten ritterlichen Burgmannen und niederen Burgleute (Bürger, Turmknechte), hatte aber auch die Verwaltung der zu ihrer Besoldung dienenden Burglehen und innerhalb seines Burgsprengels die Oberaufsicht über die landesherrlichen Güter und Gerechtsame sowie über die Lehen der fürstlichen Ministerialen. Ihm lag ferner die Fürsorge für den Landfrieden, die Polizeiverwaltung und die Aufsicht über die sämtlichen Beamten seines Sprengels ob. Er hatte demgemäß auch das Recht des Gebotes und Verbotes (Zwing und Bann), d. h. die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen, und konnte in Fällen gemeiner Not kraft des ihm zu-

stehenden Rechts des Glockenklanges ein allgemeines Landesaufgebot verkündigen. Je mehr seine militärischen Aufgaben zurücktraten, desto mehr trat seine Verwaltungstätigkeit in den Vordergrund, der Burgbezirk gestaltete sich zum „Amt“ (Pflege, Landdrostei), der Burgvogt zum Amtmann (Pfleger, Landvogt, Drost, Landdrost). Aus praktischen Gründen wurden auch die ordentlichen Gerichtsbezirke mehr und mehr mit den Ämtern zusammengelegt, aber die Trennung der Justiz von der Verwaltung blieb dabei aufrechterhalten, nur daß der Landrichter oder Schultheiß (Vogt, Dingvogt, Dinger) gleich den übrigen Beamten des Bezirks der Oberaufsicht des Amtmanns unterstellt wurde. Solche Beamten waren insbesondere die Rentmeister (Kastner, Kellner, Amts- und Landschreiber), die Zöllner oder Zollschreiber, Förster, Meier und die Büttel oder Fronboten (Schergen, Weibel, Landreiter).

Für eine besondere Organisation der mittleren Landesverwaltung bestand ein Bedürfnis nur in den größeren Territorien, wie in Kurbrandenburg (fünf Landvogteien unter je einem Landeshauptmann oder Landvogt) und in Baiern und anderen süddeutschen Territorien mit ihrem Viztumsämtern oder Statthaltereien.

Besonders bedeutsam in der Verfassung der Territorien waren die Landstände. Schon die Stammesherzöge hatten das Recht geübt, die geistlichen und weltlichen Großen zu Hof- oder Landtagen zu befehlen. Dasselbe Recht machten die territorialen Herzöge, die Markgrafen und schließlich alle Fürsten gegenüber den Prälaten, Edelherren und burgsässigen Ministerialen geltend. In den geistlichen Fürstentümern traten die Prälaten, zumal die Mitglieder der Domkapitel, durchaus in den Vordergrund, während sie in den weltlichen bisweilen ganz fehlten. Der Pflicht, dem Rufe des Landesfürsten Gehorsam zu leisten, entsprach schon früh das Recht

der Landstandschaft, d. h. der Anspruch, zu allen Landtagen geladen zu werden und auch ungeladen zu erscheinen. Allmählich gelangten auch die fürstlichen Städte (nicht aber die grundherrlichen), mindestens doch die bedeutenderen (sogenannten „Hauptstädte") zur Anerkennung ihrer Landstandschaft, während die Bauerngemeinden nur vereinzelt zugelassen wurden. Die zunehmende Macht der Stände beruhte zum Teil auf ihrem Steuerbewilligungsrecht, indem sie Neubewilligungen häufig von weiteren Zugeständnissen landständischer Freiheiten abhängig machten. Dazu kam in den geistlichen Fürstentümern das den Kapiteln zustehende Wahlrecht, kraft dessen sie dem neu zu wählenden Fürsten nicht selten eine Wahlkapitulation abnötigten, durch die er die bestehenden Freiheiten zu sichern und neue zu versprechen hatte. Ähnlich verfuhren die Stände in solchen weltlichen Territorien, in denen (wie in Böhmen und Holstein) ihnen nach dem Aussterben des Fürstenhauses ein Wahlrecht zukam. Noch weiter gefördert wurde der Einfluß der Stände durch das im Mittelalter in allen Kreisen verbreitete Einungswesen, das schon im 13. Jahrhundert vielfach zu eidgenössischen Bünden der Ritterschaften wie der Städte führte, obwohl diese von den Hohenstaufen wiederholt ohne Erfolg bekämpft wurden. Das ursprünglich allgemeine Widerstandsrecht (s. oben S. 96) ist in den Territorien den Landständen vorbehalten. Die Stände tagten regelmäßig in getrennten Kurien (Prälaten, Grafen und Herren, Ritterschaft, Städte), indem jede Kurie ihre Beschlüsse für sich faßte und nur ein übereinstimmender Beschluß der sämtlichen Kurien im Landtagsabschied verkündigt werden konnte. Der Vorsitz in den Landtagen war Sache des Marschalls, der schon durch sein Hofamt zum Haupt des Lehnadels berufen war. In den mehrere Fürstentümer umfassenden Territorien (wie den habsburgischen Erblanden und dem mit den fränkischen Stammlanden der Hohenzollern ver-

bundenen Kurbrandenburg) hatte jedes einzelne Fürstentum seine besonderen Landstände. Der Gedanke der Staatseinheit hatte noch keinen Platz gefunden.

II. Die Städte. Der altgermanischen Zeit war der Begriff einer Stadt ebenso fremd gewesen, wie der fränkischen. Die von den Römern überkommenen Städte blieben als größere, in der Regel ummauerte Wohnplätze bestehen, aber in rechtlicher Beziehung unterschieden sie sich in nichts von den Dörfern. Das wesentlichste Merkmal der Städte, der mit der Selbstverwaltung betraute Rat, findet sich nicht vor dem 12. Jahrhundert. Erst von da an kann man von Städten im Rechtssinne reden. Die Vorstufe der Städte haben die Märkte abgegeben, das Stadtrecht war nur eine Fortbildung des Marktrechts. Bloße Marktrechtsverleihungen für schon bestehende Ortschaften waren bereits der fränkischen Zeit geläufig. Dagegen trugen die seit dem 11. Jahrhundert vorkommenden Marktprivilegien zum Teil durchaus den Charakter von Neugründungen. Es handelte sich dabei um die Errichtung neuer, rein kaufmännischer Ansiedlungen mit täglichem Markt, nicht bloß mit Jahr- und Wochenmärkten. Während im späteren Mittelalter Städtegründungen „von wilder Wurzel" vorkamen, bei denen die Ansiedlung in einem erst der Kultur zu erschließenden Wildlande erfolgte, lehnten sich jene Marktgründungen regelmäßig an ein schon vorhandenes Dorf oder einen Burgflecken an. Die ältesten Märkte aber waren die, welche als Kaufmannsvorstadt vor den Toren einer alten Römerstadt ins Leben gerufen wurden. Nur Kaufleute wurden als Ansiedler zugelassen; die von ihnen gebildete Marktgemeinde war eine Gemeinde für sich und völlig getrennt von der Gemeinde des Nachbarortes, höchstens wurde die Allmende der letzteren auch der neuen Gemeinde zur Mitbenutzung eingeräumt. Wo dies nicht anging, erhielt die Marktgemeinde das nötige Wald- und Weideland und was

sonst noch im Gelände für den gemeinen Nutzen notwendig erschien, als eigene Allmende zugeteilt. Da außerdem den Ansiedlern die für ihre Häuser und Krambuden erforderlichen Bauplätze zugemessen werden mußten, so konnten Marktgründungen, wenn sie nicht auf Krongutsbesitz erfolgten, nur von geistlichen und weltlichen Großen, die Grund- oder Immunitätsherren des Nachbarortes waren, ins Werk gesetzt werden. Sie bedurften dazu eines königlichen Marktprivilegs, dessen Ausführung im einzelnen häufig ihnen selbst überlassen wurde. Als Marktherren durften sie von der Neugründung aus Zoll und Münze und anderen mit dem Markt zusammenhängenden Gerechtsamen reichere Einnahmen als von der unter Hofrecht stehenden Nachbargemeinde erwarten. Die Marktgemeinde war von Anfang an eine Gemeinde öffentlichen Rechts. Nur freie Kaufleute konnten ihr angehören, und wenn diese ihre Bauplätze auch von dem Marktherrn empfingen, so war das, ungeachtet des in der Regel von ihnen dafür zu zahlenden Hauszinses (Wurtzins, Burgrecht, Weichbildrente, Weichbild), keineswegs eine Leihe zu Hofrecht, die eine persönliche Abhängigkeit begründet hätte, sondern eine freie, unserm Erbbaurecht verwandte Erbleihe. Erst wenn der Markt längst zur Stadt geworden war, wurde mit ihm (der Altstadt) die bisherige Nachbargemeinde als Neustadt in der Regel vereinigt.

Das verbreitetste Wahrzeichen des Marktfriedens war das auf dem Markte errichtete Marktkreuz, an dem in der Regel als Symbol für die „Hand" des Königs ein Handschuh oder eine eiserne oder hölzerne Hand und als Symbol des Königsbannes ein Schwert angebracht wurde. Ursprünglich wurden die Marktzeichen nur während des eigentlichen Marktes aufgepflanzt, um anzuzeigen, daß der Marktverkehr unter dem unmittelbaren Schutz des Königs stehe, in den Städten aber wurde das Marktkreuz als Stadtkreuz zum dauernden Zeichen

der städtischen Marktfreiheiten. In norddeutschen Städten traten seit dem 13. Jahrhundert vielfach die Rolandsbilder, bei denen das hoch emporgehobene Schwert den Königsbann und damit auch den in der Stadt herrschenden Marktfrieden andeutete, an die Stelle des Kreuzes.

Statt der Marktgründungen erfolgten später die Städtegründungen, und zwar neben Neugründungen von „wilder Wurzel" auch Stadtrechtsverleihungen an bisherige Dörfer, Burg- oder Marktflecken. Die Erteilung von Stadtrechtsprivilegien blieb ein ausschließliches Recht des Königs, wurde aber seit Friedrich II. auch von den Fürsten ausgeübt.

Das entscheidende Merkmal für den Übergang vom Markt zur Stadt lag nicht in der Befestigung; es gab Städte, die erst lange nach ihrer Anerkennung eine Ummauerung erhielten. Auch die gerichtliche Exemtion war nichts Entscheidendes, denn schon die Märkte bildeten einen Niedergerichtsbezirk für sich, während die Exemtion vom Landgericht überhaupt nur bei den bedeutenderen Städten und auch hier nur teilweise Platz griff. Das für den Begriff der Stadt entscheidende Element war vielmehr die Ratsverfassung, deren Entstehung in den einzelnen zu Städten emporgestiegenen Märkten auf sehr verschiedene Gründe zurückzuführen ist.

Schon die Marktgemeinden müssen für die ihrer Selbstverwaltung überlassenen Angelegenheiten (Maß und Gewicht, Lebensmittelpolizei, eine gewisse Gerichtsbarkeit in Sachen des Kleinhandels oder feilen Kaufes) Gemeindeorgane besessen haben, aus denen sich leicht ein Ratskollegium entwickeln konnte. Vielfach haben die Schöffenkollegien des Stadtgerichts den Ausgangspunkt gebildet. In Frankreich, Italien und den Niederlanden waren es vorwiegend städtische Eidgenossenschaften (communitates), die zur Wahrung des Stadtfriedens Ausschüsse wählten und sich dieser dann auch gegenüber den Stadtherren zur Erkämpfung einer größeren

Selbständigkeit bedienten. In Deutschland haben diese mehr oder weniger revolutionären Kommunebestrebungen nur ein vereinzeltes Echo gefunden, dagegen haben die zur Wahrung des Gottesfriedens gebildeten Ausschüsse wohl nicht selten zur Ausbildung von Ratskollegien geführt. Seit dem 13. Jahrhundert verlangte der Zeitgeist für die städtischen Gemeinwesen unbedingt die Ratsverfassung, der Widerstand des Reiches wie der Stadtherren war vergebens, und neue Stadtrechtsverleihungen erfolgten nur noch unter gleichzeitiger Einsetzung eines Stadtrates und Verleihung eines Ratssiegels.

Bürgermeister und Ratsherren wurden ursprünglich von der ganzen Bürgerschaft gewählt, mehr und mehr aber beschränkte sich Wahlrecht und Wählbarkeit auf die vermögenderen Klassen, oder der Rat erlangte geradezu das Recht der Selbstergänzung. So entstand überall eine städtische Aristokratie der ratsfähigen „Geschlechter“. Ihnen gegenüber standen die von den politischen Rechten ausgeschlossenen übrigen Bürger, namentlich die in Zünften organisierten Handwerker, die erst im 14. und 15. Jahrhundert Anteil am Stadtregiment erhielten.

Je nach der Stellung des Stadtherrn wurden die Städte in königliche oder Reichsstädte, bischöfliche und Herrenstädte eingeteilt. Zu den letzteren zählten auch die Städte der Prälaten und Edelherren, die landesherrliche Rechte besaßen, aber keine Fürsten waren. Die spätere Zeit kannte auch grundherrliche Städte, deren Herren nicht Landesherren, sondern selbst nur Untertanen waren, also der Selbstregierung des Gemeinwesens nur sehr beschränkte Zugeständnisse machen konnten. Die ältesten königlichen oder Reichsstädte waren die auf Reichsgut in Anlehnung an eine Königspfalz entstandenen, wie Aachen, Goslar, Frankfurt, Nürnberg. Mit dem Aussterben der Zähringer und Hohenstaufen wurde durch

den Heimfall ihrer Reichslehen die Zahl der Reichsstädte noch bedeutend vermehrt. Den königlichen Städten zunächst standen die Residenzstädte der geistlichen Fürsten, die man unter der Bezeichnung „Bischofsstädte" zusammenzufassen pflegt; manche von ihnen standen unter Reichsvogtei, aber auch die von dem geistlichen Stadtherrn eingesetzten Vögte bedurften bis zum Ende des 13. Jahrhunderts der königlichen Bannleihe, um die hohe Gerichtsbarkeit handhaben zu können. Im späteren Mittelalter gelang es den geistlichen Fürsten vielfach, auch ihre Residenzstädte ihrer vollen landesherrlichen Gewalt zu unterwerfen, während andererseits zahlreiche Bischofsstädte zu immer größerer Selbständigkeit gelangten, so daß sie schon im 14. Jahrhundert unmittelbar zu den Reichsstädten gerechnet wurden, zum Teil auch wegen der erheblichen Freiheiten, die sie errungen hatten, als „Freistädte" bezeichnet wurden.

Das wichtigste Organ des Stadtherrn für die Handhabung seiner Gerechtsame in der Stadt war der Stadtschultheiß oder Ammann, regelmäßig ein aus der Reihe seiner Ministerialen entnommener Beamter, dem außer finanziellen und Verwaltungsgeschäften und der niederen Gerichtsbarkeit gewöhnlich auch die Gerichtsbarkeit über städtischen Grundbesitz oblag.

Nach der Ausbildung der Ratsverfassung gingen die Befugnisse des Stadtschultheißen in allen eigentlichen Gemeindeangelegenheiten auf den Rat über. Der Rat ernannte den Stadtschreiber und den Büttel, überhaupt alle städtischen Beamten, er hatte die Vertretung der Stadt nach außen und führte das Stadtsiegel. Die dem Stadtherrn gegenüber bestehende Verpflichtung zum Burgwerk, zumal zum Mauerbau, wurde der Hauptanlaß für das Besteuerungsrecht des Rates, das dann auch zu Zwecken des Gemeinwesens ausgeübt wurde. Neben eigentlichen Steuern diente dem städti-

schen Haushalt auch das Ungeld, eine Bedürfnissteuer, die sich als Akzise oder Octroi vielfach bis zur Gegenwart erhalten hat. Nicht selten gelang es den Städten auch, sich durch Kauf oder Pacht in den Besitz des landesherrlichen Münzrechts zu setzen oder sofort ein eigenes Münzprivileg zu erwerben.

Neben dem Besteuerungsrecht entwickelte der Rat schon früh eine ausgedehnte Autonomie auf allen Gebieten des städtischen Rechtslebens. Auch die Aufnahme und Vereidigung neuer Bürger gehörte zu den Aufgaben des Rates. Zur Hebung der städtischen Wehrkraft wurden nicht selten auch Ausbürger, die keinen Wohnsitz in der Stadt hatten, aufgenommen; man pflegte sie als Pfalbürger (d. h. Falschbürger) zu bezeichnen. Das städtische Kriegswesen wurde meistens ebenfalls zur Ratssache; nur wo die Stadtherren eigene Burggrafen hatten, behielten sie die Festungswerke in ihrer Gewalt. In den Städten hatte sich die allgemeine Wehrpflicht aller Bürger erhalten. Die rittermäßig ausgebildeten Angehörigen der Geschlechter bildeten die Reiterei, die gegebenenfalls noch durch ritterliche Ausbürger und Soldritter verstärkt wurde. Die Organisation des Fußvolkes beruhte auf den Handwerkerzünften unter ihren Zunftmeistern. Die Reichsstädte hatten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die freie Verfügung über ihre bewaffnete Macht sowie über ihre Festungswerke, sie besaßen das Fehderecht und gelangten mehr und mehr zu einer der landesherrlichen Gewalt nachgebildeten Selbständigkeit; zum Teil übten sie über ausgedehnte Landgebiete geradezu landesherrliche Rechte aus. Aber auch von den Herrenstädten hatten manche ihren Landesherren gegenüber eine fast republikanische Selbständigkeit erlangt.

Besonders gefördert wurde das auf Erweiterung ihrer Selbständigkeit gerichtete Streben der Städte durch die Städtebündnisse, so in Süddeutschland durch den schwä-

bischen Städtebund, namentlich aber in Norddeutschland durch die Hanse. Ursprünglich verstand man unter diesem Namen die zunftartigen Organisationen, die sich in den Haupthandelsplätzen Englands, Skandinaviens und Rußlands die dort verkehrenden deutschen Kaufleute gegeben hatten. Die dadurch begründete Interessengemeinschaft zwischen den Städten, denen diese Hansebrüder als Bürger angehörten, hatte schon im 13. Jahrhundert mehrfach zu einem gemeinsamen Vorgehen gegenüber dem Auslande geführt, bis es infolge der Greifswalder und Kölner Konföderationen (1361 und 1367) schließlich zu einem dauernden Hansebunde mit festgefügter bundesstaatlicher Organisation, die allerdings den Bundesgliedern den freiwilligen Austritt offen ließ, kam. Mitglieder des Bundes waren außer den norddeutschen Reichsstädten zahlreiche fürstliche Städte. Das Haupt des Bundes war Lübeck. Der Bund zerfiel in vier Quartiere, deren jedes wieder seinen besonderen Vorort hatte. Die Bundesbeschlüsse (Rezesse) wurden auf den von Lübeck berufenen Hansetagen gefaßt, zu denen jede Stadt Ratsdeputierte entsandte, und waren auch für die unvertreten gebliebenen Bundesglieder verbindlich. Der Bund trat im internationalen Verkehr wie ein selbständiger Staat auf, er konnte mit ausländischen Staaten Kriege führen und Verträge schließen, hatte seine Bundesflotte und konnte eigene Heere aufstellen; er konnte Festungen anlegen und ganze Landgebiete erwerben. Seine Hauptaufgabe war die Förderung des Handelsverkehrs und die Wahrung der Handelsfreiheit für seine Mitglieder, sodann eine auf Handel und Schiffahrt bezügliche Gesetzgebung.

§ 10. Die Rechtsquellen.

Obenan unter den Rechtsquellen des deutschen Mittelalters stehen die **Rechtsbücher**, private Aufzeichnungen des

bestehenden Gewohnheitsrechts eines bestimmten Rechtsgebietes, die aber ungeachtet ihrer Entstehung mehr oder weniger zu amtlichem Ansehen gelangt sind und geradezu gesetzliche Geltung erworben haben. Inhaltlich stehen ihnen die französischen Coutumes sehr nahe, nur daß diese, namentlich die seit 1454 auf Grund einer königlichen Ordonnanz aufgezeichneten, größtenteils amtlichen Charakter trugen. Das älteste und bedeutendste Rechtsbuch war der um 1230 entstandene Sachsenspiegel des anhaltischen Schöffenbarfreien Eike von Repgau, der sich in einer gereimten Vorrede selber nennt und über Entstehung und Zweck seines Werkes berichtet.

Eike hatte sein Werk, dem er selbst den Titel Sachsenspiegel beilegte, ursprünglich in lateinischer Sprache verfaßt, es dann aber auf Wunsch seines Lehnsherrn, des Grafen Hoyer von Falkenstein, einer Bearbeitung in niederdeutscher Sprache unterzogen. Das Werk zerfällt in zwei Teile, „Landrecht" und „Lehnrecht". Der Titel „Landrecht" sollte andeuten, daß der Verfasser nicht nur das für die unfreien Klassen geltende Dienst- und Hofrecht, sondern auch das Stadtrecht ausschließen wollte. Noch im 13. Jahrhundert drang die Ansicht durch, daß das inzwischen durch vielfache Zusätze von berufener und unberufener Hand vermehrte Rechtsbuch ein Privileg Karls des Großen sei, den das deutsche Mittelalter als den Begründer alles weltlichen Rechtes ansah. So gelangte der Sachsenspiegel im Wege der gewohnheitsrechtlichen Rezeption geradezu zu gesetzlicher Geltung, die er als „gemeines Sachsenrecht" in manchen Gebieten bis zur Gegenwart behauptet hat. Bald nach seinem Erscheinen wurde das Rechtsbuch ins Hochdeutsche, Polnische und wiederholt ins Lateinische übersetzt, und noch im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstand in Meißen die erste Bilderhandschrift, die den gesamten Text des Rechtsbuches mit Illustrationen begleitete und anschaulich machte. In demselben Kreise, dem wir die erste Bilder-

handschrift verdanken, entstand später das **Meißener Rechtsbuch**, das zwar den Sachsenspiegel zur Grundlage hatte, im Gegensatz zu diesem aber auch das Stadtrecht („Weichbild") in umfassender Weise berücksichtigte. Einen ausführlichen Kommentar zum Sachsenspiegel lieferte die Landrechtsglosse des brandenburgischen Hofrichters Johann von Buch (um 1325), die später noch wiederholte Umarbeitungen von anderer Seite erfuhr, auch auf das Lehnrecht ausgedehnt wurde und sich überall des größten Ansehens erfreute. Derselbe Johann von Buch verfaßte später auch ein eigenes Rechtsbuch, den **Richtsteig Landrechts**, der im Anschluß an den Sachsenspiegel das Gerichtsverfahren zur Darstellung brachte und für zahlreiche anderer Rechtsgangbücher und Gerichtsformeln Muster und Anstoß gegeben hat.

In Süddeutschland war es der Kreis der Augsburger Minoriten, deren Mittelpunkt die berühmten Prediger Berthold von Regensburg und David von Augsburg bildeten, durch den der Sachsenspiegel indirekt zu großer Bedeutung gebracht wurde. Von Berthold ist wohl in seinem Augsburger Kreise die Bearbeitung des Sachsenspiegels angeregt worden, deren erstes Ergebnis der **Deutschenspiegel** oder „Spiegel deutscher Leute" war. Der Verfasser hatte zunächst den ganzen Sachsenspiegel ins Hochdeutsche übersetzt und dann auf Grund seiner Übersetzung mit Benutzung eines sehr buntschichtigen Materials, unter dem sich auch der Mainzer Landfriede von 1235 befand, eine umfassende Bearbeitung begonnen, die aber aus unbekannten Gründen unvollendet geblieben ist. Indem dann ein anderer Bearbeiter, der demselben Kreise angehörte, die abgebrochene Arbeit wieder aufnahm und zu Ende führte, entstand um 1274 das berühmte süddeutsche Rechtsbuch, das die Wissenschaft später „**Schwabenspiegel**" genannt hat, während es im Mittelalter als „Land- und Lehnrechtsbuch" oder „Kaiserrecht" bezeichnet wurde. Das Ma-

terial, das der Verfasser benutzte, war dasselbe, das schon seinem Vorgänger vorgelegen, hatte aber inzwischen eine nicht unbeträchtliche Vermehrung erfahren. Die Benutzung einer Augsburger Stadtrechtsquelle läßt auf die Entstehung in Augsburg schließen.

Wenn die Tendenz des Sachsenspiegels auf die Darstellung des sächsischen, die des Deutschen- und Schwabenspiegels auf die des allgemeinen deutschen Rechts gerichtet war, so verfolgte der Verfasser eines vierten Rechtsbuches, des kleinen Kaiserrechts, das Ziel, das allgemeine Recht der gesamten abendländischen Christenheit vorzuführen. Aber wie schon der Verfasser des Sachsenspiegels nicht das ganze Stammesrecht seines Volkes beherrschte, da ihm die vielfachen Eigentümlichkeiten des westfälischen Rechts unbekannt waren, so verrieten die Ausführungen des Deutschen- und Schwabenspiegels überall den schwäbischen, die des kleinen Kaiserrechts den fränkischen Verfasser. Er selbst nannte es „Kaiser Karls Recht“, indem er die einzelnen Abschnitte in die Form kaiserlicher Satzungen kleidete. Die ausgeprägt sein Werk beherrschende Kaiseridee läßt die Abfassung unter Kaiser Heinrich VII. vermuten. Da von den vier Büchern seines Werkes das dritte mit besonderer Vorliebe das Recht der Reichsdienstmannen und das vierte das der Reichsstädte behandelt, so darf man vermuten, daß der Verfasser ein Reichsdienstmann in einer fränkischen Reichsstadt gewesen ist.

Die wichtigste Aufgabe der Reichsgesetzgebung des deutschen Mittelalters war die Fürsorge für den Landfrieden, d. h. die Bekämpfung des den Frieden des Reiches immer wieder gefährdenden Fehdewesens. Der älteste Reichslandfrieden wurde 1103 von Kaiser Heinrich IV. verkündigt, dann folgten umfangreiche Landfriedensgesetze von Friedrich I. und Friedrich II., dessen Mainzer Landfrieden von 1235 auch zahlreiche andere, über den Begriff des Land-

friedens weit hinausgreifende Bestimmungen enthielt, bemerkenswert zugleich als das erste Reichsgesetz in deutscher Sprache. Das Mainzer Gesetz ist dann die Hauptgrundlage der ganzen späteren Landfriedensgesetzgebung bis zum ewigen Landfrieden geblieben; es genoß ein solches Ansehen, daß es um 1400 von einem der Nachglossatoren des Sachsenspiegels, Nikolaus Wurm, mit einer eigenen Glosse ausgestattet wurde. Daß es unter anderem auch dem Deutschenspiegel als Quelle gedient hat, wurde bereits hervorgehoben. Der Verfasser des Sachsenspiegels kannte das Mainzer Gesetz noch nicht, benutzte aber einen älteren Landfrieden für Sachsen (wahrscheinlich den von 1221 oder 1223), der gleich den meisten übrigen Landfriedensgesetzen des Reiches nicht für den ganzen Umfang des letzteren, sondern nur für ein engeres Gebiet bestimmt war und insoweit provinziellen Charakter trug.

Von anderen Reichsgesetzen sind als für die Verfassungsentwicklung besonders bedeutsam hervorzuheben die beiden Gesetze Friedrichs II., die für die Ausbildung der Landeshoheit der Fürsten grundlegend geworden sind (Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220 und Constitutio in favorem principum von 1232), und die Goldene Bulle Karls IV. von 1356, die vor allem die Normen für die Königswahlen gesetzlich festlegte und die landesherrlichen Rechte der Kurfürsten nach dem Vorbilde des als König von Böhmen besonders privilegierten Kaisers bedeutend erweiterte.

Die deutsche Reichsgesetzgebung blieb fortdauernd von demselben Mangel behaftet, der bereits bei der fränkischen als charakteristisches Merkmal hervorgehoben wurde. Die Landesgerichte urteilten nach wie vor nur nach ihrem Partikularrecht, nicht nach Reichsrecht, das für sie maßgebende Recht war der Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung im we-

sentlichen entzogen. Darum wurden die Landfriedensgesetze vom Reiche mit Vorliebe als Provinzialgesetze und nur ausnahmsweise als Reichslandfrieden erlassen, auch hielt man es für nötig, sie von den beteiligten Kreisen von Land zu Land ausdrücklich beschwören zu lassen, weil den Landesgerichten durch den Eidschwur eine Handhabe zum Einschreiten gegen die Landfriedensbrecher gegeben wurde. Damit hing es zusammen, daß man diese Gesetze immer nur auf beschränkte Dauer erließ und sie nach Möglichkeit durch Landfriedenseinungen zu unterstützen suchte. Nur die Bestimmungen des Gottesfriedens trugen dauernden Charakter, weil hier der Staat durch die Kirche unterstützt wurde und die Volksüberlieferung ihn als eine durch die Zeit geheiligte Anordnung Karls des Großen betrachtete.

Wäre das Reichshofgericht fester organisiert gewesen, so hätte es, wie die Königsgerichte in England und Frankreich, durch seine Praxis die einheitliche Rechtsentwicklung erheblich fördern und dem Reichsrecht Achtung verschaffen können. Der Mainzer Landfrieden von 1235 hatte dies auch unverkennbar im Auge, aber die mangelhafte Handhabung der obersten Gerichtsbarkeit von seiten des Reiches ließ es nur zu vereinzelten Reichsweistümern kommen und wußte häufig auch den konkreten Reichsurteilen nicht die für ihr Ansehen unentbehrliche Vollstreckung zu sichern. So blieb doch das meiste, namentlich auf dem Gebiete des Privatrechts, der partikularrechtlichen Entwicklung überlassen. War hier in der fränkischen Zeit allein das Stammesrecht maßgebend gewesen, so kam dies im Mittelalter in bewußter Weise nur noch im Sachsenspiegel, unbewußt auch im Deutschen- und Schwabenspiegel und im Kleinen Kaiserrecht zum Ausdruck. Im übrigen waren auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie des Gewohnheitsrechts nicht mehr die Stämme, sondern die Territorien und Städte die Träger der Rechtsbildung, an die

Stelle der Volksrechte waren die Land- und Stadtrechte getreten.

Zahlreich waren auch auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung die Landfrieden, von denen namentlich die Landfriedenseinungen der friesischen sieben Seelande durch Alter und Altertümlichkeit hervorragen. Dasselbe gilt von den friesischen Landrechtsaufzeichnungen, die, ganz in der Art der nordischen Landrechte, auf die Rechtsvorträge der Gesetzsprecher (Asegen) zurückgehen und zum Teil noch die ursprüngliche poetische Form erkennen lassen. Die ältesten friesischen Rechtsquellen reichen bis in die Zeit Heinrichs IV. zurück und betrachten Karl den Großen als den Urheber des ganzen friesischen Rechts. Alle übrigen Landrechtsaufzeichnungen sind erheblich jünger. Hervorgehoben sei das in zwei wesentlich verschiedenen Texten überlieferte österreichische Landrecht aus dem 13. Jahrhundert und das umfangreiche oberbairische Landrecht König Ludwigs des Baiern von 1346, ferner das wenig jüngere Landrecht der Grafschaft Berg und das durch altertümlichen Charakter ausgezeichnete dithmarsische Landrecht von 1447.

In den Städten hatte sich auf Grund der ganz anders gearteten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse von Anfang an ein besonderes, vom Landrecht vielfach abweichendes Ortsrecht gebildet, das man als ius fori, Marktrecht, in Norddeutschland als Weichbild (wîcbilde) bezeichnete. Schon früh wurde diese Bezeichnung auch auf die Stadt als solche und auf das zu ihr gehörige Gebiet ausgedehnt, so daß man nunmehr tautologisch auch von Weichbildrecht = Stadtrecht sprechen konnte. Die ersten stadtrechtlichen Aufzeichnungen waren die Handfesten oder Privilegien der Könige und Stadtherren, durch die dem Orte Markt- oder Stadtrecht verliehen, häufig auch eine gewisse Organisation des neuen Gemeinwesens festgesetzt wurde. Dazu kamen dann mit der immer

weiter zur Anerkennung gelangenden städtischen Autonomie die eigenen Ratssatzungen (Küren, Willküren, Schraen), Aufzeichnungen städtischen Gewohnheitsrechts, Urteile und Weistümer der Stadtgerichte und, von besonderer Bedeutung, die Urteile und Rechtsmitteilungen der Oberhöfe. Denn bei der Erteilung von Stadtprivilegien war es schon früh beliebt gewesen, die neue Stadt einfach mit dem Recht einer älteren zu bewidmen, was dann zur Folge hatte, daß die Tochterstadt sich um Rechtsbelehrungen an die Mutterstadt wendete, so daß diese nicht bloß größere Rechtsmitteilungen oder Weistümer, sondern als Oberhof auch Einzelurteile in Berufungsfällen und Rechtsbelehrungen auf Einzelfragen ergehen ließ. Auf diese Weise entstanden ganze Stadtrechtsfamilien, die sich um einzelne Oberhöfe scharten und nicht selten wieder in engere Gruppen mit einem eigenen Oberhofe zerfielen. Der bedeutendste Oberhof des Mittelalters war Magdeburg, dessen Recht als die stadtrechtliche Form des im Sachsenspiegel niedergelegten Landrechts eine außerordentliche Verbreitung gewann. Es beherrschte das ganze Binnenland des nordöstlichen Deutschlands, sowie die polnischen Städte und reichte bis tief in Rußland und Ungarn hinein. Magdeburg war u. a. Oberhof für Halle, Leipzig und Dresden, Brandenburg und Stendal, Thorn und Kulm, Breslau, Neumarkt und Görlitz, Krakau, Lemberg und Olmütz. Diese und verschiedene andere Tochterstädte Magdeburgs waren wieder mehr oder weniger angesehene Oberhöfe für kleinere Städtegruppen. Nächst Magdeburg war Lübeck der bedeutendste Oberhof Norddeutschlands, da die meisten Ostseestädte von Holstein bis Kurland in Lübeck zu Haupte gingen, nur Riga war mit dem Rechte von Hamburg bewidmet. Bremen und Braunschweig waren hochbedeutend durch ihre eigenen Rechtsaufzeichnungen, spielten aber als Oberhöfe keine Rolle. Dasselbe gilt von Mühlhausen, das neben verschiedenen an-

deren thüringischen Städten in Nordhausen zu Haupte ging, während letzteres mit Halberstadt, Aschersleben und anderen Städten sich wieder um Goslar als Oberhof scharte. Am Niederrhein ragten Aachen und Kleve, am Mittelrhein Frankfurt und Wimpfen, am Oberrhein Freiburg i. Br., in Böhmen und Mähren Prag, Brünn und Iglau als vielgesuchte Oberhöfe hervor. Mit dem Stadtrecht von Wien waren die meisten österreichischen Städte bewidmet, aber ohne daß die Mutterstadt zugleich eine bedeutende Oberhofstellung eingenommen zu haben scheint. Auch Straßburg, Augsburg und München, obwohl im Besitze hervorragender eigener Stadtrechte, sind als Oberhöfe von keiner Bedeutung gewesen.

Eine eigentümliche Stellung nahm Köln ein. Zahlreiche oberrheinische Städte, namentlich alle, die sich um Freiburg i. Br. als Oberhof gruppierten, waren in ihren ältesten Handfesten auf das Recht von Köln verwiesen, aber ohne daß damit eine wirkliche Verleihung des Kölner Stadtrechts beabsichtigt gewesen wäre. Das in bedeutenden Aufzeichnungen vorliegende Kölner Stadtrecht war damit keineswegs Mutterrecht für die oberrheinischen Städte geworden, und als Oberhof kam Köln nur in ganz beschränktem Umfange am Niederrhein in Betracht. Dagegen ist Köln in einer anderen Richtung für die deutsche Rechtsentwicklung von epochemachender Bedeutung geworden. Hier bestanden schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts für die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit verschiedene vom Stadtgericht abgezweigte „Schreinsämter", jedes für einen fest abgegrenzten Sprengel innerhalb der Stadt. Ihre Hauptaufgabe war die amtliche Bekundung der vor ihnen vorgenommenen Auflassungen und Verpfändungen von Grundstücken in den von ihnen geführten Schreinsbüchern. Auch in vielen anderen Städten gab es eigene Stadtbücher, die aber zunächst nur für die Aufnahme

der städtischen Rechtsquellen (Handfesten, Ratssatzungen, Rechtsmitteilungen der Oberhöfe u. dgl. m.) bestimmt waren, nun aber nach dem Vorbilde der Kölner Schreinsbücher mehr und mehr auch für die Eintragung von Immobiliarrechtsgeschäften und anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit verwendet wurden. Auch bei höheren und niederen Landgerichten fanden derartige Gerichtsbücher oder Landtafeln vielfach Eingang. Seit dem 15. Jahrhundert gewöhnte man sich daran, diese Eintragungen nicht mehr als bloße Beweismittel, sondern als rechtsbegründende Akte anzusehen. So wurden diese Bücher zu dem, was wir heute „Grundbuch" nennen. Die Kölner Schreinsbücher sind die bedeutsamen Vorgänger unserer Grundbücher gewesen.

In unseren bisherigen Ausführungen ist wiederholt von Weistümern gesprochen worden. Man verstand darunter im allgemeinen gerichtliche Rechtsweisungen in Urteilsform, also abstrakte Urteile, die einen bestimmten Rechtssatz oder eine größere Zusammenstellung von Rechtssätzen als geltendes Recht bezeugten, im Gegensatz zu den gewöhnlichen Gerichtsurteilen, die einen konkreten Streitfall zu entscheiden, also subjektives, nicht, wie die Weistümer, objektives Recht festzustellen hatten. Es wurde bereits hervorgehoben, daß die volksrechtliche Gesetzgebung der fränkischen Zeit, namentlich wenn es sich um ergänzende Gesetze zu den Volksrechten (capitula legibus addenda) handelte, in der Regel in Weistumsform erfolgte, allerdings nur dann, wenn es auf die Anerkennung eines bestehenden Gewohnheitsrechts und nicht auf die Aufstellung eines neuen Rechtssatzes ankam. Auch das Reichshofgericht hat wiederholt Weistümer abgegeben, und selbst die Reichsgesetzgebung erfolgte zuweilen in den Formen des Weistums, indem der König gewisse allgemeine Rechtsfragen stellte und einen der anwesenden Großen zu einem Urteil aufforderte, dem dann der gesamte Reichstag seine

Vollwort erteilte. Man pflegt auch die Rechtsmitteilungen der Oberhöfe an die Tochterstädte als Weistümer zu bezeichnen, doch ist es zweifelhaft, ob bei diesen regelmäßig auch die Urteilsform gewahrt wurde; bei den auf Einzelfragen aus dem Publikum gegebenen Rechtsauskünften war dies sicher immer der Fall.

Einen anderen Sinn verband man mit dem Begriff Weistum (Öffnung, Rodel, Bannteiding, Pantaiding, Ehaftrecht, Ehafttaiding) bei den verschiedenen bäuerlichen Gerichten. Zwar fehlte es auch bei diesen, zumal den grundherrlichen Hofgerichten, nicht an kurzen Weistümern, durch die in Urteilsform auf Einzelfragen der Herrschaft Auskunft gegeben wurde, in der Regel aber handelte es sich um zusammenhängende Rechtsvorträge, die in regelmäßiger Wiederkehr im echten Ding oder ähnlichen Gerichtsversammlungen von den Schöffen oder anderen dazu berufenen Dingmännern gehalten wurden. An einen historischen Zusammenhang mit den Rechtsvorträgen der friesischen Asegen und der nordgermanischen Lagmänner ist dabei nicht zu denken, vielmehr hat man den Anfang mit größter Wahrscheinlichkeit in der Aufnahme der Güter- und Gerechtsamestatistiken auf den Krongütern zu suchen. Karl der Große hatte derartige Aufnahmen den Königsboten zur besonderen Pflicht gemacht, und zwar nicht bloß für die Krongüter, sondern auch für den Grundbesitz der Reichskirchen und die Lehen der Kronvasallen. Daß derartige Aufnahmen aber auch schon lange vor der Einrichtung des Königsbotenamtes üblich waren und es den Bauern auf Grund des königlichen Inquisitionsrechtes dabei zur Pflicht gemacht wurde, jede von ihnen verlangte Auskunft zu erteilen, ergibt sich aus einem Privileg Karls des Großen für die Reichsabtei Prüm von 775, das dem Kloster gegenüber seinen Hintersassen dasselbe Inquisitionsrecht einräumte, das sonst nur dem Könige zustand, und man darf

annehmen, daß gleiche Zugeständnisse im Laufe der Zeit allen geistlichen Grundherren und den Kronvasallen gemacht wurden, was sich dann zu einem allgemeinen grundherrlichen Recht auf Erteilung von Weistümern über die von der Herrschaft vorgelegten Fragen ausgestaltete. So erklärt es sich, daß bei weitem die meisten Weistümer die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse behandelnde Hofweistümer sind, von denen gerade die ältesten, sich in den Urbarien, d. h. den grundherrlichen Güter- und Gerechtsamestatistiken, finden. Indem derartige Aufnahmen sich Jahr für Jahr wiederholten, erhielten die von den Bauern erteilten Weistümer allmählich einen feststehenden Inhalt, der bei jedem Vortrage wörtlich wiederkehrte. Und dieser ein für allemal feststehende Wortlaut erlitt auch dann keine Änderung, als man im 13. und 14. Jahrhundert anfing, die Weistümer aufzuschreiben und sich daran gewöhnte, sie in den Versammlungen nicht mehr mündlich vorzutragen, sondern vorzulesen und das Verlesene bestätigen zu lassen. Neben den Hofweistümern kamen schon früh auch Markenweistümer auf, die in den Märkerdingen der Markgenossenschaften vorgetragen wurden, sodann zahlreiche Weistümer über besondere Rechtsverhältnisse, wie Send-, Markt- und Grenzweistümer, Fischerei-, Fähr- und Mühlenweistümer, Zeidlerrechte u. dgl. m. In den Städten kamen allgemeine Weistümer nicht vor, dagegen fehlte es auch hier nicht an solchen speziellen Inhalts und an Hofweistümern der etwa in der Stadt befindlichen Fronhöfe fremder Herren. Andererseits hielten die Städte nach dem Vorbild der Weistümer vielfach darauf, daß Polizeiordnungen und andere Ratssatzungen regelmäßig öffentlich verlesen wurden. Freie Dorfgemeinden hatten meistens keine Weistümer, ebenso fehlten sie in den Kolonisationsgebieten des nordöstlichen Deutschlands, weil hier im Mittelalter alles auf Grundlage der gemeinen Freiheit beruhte und die Ansiedlungsgüter im

Wege der freien Erbleihe besetzt wurden, so daß hier für hofrechtliche Verhältnisse kein Boden war.

Sehr früh hat die Aufzeichnung von Dienstrechten für die Ministerialen begonnen. Das zwischen 1023 und 1025 entstandene Wormser Hofrecht des Bischofs Burchard und das Recht der Limburger Klosterleute von 1035 sind noch keine reinen Dienstrechte, da sie die Ministerialen noch als Zugehörige der unfreien Hofgenossenschaft überhaupt behandeln. Dagegen ist das Bamberger Dienstrecht (1057—1064) bereits ausschließlich der iusticia ministerialium gewidmet. Aus dem 12. Jahrhundert sind die Dienstrechte von St. Maximin und Köln, aus dem 13. Jahrhundert das in deutscher Sprache abgefaßte Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel und das zweite, ebenfalls deutsche Dienstrecht von Köln hervorzuheben. Von den vielfach gegen ihren Herrn (den Bischof von Konstanz) aufsässig gewesenen Reichenauer Dienstmannen rührt die sog. Constitutio de expeditione Romana, eine in die Form eines Gesetzes Karls des Großen gekleidete Fälschung aus der Mitte des 12. Jahrhunderts her. Das Reichsdienstmannenrecht wird von dem Verfasser des kleinen Kaiserrechts (S. 132) in seinem dritten Buche in Verbindung mit dem Lehnrecht behandelt, während Sachsen- und Schwabenspiegel dem letzteren ihren zweiten Teil (das Sächsische Lehnrecht und das Schwäbische Lehnrecht) ganz widmen. Der Richtsteig Landrechts (S. 131) fand noch im 14. Jahrhundert eine Nachahmung in Gestalt des Richtsteig Lehnrechts, in welchem das Verfahren vor den Lehnsgerichten zur Darstellung kam. Von den Landrechten hat das baierische von 1346 dem Lehnrecht einen eigenen Titel (16) gewidmet.

Von hervorragender Bedeutung sind die Libri Feudorum, das lombardische Lehnrechtsbuch, für Deutschland geworden, ursprünglich eine rein private Sammlung, die aber mehr und mehr einen autoritativen Charakter erhielt und schließlich als

Anhang des Corpus iuris civilis zusammen mit diesem als gemeines Recht in Deutschland rezipiert wurde. Die Libri Feudorum, deren Vulgattext gegen Mitte des 13. Jahrhunderts zum Abschluß kam und von dem Glossator des Corpus iuris civilis, Accursius, glossiert wurde, zerfällt in zwei Bücher, an die sich noch zahlreiche Extravaganten anschließen. Den ältesten Bestand bilden die noch auf die Papienser Rechtsschule (S. 54) zurückgehenden Erläuterungen des Lehngesetzes Konrads II. von 1037 (die sog. Capitula Ugonis, I. F. 1–8) und eine Summa über dasselbe Gesetz (sog. Lex Quicumque, I. F. 19–24), dazu kamen im 12. Jahrhundert weitere Lehngesetze Lothars III. und Friedrichs I. und die über alles Lob erhabenen beiden Briefe des Obertus de Orto von Mailand (II. F. 1–22, mit einem unbedeutenden Einschiebsel in Tit. 6 und 7, und II. F. 23–24), in denen dieser seinem Sohn Anselmus ein vollständiges Lehrbuch des lombardischen Lehnrechts lieferte. Weitere Zusätze von Gesetzen Friedrichs I. und kleineren Abhandlungen brachten die Kompilation zur Vollendung. Ihr weiteres Schicksal war vorgezeichnet, als sie in Bologna Gegenstand von Vorlesungen geworden war und dort als Anhang zu Justinians Novellen (decima collatio Novellarum) behandelt wurde.

Die juristische Literatur des deutschen Mittelalters knüpfte zum Teil an die Rechtsbücher an. Hervorragende Schriftsteller auf diesem Gebiete waren insbesondere der vielgeschäftige Glossator Nikolaus Wurm (um 1400) und der Eisenacher Johann Rothe. Auf dem Gebiete der böhmisch-mährischen Stadtrechte und des Bergrechts zeichnete sich namentlich Johann von Gelnhausen (14. Jahrhundert) aus. Besonders umfangreich war die schon mit dem Investiturstreit beginnende publizistische Literatur, deren bedeutendste Vertreter im 15. Jahrhundert Peter von Andlau und Äneas Sylvius (der spätere Papst Pius II.) waren.

Von erheblich geringerer Bedeutung gegenüber der fränkischen Zeit sind die Formelsammlungen, die sich seit dem 13. Jahrhundert bemühten, die „ars dictandi“ oder „prosandi“ zu lehren und durch Beispiele anschaulich zu machen. Wertvoller sind die vielfachen Sammlungen von Gerichtsformeln, die nach Art der langobardischen (S. 54) das Gerichtsverfahren an der Hand erfundener praktischer Fälle darstellten.

Das Urkundenwesen nahm einen neuen Aufschwung, seit die Beglaubigung der Urkunden durch ein beigefügtes oder angehängtes Siegel üblich geworden war („Brief und Siegel“), namentlich seit es manchen Personen oder Amtsstellen gestattet wurde, auch fremde Akte durch ihr Siegel zu bekräftigen. So führten insbesondere die Ratssiegel der Städte und die Kirchensiegel der Pfarrer und bischöflichen Offiziale vielfach zu einer ausgedehnten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seit dem 14. Jahrhundert fanden auch die kaiserlichen Notare, die man bis dahin nur in Italien gekannt hatte, Eingang. Von den städtischen Gerichtsbüchern (den Kölner Schreinsbüchern) wurde schon in anderem Zusammenhange (S. 138) gesprochen. Seit dem 15. Jahrhundert wurden sie für Immobiliarrechtsgeschäfte aus bloßen Beweisurkunden (wie die alte Notitia) mehr und mehr zu rechtsbegründenden Urkunden, so daß die Eintragung (Fertigung) das Rechtsverhältnis unmittelbar zur Entstehung brachte.

Die Grundherrschaften, zumal die geistlichen, fingen schon früh an, ihren ganzen Urkundenschatz in Kopialbüchern abschriftlich zusammenzustellen. Die Traditionsbücher, die seit dem 10. Jahrhundert vielfach an ihre Stelle traten, später aber wieder außer Übung kamen, enthielten kurze Protokolle, die bei jedem einzelnen Grunderwerb aufgenommen wurden. Neben diesen Büchern legten die Grundherren in der Regel auch größere Salbücher oder Urbarien an, Verzeichnisse ihrer

Zinsgüter, sowie der Grundhörigen und der ihnen obliegenden Leistungen, vielfach in Verbindung mit den hierüber erteilten Weistümern. In ähnlicher Weise wurden über die Lehngüter besondere Lehnbücher oder Lehnregister angefertigt.

Neben Brief und Siegel bediente man sich im Verkehr auch der Teil- oder Kerbzettel (carta partita, zerter), bei denen der urkundliche Inhalt mehrmals gleichlautend auf dasselbe Blatt geschrieben, dann aber mit einem Kerbschnitt für jeden der Beteiligten sein Urkundenstück abgetrennt wurde. Indem man die einzelnen Stücke wieder aneinander paßte, erkannte man an dem Kerbschnitt, ob die Urkunde echt oder gefälscht sei. Für Geschäfte des täglichen Lebens genügten auch die Kerbhölzer, von denen das eine in eine auf dem andern befindliche Vertiefung eingepaßt wurde, um mit dem Messer gleichzeitig in beide Hölzer dasselbe Zeichen einschnitzen zu können. Bei der Auslohnung der ländlichen Arbeiter haben sich diese Kerbhölzer oder Kerbstöcke stellenweise bis zur Gegenwart erhalten.

Die heute für den Geschäftsverkehr so bedeutenden Order- und Inhaberpapiere sind in ihrer ältesten Gestaltung schon im Ausgang der fränkischen Periode aus Italien in Deutschland eingewandert. Das Mittelalter kannte bereits wirkliche Inhaberpapiere, wenn auch die in unserm Scheckverkehr noch heute vorherrschende alternative Inhaberklausel („an N. oder den Inhaber") im Verkehr überwog. Bei den Orderpapieren erfolgte die Übertragung noch nicht durch Indossament auf der Urkunde selbst, sondern durch Beifügung eines die Übertragung bescheinigenden Willebriefes.

§ 11. Das Strafrecht.

Die karolingische Strafgesetzgebung hatte ihr Hauptziel, die Bekämpfung des altgermanischen Fehderechts, in der Hauptsache erreicht, nur bei Totschlägen hatte sich die Blut-

rache, stellenweise noch ganz in den Formen des alten Fehderechts (so namentlich in Friesland und den Niederlanden), als unausrottbar erwiesen. Das Ziel war aber doch nur in unvollkommener Weise erreicht, da sich in den ritterlichen Kreisen des Mittelalters ein neues Gewohnheitsrecht bildete, das in allen Fällen einer Rechtsverletzung, später wenigstens in Fällen einer Rechtsverweigerung dem Verletzten die Befugnis zu bewaffneter Selbsthilfe einräumte. Dies Fehderecht, das nur den zum Waffentragen berechtigten Klassen, also der Ritterschaft und den Reichsstädten, zustand, wurde zwar durch Landfriedensgesetze und Landfriedenseinungen vielfach beschränkt und eingeengt, aber die völlige Ausschließung konnte immer nur auf Zeit durchgesetzt werden. Die Fehde durfte seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer erst ergriffen werden, nachdem man den Weg Rechtens vergebens versucht hatte, sie setzte außerdem rechtzeitige Ankündigung (Widersagung) voraus, auch waren Angriffe gegen bestimmte Personenklassen (Geistliche, Juden, Weiber, Pilger) ausgeschlossen. Kirchen, Friedhöfe und andere Freistätten mußten unberührt bleiben. Mühlen und Ackergeräte auf dem Felde galten als unverletzlich. Vervollständigt wurde dies System durch die Bestimmungen des Gottesfriedens (treuga dei), die zwar zunächst rein kirchlichen Ursprungs waren, seit Heinrich IV. aber Aufnahme in die Landfriedensgesetzgebung gefunden hatten. Durch sie wurden insbesondere bestimmte Tage in der Woche auf ewige Zeiten für Friedetage erklärt, an denen die Fehde ein für allemal verboten war. Wer nicht zu den fehdeberechtigten Klassen gehörte oder die durch den Landfrieden aufgestellten Schranken mißachtete, machte sich des Landfriedensbruches schuldig, der in schwereren Fällen (zumal bei Tötung, Verwundung, Brandstiftung) mit Todesstrafe bedroht war.

Die Missetaten wurden, wie im heutigen Strafrecht, nach

den auf sie gesetzten Strafen eingeteilt, man unterschied die mit Tod oder Verstümmelung bedrohten Ungerichte (Halsgerichte, hohe Rügen) und die bloßen Frevel, die eine Strafe „an Haut und Haar“ (Brandmarkung, Ausreißen oder schimpfliches Scheren der Haare, Abschneiden der Ohrzipfel u. dgl. m.) oder eine Geldbuße nach sich zogen. Die Strafen an Haut und Haar waren ablösbar. Die Bußen hatten, abgesehen davon, daß sie den Schadenersatz nicht mehr mitumfaßten, im wesentlichen ihre alte Bedeutung behalten, ebenso die neben jeder Buße einhergehenden Friedensgelder, die im Mittelalter als Gewette (auch „Wandel“) bezeichnet wurden. Das Gewette hatte aber zugleich den Begriff der alten Bannbußen in sich aufgenommen, so daß es schlechthin das Strafgeld bezeichnete, das entweder neben einer Buße oder unabhängig von einer solchen an den Richter oder, bei Verletzung eines obrigkeitlichen Gebots oder Verbots, an den, dessen Befehl man mißachtet hatte, zu zahlen war. Das Gewette des Königs stieg nach dem Sachsenspiegel bis zu 100 M. Silbers, während der alte Königsbann von 60 Schillingen im Mittelalter vielfach zu einem Recht der Grafen geworden war.

Das Wergeld hatte an Bedeutung sehr verloren, seit jeder vermessentliche Totschlag zu einem Kapitalverbrechen geworden war, nur in Friesland und den Niederlanden, wo sich die Blutfehde ganz besonders behauptet hatte (S. 145), war es auch hinsichtlich des Wergeldes in der Hauptsache beim alten geblieben. Im übrigen fand das Wergeld nur noch bei Tötungen von ungefähr und bei Notwehr Anwendung. Berechnet wurde es noch in alter Weise nach dem Stande des Getöteten. Rechtlose hatten kein Wergeld, weil ihnen alle Standesrechte abgingen. Friedlose Personen waren auch im Mittelalter ohne jeden Rechtsschutz und konnten bußelos getötet werden. Straf- und bußelos war auch die Tötung in berechtigter Fehde

und im gerichtlichen Zweikampf. Tötung in Notwehr war straflos, wenn es sich um einen strafwürdigen Angriff gehandelt hatte und der Totschläger die von ihm vor Gericht gebrachte Leiche dessen überführte; in diesem Falle kam der altgermanische Satz zur Geltung, daß der auf handhafter Tat ergriffene Missetäter von Rechts wegen friedlos war und deshalb ungestraft getötet werden konnte. Kam dagegen der Totschläger ohne die Leiche vor Gericht, so gestattete ihm zwar seine Selbstanzeige (Verklarung) die Berufung auf die Notwehr, er hatte aber in diesem Falle wie in allen Ungefährsachen das Wergeld zu zahlen. War auch die Verklarung unterblieben, so war gegenüber der Totschlagsklage die Berufung auf Notwehr ausgeschlossen.

Der Begriff des Mordes hatte sich insofern verändert, als der straferhöhende Umstand nicht mehr in der Verbergung des Leichnams, sondern in der heimtückischen Handlungsweise gefunden wurde. Totschlag (manslaht) war jede ohne besondere Hinterlist begangene absichtliche Tötung, gleichviel ob mit oder ohne Überlegung; aber nur der vermessentliche, nicht durch den Gegner herausgeforderte Totschlag gehörte zu den Kapitalverbrechen.

Zu den Ungerichten gehörten unter anderen Straßenraub, Landzwang, Hausfriedensbruch, Brandstiftung, jede Gewalttat, die einen Burg-, Stadt- oder Dorffrieden verletzte, Zauberei und Ketzerei, Notzucht und Frauenraub, Bigamie und der Ehebruch mit einer verheirateten Frau, großer Diebstahl (wobei der Diebstahl bei Nacht einer schimpflicheren Todesart unterlag). Kleiner Diebstahl rechnete nur zu den Freveln, wurde aber bei Rückfall dem großen Diebstahl gleichgestellt. Neugeregelt wurde durch die Goldene Bulle unter römischrechtlichem Einfluß das Majestätsverbrechen (auch gegen die Kurfürsten), und zwar in einer Weise, die der spätmittelalterlichen Entartung des Strafrechts durchaus entsprach. Die

Zahl der mit dem Tode bedrohten Ungerichte vermehrte sich gegen Ende des Mittelalters in sinnlosester Weise, während gleichzeitig das Strafensystem immer mehr verrohte.

Die regelmäßige Form der Todesstrafe war die Enthauptung, daneben als entehrendere die des Galgens. Auf Zauberei und Ketzerei stand der Feuertod. Aus der Urzeit hatte sich für gewisse Fälle Lebendigbegraben und die Strafe des Ertränkens erhalten. Verschärfte Todesstrafen waren Rädern, Pfählen, Vierteilen. Zu weiterer Strafverschärfung diente unter Umständen das Kneifen mit glühenden Zangen vor der Hinrichtung. Unter den Verstümmelungsstrafen stand in erster Reihe das Abhauen der Hand, aber auch Blendung, Abhauen der Beine, Ausreißen der Zunge, Abschneiden der Nase und andere empörende Strafen kamen vor. In zahlreichen Fällen konnte der Richter (zuweilen auch der Henker) mit Einwilligung des Klägers eine Ablösung durch Geld (Lösung des Halses, der Hand, der Glieder) oder sonstige Strafumwandlung im Wege der Gnade eintreten lassen. Eine durch Abspaltung von der Friedlosigkeit entstandene Strafe war die Vermögenseinziehung, die teils als selbständige Strafe, teils als Folge der Todesstrafe oder der Acht verhängt wurde. Die Acht trug im Mittelalter im allgemeinen nur den Charakter des ehemaligen Vorbannes (S. 57), ebenso wie die von den Grafen für ihren Gerichtsbezirk verkündete Verfestung, die nur durch den König auf das ganze Reich ausgedehnt, d. h. zur Reichsacht erweitert werden konnte. Erst wenn die Acht Jahr und Tag dauerte, ohne daß sich der Geächtete durch freiwillige Gestellung aus der Acht zog, wurde sie in die „Oberacht", die alte Friedloslegung, verwandelt. Die westfälischen Gerichte verhängten über den ausgebliebenen Angeklagten sofort die Oberacht, die sonst nur von dem König selbst verkündet werden konnte. Ferner brachte es das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche mit sich,

daß der König jeden Exkommunizierten, der sich Jahr und Tag im Kirchenbann befunden hatte, ohne sich daraus zu lösen, in die Acht (d. h. Oberacht) zu tun hatte. Die Gegenleistung der Kirche, den hartnäckigen Reichsächter ihrerseits in den Bann zu tun, hatte nur einen theoretischen Wert.

Neben den Strafen an Haut und Haar (S. 146) sowie neben den Bußen und Geldstrafen gab es noch eine Reihe schimpflicher Strafen, wie das Steinetragen, Hundetragen, Eselreiten, Prangerstehen u. dgl. m. Sie wurden teils als Zusatz-, teils als selbständige Strafen verhängt. Die Gefängnisstrafe war dem Mittelalter als unmittelbare Strafe noch unbekannt, doch kam sie ebenso wie die Landes- und Stadtverweisung häufig bei Strafumwandlungen im Wege der Gnade vor.

Die Verurteilung zu einer peinlichen Strafe oder die Ablösung einer solchen durch Geld machte den Missetäter rechtlos, d. h. er verlor alle Standesrechte, war niemandem mehr ebenbürtig und konnte deshalb weder ein Erbrecht haben, noch eine Vormundschaft führen, er konnte niemanden, der nicht gleich ihm rechtlos war, zum gerichtlichen Zweikampf herausfordern, oder in peinlichen Sachen Zeugnis gegen ihn ablegen oder als Richter oder Urteiler Recht über ihn sprechen. Dieselben Folgen, die sich der heutigen Ehrlosigkeit vergleichen lassen, waren mit der Verurteilung zu einer Strafe an Haut und Haar oder der Ablösung einer solchen verbunden. Die Ehrlosigkeit des mittelalterlichen Rechts trat neben die Rechtlosigkeit, wenn die Verurteilung wegen einer ehrlosen Handlung (z. B. wegen Treubruches) erfolgt war. Sie machte zu öffentlichen Ämtern und anderen Vertrauensposten unfähig und erhöhte die Strafbarkeit für alle Fälle einer neuen Strafanklage. Mit der Echtlosigkeit, die durch die Oberacht eintrat, war stets auch Recht- und Ehrlosigkeit verbunden.

Auf dem Gebiete der Strafzurechnung hat auch das mittelalterliche Recht kaum einen Fortschritt gemacht. Man hielt im allgemeinen an der Erfolgshaftung und der Regel „Die Tat tötet den Mann“ fest, wenn auch die typischen Fälle des Ungefähr (S. 17, 60) zahlreicher geworden waren, so daß z. B. bei rechtzeitiger Verklarung die Notwehr als Ungefährsache behandelt wurde (S. 147). Aber wenigstens die Rechtsbücher vertraten nicht ohne Erfolg den Standpunkt, daß bei Ungerichten auf die böse Absicht zu sehen und eine ohne eine solche begangene Missetat nicht peinlich zu strafen sei.

In der Behandlung des Versuches und der Teilnahme hat das mittelalterliche Strafrecht Deutschlands kaum Fortschritte gemacht. Überhaupt war man gegen Ende des Mittelalters dahin gekommen, daß an eine Regeneration des deutschen Strafrechts von innen heraus nicht zu denken und eine Wendung zum Besseren nur von einer Rezeption der geläuterten Anschauungen des italienischen Rechts zu erhoffen war.

§ 12. Das Gerichtsverfahren.

Während sich in der fränkischen Periode ein immer weiter greifender Fortschritt in der Befreiung von dem übertriebenen Formalismus des volksrechtlichen Prozesses feststellen ließ, fehlte es dem Mittelalter ebensowohl an einer kraftvollen Reichsgesetzgebung, wie an dem belebenden Einflusse eines nach Recht und Billigkeit verfahrenden obersten Gerichtshofes. Der Formalismus bei allen prozessualen Handlungen war so streng geworden, daß man ihn geradezu als „Gefahr“ bezeichnete, weil der geringste Formverstoß unwiederbringlichen Schaden bringen konnte. Selbst die richterliche Prozeßleitung war an lästige Formen gebunden, indem der Richter nichts von Amts wegen anordnen konnte, sondern bei jeder Kleinigkeit eine Frage an die Urteiler zu stellen hatte und nur auf deren Entscheidung weiter verfahren durfte. Alles ging

„mit Frage und Urteil“ vor sich, das Volksrecht hatte durchaus den Sieg über das Amtsrecht davongetragen. Um der „Gefahr“ zu entgehen, konnten die Parteien das Gericht um Bestellung eines Fürsprechers bitten, der das „Wort“ für sie übernahm. Begegnete diesem dann ein Versehen, so konnte die Partei es ablehnen, sein Wort zu bestätigen, und um „Erholung“ und „Wandelung“ bitten. Der Richter konnte ihr zu diesem Zwecke auch eine Rücksprache („Gespräch“) mit ihrem Worthalter bewilligen, im späteren Mittelalter selbst unter Zuziehung sachverständiger Berater („Horcher“ und „Warner“), die ursprünglich nur im Königsgericht zulässig gewesen waren. Eine prozessualische Vertretung für Abwesende kannte auch das Mittelalter nicht, nur der König konnte eine solche bewilligen. Erst im späteren Mittelalter haben auch einige Stadtrechte sie zugelassen.

Die Klagen wurden nicht nach dem Klagegrunde, sondern nach dem Klagezweck eingeteilt. Man unterschied die bürgerlichen Klagen um Schuld (Geldforderungen mit Einschluß der Bußeforderungen), um Gut (d. h. fahrende Habe), um Eigen und Erbe, ferner peinliche Klagen und gemischte Klagen. Die rein bürgerlichen Klagen um Schuld und um Gut konnten als „schlichte“ Klagen ohne weitere Begründung des Klageanspruches angestellt werden, wobei der Beklagte mit einer einfachen Verneinung des Anspruches antworten und seine Nichtschuld oder seinen Nichtbesitz beschwören konnte. Hatte der Kläger aber seinen Anspruch näher begründet und Beweis dafür angetreten, so mußte auch die Antwort in entsprechender Weise gegeben werden. Auch das mit einer schlichten Klage begonnene Verfahren konnte in seinem weiteren Verlaufe zu begründeten Parteiausführungen Anlaß geben. Bei den einander gegenüberstehenden Behauptungen war in der Regel die Partei, die das stärkere Beweismittel für sich anführte, näher zum Beweise, nur Ge-

Findelohn, Mietszins, Leihezins und Wirtshausforderungen hatten die Rechtsvermutung für sich, so daß hier der Kläger von vornherein näher zum Beweise war. Bei der Klage um Eigen und Erbe waren Klage und Antwort stets zu begründen, wenn es sich um einen obligatorischen Anspruch des Klägers handelte. Der Eigentumsanspruch konnte in der Form der schlichten Klage geltend gemacht werden, der Beklagte hatte aber auch hier eine begründete Antwort zu geben. Der im Besitz befindliche Beklagte konnte sein Recht, zu besitzen, mit sechs oder sieben Zeugen beweisen. Die Sache kehrte sich um, wenn der Kläger seinen älteren Besitz und die fehlerhafte Gewere des Beklagten zu erweisen vermochte. Ein eigenes possessorisches Verfahren gab es nicht. Eine Eigentümlichkeit der Erbschaftsklage bestand darin, daß sie vielfach, wie beim Dritthandverfahren, mit Handanlegung (anevanc) eröffnet wurde, aber ohne sonst etwas mit der Anfangsklage gemein zu haben.

Allen bürgerlichen Klagen war gemeinsam, daß sie nicht, wie in der fränkischen Zeit, eine Bußfälligkeit der unterliegenden Partei mit sich brachten. — Die Zwangsvollstreckung in Schuldsachen erfolgte im sächsischen Rechtsgebiet, ohne die frühere Voraussetzung eines Urteilserfüllungsvertrages, durch richterliche Fahrnispfändung und, wenn diese nicht ausreichte, durch Fronung von Grundstücken, die, nachdem Jahr und Tag ohne Lösung verstrichen waren, dem Kläger übereignet oder zum Zweck seiner Befriedigung verkauft wurden. Soweit die Zwangsvollstreckung erfolglos blieb, verfiel der Beklagte in Schuldgefangenschaft auf Lösung oder wurde dem Kläger zu Zwangsdiensten verpflichtet. Im übrigen Rechtsgebiet konnte der Gläubiger entweder zur Ächtung des nicht zahlenden Schuldners oder, falls die Schuld liquid (gichtig) war, zur (anfänglich außerprozessualen, später richterlichen) Pfändung schreiten.

Als Maßregel vorsorglichen Zwanges in den Fällen, wo Entziehung der dem Gläubiger erreichbaren Befriedigungsmittel seitens des Schuldners droht, haben die Stadtrechte den Arrest in der Form von Personal- und Realarrest ausgebildet. Ursprünglich wohl nur zulässig gegenüber flüchtigen Schuldnern und Fremden (Gästen) ist der Arrest dann auch gegenüber dem fluchtverdächtigen Schuldner, als welcher jedoch nicht der Grundangesessene galt, zugelassen worden.

Ein Konkursverfahren kannten die Stadtrechte des Mittelalters zunächst nur bei Schuldflüchtigkeit, später auch bei bloßem Fluchtverdacht sowie bei Überschuldung eines erbenlosen Nachlasses. Das ganze Vermögen des Schuldners wurde vom Gericht mit Beschlag („Kummer") belegt und dann für Rechnung des Schuldners zum Zweck verhältnismäßiger Befriedigung der Gläubiger (nach „Markzahl") verkauft.

Zu den gemischten Klagen, bei denen die unterliegende Partei stets bußfällig wurde, rechnete man die Klage mit Anfang (S. 68), die sich im wesentlichen ganz in den alten Formen erhalten hatte, ferner die Klagen wegen Treubruches, Pfandwehrung, unblutiger Körperverletzung und absichtsloser Missetaten.

Peinliche Klagen waren nicht bloß die um Ungericht, die an Hals oder Hand gingen, sondern auch die Bußklagen, wofern der Kläger es nicht vorzog, sich der einfachen Schuldklage zu bedienen. Alle Ungerichtsklagen wurden unter Erhebung des Gerüftes erhoben, bei Totschlagsklagen unter Vorbringung des Leichnams oder mindestens einer abgeschlagenen Hand des Toten. Der Angeklagte konnte, wenn er nicht mit kampflicher Ansprache belangt wurde, seine Unschuld durch Eid mit Eideshelfern erweisen. Der trotz dreifacher Ladung Ausgebliebene wurde verfestet und, wenn er daraufhin ergriffen wurde, wie ein auf handhafter Tat Ergriffener behan-

delt. Das Verfahren bei handhafter Tat war dasselbe wie in der fränkischen Zeit geblieben, doch traten die Schreimannen nicht mehr als Eideshelfer des Klägers, sondern als Zeugen der Tat auf, so daß der Missetäter durch Siebenerzeugnis („Übersiebenung") überführt werden konnte.

Auch das Beweisverfahren war im wesentlichen dasselbe geblieben, doch hatten die früher dem Amtsrecht vorbehaltenen Inquisitionszeugen vielfach auch in das volksgerichtliche Verfahren Eingang gefunden, so namentlich als „Kundschaft" bei Besitzstreitigkeiten und in Süddeutschland als „Landfrage" zur Überführung „schädlicher Leute". Der Beweis durch Gerichtszeugnis wurde teils durch amtliche Aussage des Richters und der Urteiler („Dingzeugnis"), teils durch das Zeugnis einzelner, von der Partei angerufener Gerichtspersonen („Dingmannenzeugnis") erbracht, mehr und mehr aber trat der früher dem Königsgericht vorbehaltene Beweis durch Gerichtsurkunden und durch die Eintragung in die Gerichtsbücher (Stadtbücher, Schreinsbücher) in den Vordergrund. Im übrigen gewann der Urkundenbeweis eine weitere Bedeutung durch die zuerst in Süddeutschland eingeführte Beweiskraft der den Urkunden angehängten Privatsiegel. Der Beweis durch Eid wurde in bürgerlichen Sachen regelmäßig nur noch durch Eineid der Partei erbracht, während der Beweis mit Eideshelfern mehr und mehr dem Strafverfahren vorbehalten blieb. Von den Gottesurteilen behauptete sich auf die Dauer nur der gerichtliche Zweikampf, der aber in den Städten mehr und mehr ausgeschlossen wurde. Er setzte eine kampfliche Ansprache (kampflichen Gruß) des Klägers voraus und wurde nur bei kampfwürdigen Ungerichten zugelassen. Die kampfliche Ansprache war ausgeschlossen, wenn der Kläger seinem Gegner unebenbürtig (Ungenosse) war.

Das Verfahren bei handhafter Tat beruhte auf der ur-

alten Anschauung, daß der handhafte Missetäter von Rechts wegen ein friedloser Mann sei, den man ohne weiteres aufgreifen und gefesselt vor Gericht bringen konnte, wo er ohne ein Recht der Verteidigung überführt und abgeurteilt wurde. Diese Anschauung übertrug sich auch auf solche Fälle, wo die Tat zwar nicht handhaft, wohl aber notorisch war, in Süddeutschland überhaupt auf alle Fälle, wo der Missetäter ergriffen und als „schädlicher Mann" dem Gericht übergeben worden war. Ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu reinigen, hatte sein Gegner (der „Forderer") das Recht, ihn mit sechs Eideshelfern, die hier an die Stelle der Schreimannen traten, zu überführen. Im übrigen bewegte sich diese „Übersiebenung", die ursprünglich auf einen engeren Kreis von Verbrechen beschränkt gewesen, im späteren Mittelalter aber auf alle todeswürdigen Verbrechen ausgedehnt worden war, durchaus in den Formen des Verfahrens bei handhafter Tat. Ausgegangen war diese Entwickelung von dem Bedürfnis, die Gewohnheitsverbrecher, zumal auf dem Gebiete des Straßenraubes, erfolgreicher zu bekämpfen, als dies nach dem alten Gerichtsverfahren möglich war, aber ein besonderes Vorverfahren, durch das der „schädliche Mann" erst als Gewohnheitsverbrecher festzustellen gewesen wäre, hat sich nicht nachweisen lassen.

Ein Verfahren von Amts wegen, das schon in den kirchlichen Sendgerichten angebahnt worden war, fand in den Rügegerichten Anwendung, indem bei jedem echten Ding entweder jeder einzelne Dinggenosse oder doch die Gemeindevorsteher auf die Aufforderung des Richters rügepflichtig waren, worauf der Gerügte sich von dem Verdacht zu reinigen hatte, unter gewissen Voraussetzungen aber auch von Amts wegen überführt werden konnte. In Baiern und Österreich übte der Landesherr das Recht der „Landfrage" aus, indem er seine Untertanen zur Rüge begangener Verbrechen auf-

forderte, worauf der Angeschuldigte, auch wenn er abwesend war, auf Übersiebenung verurteilt werden konnte. Gegen Ende des Mittelalters erhielt die Übersiebenung vielfach einen Ersatz durch die aus den romanischen Gebieten übernommene Folter, die im Wege der „peinlichen Frage“ ein außergerichtliches Geständnis („Urgicht“) zu erzwingen bestimmt war. Außerdem fand in vielen Gegenden bei unnatürlichen Todesfällen ein Einschreiten von Amts wegen durch die Vornahme einer gerichtlichen Totenschau („Fahrrecht“) statt.

Register.

